OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@LVwG-ooe.gv.at / www.LVwG-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-550211/76/Wg

Datum: Linz, 23. November 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch den Senat F (Vorsitzende: Mag. Lederer, Berichter: Mag. Weigl, Beisitzer und fachkundiger Laienrichter: HR Dipl.-Ing. T) über die Beschwerde von E und K R (Rechtsnachfolger: Mag. T R) gegen den Bescheid der Agrarbehörde Oberösterreich vom 6. Mai 2013, GZ: LNO-101116/88-2013-Oh/Ko, betreffend Flurbereinigungsplan X den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Der Bescheid der Agrarbehörde Oberösterreich vom 6. Mai 2013, GZ: LNO-101116/88-2013-Oh/Ko, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Agrarbehörde Oberösterreich zurückverwiesen.

II. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1.1. Die belangte Behörde (Agrarbehörde Oö.) leitete mit Bescheid vom 29. September 2008 das Flurbereinigungsverfahren X, das ein Gebiet mit einer Gesamtfläche von ca. 55 ha betrifft, ein. Der Bescheid betreffend den Besitzstandsausweis und Bewertungsplan vom 23. Juli 2012 ist rechtskräftig. Die Berufung der Ehegatten E und K R wurde mit Bescheid des Landesagrarsenates Oö. vom 18. November 2013 mit einer Maßgabe abgewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof gab der Revision der Ehegatten R mit Erkenntnis vom 25. Oktober 2016, Ro 2014/07/0035-14, Folge. Der Bescheid des Landesagrarsenates wurde wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

1.2. Das Landesverwaltungsgericht setzte das Verfahren über die nunmehr als Beschwerde zu wertende Berufung fort. Mag. T R, der Rechtsnachfolger der Ehegatten R, trat in das Beschwerdeverfahren ein. Das Landesverwaltungsgericht führte am 15. September 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung (mV) durch. Am Beschwerdeverfahren wurden beteiligt: Die Beschwerdeführer (Mag. T, E und K R, in der Folge: Bf), A und C G, M und Mag. F E, S H, S H, C H, E R, Gemeinde X, J B, S B, Ing. H M, H M, C R, F S und G H H.

1.3. Das Landesverwaltungsgericht verwertete folgende Beweismittel: Inhalt der Verfahrensakte der belangten Behörde (Aktenverzeichnis Beilage 2 der Niederschrift) und des Landesverwaltungsgerichtes (Aktenverzeichnis Beilage 3 der Niederschrift), Lokalaugenschein, Verhandlungsschrift des Landesagrarsenates, Aktenvermerk vom 31. August 2017 samt Fotodokumentation, Aktenvermerk vom 22. August 2017, Auszug Doris Urmappe, Lageplan M 1:1000 Juli 2017, Orthofoto, Unterlagen DI X, Stellungnahme DI X, Lageplan (betreffend Grundstück Nr. X), Höhenschichtenlinien (jeweils Beilagen zur Niederschrift), Angaben der Verfahrensparteien und der Amtssachverständigen (ASV) DI X, DI X und X;

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

2.1. Allgemeines und Vorgeschichte:

Die belangte Behörde leitete aufgrund einer Anregung der Ehegatten R und der C G (vormals Z) - nach Anhörung öffentlicher Einrichtungen, darunter die Landwirtschaftskammer Oö. – mit Spruchabschnitt I. des Bescheides vom 20. September 2008 das Flurbereinigungsverfahren
X ein. In Spruchabschnitt II. wurden die Eigentümer näher bezeichneter Grundstücke zur Flurbereinigungsgemeinschaft X zusammengefasst. Folgende Eigentümer von innerhalb des Flurbereinigungsgebietes befindlichen Liegenschaften sind Parteien des Flurbereinigungsverfahrens: Eigentümer der EZ X (mittlerweile Mag. T R, litera AA), der EZ X (mittlerweile A und C G, litera AB), der EZ X(Eigentümer der EZ X und X, litera AC), jeweils der KG X, der EZ X

(mittlerweile M und Mag. F E, litera AD), der EZ 352 (H S, litera AE), jeweils der KG X, der EZ X (R E, litera AG) und der EZ X (Gemeinde X, litera OG), jeweils KG X (Stellungnahme Agrarbehörde und Parteienverzeichnis ON 15 aus LVwG-550211, Bescheid vom 29. September 2008, Behördenakt).

Folgende Eigentümer von nicht im Flurbereinigungsgebiet befindlichen, aber für die Beurteilung von Dienstbarkeiten erforderlichen, Grundstücken wurden am Verfahren als Parteien beteiligt: S und C H (litera AF), S und J B (litera ZA), H und Ing. H M, MBA (litera ZB), R C (litera ZC), S F (litera ZD). (Stellungnahme Agrarbehörde und Parteienverzeichnis ON 15 aus LVwG-550211)

Ein Plan über gemeinsame Maßnahmen und Anlagen (§ 16 Oö. FLG) wurde nicht erlassen. Der nunmehr angefochtene Flurbereinigungsplan beinhaltet den Stand der Neuordnung, der – abgesehen davon, dass aufgrund eines Kaufvertrages der Besitzkomplex aa6 durch die Abfindung AF 1 ersetzt wurde – mit dem Altstand laut Besitzstandsauweis ident ist. Der Spruchteil C. I. des angefochtenen Bescheides verfügt zu Lasten von Grundstücken der Bf mehrere Grunddienstbarkeiten. Der Landesagrarsenat gab der dagegen erhobenen Berufung der Ehegatten R mit Bescheid vom 18. November 2013 keine Folge und wurde der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruchteil C. I. betreffend die C-Blatt Eintragung in der EZ X Grundbuch X (R) unter lit k) die Wortfolge „und X, KG X“ ersatzlos entfällt. Wie schon erwähnt wurde dieser Bescheid mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichthofes behoben (Flurbereinigungsplan, Behördenakt, Bescheid des Landesagrarsenates Beilage zu ON 32, VwGH Erkenntnis ON 11 jeweils aus LVwG-550211).

Für die zeitgemäße Erschließung eines Waldgrundstückes ist eine Wegbreite von 3 Meter erforderlich (Angaben DI X Tonbandprotokoll Seite 13).

Nach dem derzeitigen Stand der Agrartechnik würde man eine Untergrenze von 4 Meter bei der Planung einer landwirtschaftlichen Erschließung annehmen. Je nach erschlossenem Grundstück kann die Breite noch größer sein. In ebenen Lagen kann man von einer Versiegelung Abstand nehmen, um eine zeitgemäße Erschließung zu erreichen (Angaben DI X, Tonbandprotokoll Seite 6).

2.2. Zur Wegtrasse 1:

Für die Wegtrasse 1 wurden im Flurbereinigungsplan folgende Lasten einverleibt:
EZ X, GB X X

i) zur zweckmäßigen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechts über Grundstück Nr. X, KG X, die Fahrtrechtstrasse ist im Servitutenplan, M 1:2000, in grüner Farbe dargestellt, zugunsten Waldgrundstück Nr. X, KG X, vorgetragen in der EZ X, GB X X

l) zur zweckmäßigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung die Dienstbarkeit des Geh- und Fahrtrechtes über Grundstück Nr. X, KG X, die Fahrtrechtstrasse ist im Servitutenplan, M 1:2000, mit grüner Farbe dargestellt, zugunsten Grundstück Nr. X, KG X, vorgetragen in der EZ X, GB X X

(bekämpfter Bescheid, Behördenakt)

Im Servitutenplan wird die Wegtrasse 1 als Teil des Abfindungsgrundstückes AA01, Nr. X, ausgewiesen. Das Abfindungsgrundstück AA01, Grundstück Nr. X, befindet sich im Eigentum von Mag. T R. Das Flächenausmaß des Abfindungsgrundstückes beträgt 76160 m^2. Im Abfindungsausweis ist die Wegtrasse nicht als eigener Wertklassenabschnitt ausgewiesen, die Wegtrasse ist Teil des Abfindungsgrundstückes mit der Wertklasse LN01. Nördlich an das Grundstück Nr. X grenzt das außerhalb des Flurbereinigungsgebiets liegende Grundstück Nr. X (Eigentümer: G) und X (R) an. Das Grundstück Nr. X wird landwirtschaftlich genutzt, das Grundstück Nr. X wird forstwirtschaftlich genutzt (bekämpfter Bescheid, Gutachten DI X und DI X Seite 4 ON 26 aus LVwG-550211).

Zwischen den Bf und der Partei G ist strittig, wie breit die Wegtrasse 1 ist und, ob diese sich nur auf Grundstück Nr. X oder auch auf Grundstück Nr. X befindet (Parteivorbringen).

Die Wegtrasse 1 wurde im behördlichen Verfahren nicht vermessen. Zum Zeitpunkt der Erhebung des Besitzstandsausweises und Bewertungsplanes wurde der Bereich der Wegtrasse nicht in der gleichen Art und Weise bewirtschaftet, wie der unmittelbar südlich angrenzende Bereich des Besitzkomplexes aa01, eine technische Vermessung der Kulturgrenze fand nicht statt. Die Frage, ob die im dem Flurbereinigungsplan zugrundeliegende Servitutenplan angeordneten Wegtrasse 1 mit der in diesem Bereich zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Besitzstandsausweises vorliegenden Wegtrasse übereinstimmt, ist technisch nicht klärbar (Gutachten DI X und DI X Seite 4 ON 26 aus LVwG-550211).

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde die Mitte der Wegtrasse 1 vermessen. Die Wegmitte befindet sich auf Grundstück Nr. X. Ausgehend von der vermessenen Wegmitte würde bei der von der Partei G behaupteten Wegbreite von 3 Meter teilweise auch Grundstück Nr. X beansprucht. Ob sich der Weg auch auf Grundstücke Nr. X und X erstreckt, konnte im Beschwerdeverfahren mangels Vermessung der Breite der Wegtrasse 1 nicht festgestellt werden (Angaben ASV X Tonbandprotokoll, Lageplan über die Wegmitte Beilage zu ON 50 aus LVwG-550211).

Östlich der Wegtrasse 1 befindet sich das außerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegende Grundstück Nr. X. Auf diesem Grundstück führt, beginnend bei der Wegtrasse 1, ein bis zu 3 Meter breiter, mit Maschinen befahrbarer, punktuell befestigter Erdweg in Richtung Osten. Der Weg schwenkt im Bereich des Grundstückes Nr. 193/2 (Eigentümer: Mag. R) nach Süden. Im weiteren Verlauf nach

Süden ist der Weg ca. 3 Meter breit, befestigt und führt in weiterer Folge in Richtung Süden zur Landesstraße X, X Straße (Gutachten DI X und DI X Seite 4 ON 26 aus LVwG-550211).

Richtung Westen wird die Wegtrasse 1 über einen, außerhalb des Flurbereinigungsgebietes gelegenen, nicht vermessenen, teilweise auf Grundstück Nr. X (R) und Grundstück Nr. X (H) befindlichen Weg zum Güterweg X aufgeschlossen (Angaben Mag. R und H Tonbandprotokoll Seite 7).

2.2.1. Zur Frage, ob zugunsten der Grundstücke Nr. X und X zulasten des Grundstückes Nr. X bereits vor Erlassung des Flurbereinigungsplanes eine Dienstbarkeit bestand, wird festgestellt:

Im Grundbuch waren bislang keine Dienstbarkeiten zugunsten der Grundstücke Nr. X und X zulasten des Grundstückes Nr. X eingetragen. Die laut Bescheid berechtigten Grundstücke sind nicht in das Flurbereinigungsgebiet einbezogen (unstrittig).

Die Eigentümer der Grundstücke Nr. X und X haben aber jedenfalls seit dem Jahr 1983 regelmäßig und wiederkehrend die Wegtrasse 1 zur Erschließung und Bewirtschaftung ihrer Grundstücke befahren und benutzt (Angaben A G Tonbandprotokoll, Angaben E R VS 2013).

2.2.2. Zur Frage, ob die im Flurbereinigungsplan angeordnete Dienstbarkeit zugunsten des Grundstückes Nr. X aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist, wird festgestellt:

Das außerhalb des Flurbereinigungsgebietes gelegene, berechtigte Grundstück Nr. X ist ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück mit einer Fläche von 7.140 m², welches im Osten, Norden und Westen von Wald umschlossen wird. Das nordseitig gelegene Waldgrundstück Nr. X befindet sich im Eigentum der berechtigten Liegenschaft. Das Grundstück Nr. X ist ca. 120 m lang, annähernd rechteckig, die Hauptbewirtschaftungsrichtung ist Nord-Süd. Im Süden grenzt das Abfindungsgrundstück AA01, Grundstück Nr. X, mit der dort befindlichen Wegtrasse 1 an das Grundstück Nr. X an (Gutachten X ON 26 aus LVwG-550211 Seite 17).

Für das landwirtschaftlich genutzte Grundstück Nr. X, KG X, ist aus agrartechnischer Sicht aus wirtschaftlichen Gründen mindestens eine ganzjährige Erschließung erforderlich. Die angeordnete Wegtrasse 1 ermöglicht die Erschließung des Grundstückes sowohl über den westlich als auch den östlich der Wegtrasse 1 gelegenen Weg. Die ostseitige Erschließung ist breiter und die Entfernung zur Hofstelle kürzer als die westseitige Erschließung. Aufgrund des unterschiedlichen Ausbaugrades der Wege besteht bei der Benutzung der ostseitigen Erschließung eine geringere Gefahr der Verschmutzung der öffentlichen Straßen.

Für die ostseitige Erschließung des Grundstückes Nr. X ist die Benützung des östlichen Teiles der Wegtrasse 1 auf einer Länge von 28,5 Meter erforderlich. Für die westseitige Erschließung des Grundstückes Nr. X ist die Benützung des westlichen Teiles der Wegtrasse 1 auf einer Länge von 20 m erforderlich. Die ostseitige Erschließung stellt aufgrund der kürzeren Hofentfernung und der breiteren Zufahrtsmöglichkeit die wirtschaftlich günstigere Erschließung für das Grundstück Nr. X dar (Gutachten X ON 26 aus LVwG-550211 Seite 18).

An das Grundstück Nr. X grenzt im Norden das Eigengrundstück Nr. X an. Das Grundstück ist eine Waldfläche, die im Westen durch öffentliches Gut erschlossen ist. Über das öffentliche Gut ist die Hofstelle G erreichbar. Vom öffentlichen Gut kann im Nordwesten auf die Waldfläche eingefahren werden. Die Entfernung von der Hofstelle bis zur Einfahrt des Grundstückes Nr. X beträgt 900 Meter. Um von der Einfahrt des Grundstückes Nr. X bis zum Grundstück Nr. X zu gelangen, ist eine Strecke von ca. 200 Meter zurückzulegen. Für die Zufahrt kann zum Teil ein im nördlichen Bereich des Grundstückes gelegener beschotterter Weg benutzt werden. Vom beschotterten Weg in Richtung Süden zum berechtigten Grundstück Nr. X ist keine Wegtrasse ersichtlich. Bei der Alternative verlängert sich die Wegstrecke zur Erreichung des Grundstückes Nr. X im Vergleich zur Zufahrt über die Trassen 1 und 2 um 473 Meter. Die Kosten für die Erreichung des Grundstückes sind höher als bei der im Flurbereinigungsplan eingeräumten Dienstbarkeit über die Trassen 1 und 2. Im Vergleich zur kürzesten Erschließung erhöhen sich die Transportkosten (durchschnittliche Geschwindigkeit 10 km/h, Transportkosten: 37 Euro/Stunde, 20 Fahrten/Hektar und Jahr) um 50 Euro. Bei einer durchschnittlichen Transportgeschwindigkeit von 15 km/h erhöhen sich die Transportkosten um 33 Euro. Die Rentabilität der Bewirtschaftung des Grundstückes Nr. X wird infolge der höheren Transportkosten geringer. Im Waldgrundstück Nr. X ist es erforderlich, vom bestehenden Weg eine Wegtrasse zum Grundstück Nr. X hin zu schaffen. Der Trassenbereich kann künftig waldbaulich nicht mehr genutzt werden (Gutachten X ON 26 aus LVwG-550211 Seite 31).

Aus forsttechnischer Sicht ist in diesem speziellen Fall der ‚östlichen' Erschließungsvariante über Eigengrund bzw. Grundstücke der Partei R der Vorzug zu geben, da über dieses Trasse die Erschließung wesentlich kürzer ist als jene über das OG bzw. Eigenwald, im Eigenwald erst ein Stück Weg angelegt werden müsste, sich ca. 51 % der Wegfläche ohnehin im Eigentum der Partei G befindet und dieser Weg in der Natur schon längere Zeit besteht (Gutachten DI X ON 26 aus LVwG-550211).

Würde man einen neuen Weg planen, der dem Stand der Agrartechnik entspricht, wäre eine Breite von 3 Meter etwas zu knapp. Es wären hier jedenfalls breitere Wege erforderlich. (Angaben DI X Tonbandprotokoll Seite 6).

2.2.3. Zur Frage, ob die im Flurbereinigungsplan angeordnete Dienstbarkeit zugunsten des Grundstückes Nr. X aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist, wird festgestellt:

Das Grundstück Nr. X, vorgetragen in der EZ X, KG X weist lt. Grundbuch eine Fläche von 25.344 m² auf, Eigentümerin ist Frau C R. Dieses, im Schnitt ca. 207 Meter lange und im Schnitt 122 Meter breite Waldgrundstück ist annähernd eben und gemeinsam mit Grundstück Nr. 195/2 (welches aber nicht Gegenstand der Frage ist) durchgehend mit ortsüblichen Maschinen forstlich bewirtschaftbar. Im nördlichen Grenzbereich befindet sich ein gut befahrbarer, ebener Waldweg, der im Grenzbereich der Grundstücke Nr. X und X in Richtung Westen zum OG Grundstück Nr. X führt. Ob dies eine rechtmäßige Erschließung für Grundstück Nr. X ist, kann nicht festgestellt werden. Eine weitere Erschließung dieses Grundstückes Nr. X verläuft in Form eines gut traktorbefahrbaren, annährend ebenen Waldweges, abzweigend vom OG Grundstücke Nr. X und X in Richtung Osten im Grenzbereich der Grundstücke Nr. X und X und führt dann über die gesamte Länge der Dienstbarkeitstrasse Nr. 1 zum südwestlichen Eck des Grundstückes Nr. X. In der Natur verläuft der Weg weiter in Richtung Osten über Grundstück Nr. X, wo der Weg nach einer Weggabelung nach Süden bzw. nach Norden führt. Da nicht festgestellt werden kann, wie weit die ‚nördliche Erschließung' gesichert bzw. rechtmäßig ist, ist zur ortsüblichen und zeitgemäßen Bewirtschaftung des Waldgrundstückes X die ‚südliche Erschließung' notwendig, wofür auch die gesamte Dienstbarkeitstrasse 1 benötigt wird. Die Breite der Trasse beträgt 3 Meter. Da auch außerhalb der Wintermonate mit forstlichen Arbeiten im Wald zu rechnen ist (Entnahme von Bäumen die von Schädlingen befallen sind, z.B. Borkenkäfer, Eschensterben durch Pilzerkrankung, dann Windwürfe, Aufforstungs- und Pflegemaßnahmen wie Zäunung, Zauninstandhaltung, Dickungspflege, Wertastung) ist aus forsttechnischer Sicht ein ganzjähriges Geh- und Fahrtrecht für forstwirtschaftliche Zwecke notwendig. (forsttechnische Stellungnahme DI X vom 17.August 2017 Beilage zu ON 53 aus LVwG-550211).

2.3. Zur Wegtrasse 2:

Für die Wegtrasse 2 wurden im Flurbereinigungsplan folgende Lasten einverleibt:
EZ X, GB X X
m) zur zweckmäßigen land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung die Dienstbarkeit des Geh- und Fahrtrechtes über Grundstück Nr. X, KG X, die Fahrtrechtstrasse ist im Servitutenplan, M 1:2000, in grüner Farbe dargestellt, zugunsten der Grundstücke Nr. X, X, X, X, X, X, X und X, KG X, vorgetragen in der EZ X, GB X X (bekämpfter Bescheid)

Das Abfindungsgrundstück AA02, Grundstück Nr. X befindet sich im Eigentum von Mag. R. Das Abfindungsgrundstück ist in der Wertklasse „Außer Kultur" eingereiht, das Flächenausmaß beträgt 254 m². Das Abfindungsgrundstück ist im Servitutenplan zur Gänze als Wegtrasse ausgewiesen, die Trasse ist 2,92 Meter bis 3,85 Meter breit und 82,05 Meter lang. Der Weg befindet sich in

ebener Lage und ist befestigt, auf die Wegtrasse kann von allen Seiten zugefahren werden. Im Westen grenzen das Abfindungsgrundstück AA01 (R) und das Abfindungsgrundstück AB01 (G) an die Wegtrasse 2 an. Im Norden grenzt das außerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegende Weggrundstück X (G) an die Wegtrasse 2 an. Im weiteren Verlauf führt der Weg über die außerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegenden Weggrundstücke X (R) und X (G) nach Norden. Der nördlich der Grundstücke Nr. X und X in Richtung Norden verlaufende Weg ist technisch nicht vermessen. Im Bereich des Grundstückes Nr. X (R) verzweigt sich der Weg in Richtung Norden und Westen, der westlich weiterführende Weg führt zur Trasse 1. Der nördlich der Wegtrasse 2 befindliche Weg ist mit 3 Meter breiten Gerät befahrbar. Östlich grenzt das außerhalb des Flurbereinigungsgebiets liegende landwirtschaftlich genutzte Grundstück X (G) an die Wegtrasse 2 an. Das Weggrundstück X hat eine Länge von 40 Meter, eine Breite von 3,85 bis 7,54 Meter und führt nach Süden zur Landesstraße X, X Straße (Land Oö.). (Gutachten DI X und X Seite 5 und 6 ON 26 aus LVwG-550211)

Folgende lt. Bescheid berechtigte Grundstücke werden landwirtschaftlich genutzt: Grundstück Nr. X, Grundstücke Nr. X, X und X; folgende lt. Bescheid berechtigte Grundstücke werden forstwirtschaftlich genutzt: Grundstück Nr. X, Grundstück Nr. X; folgende Flächen werden als Straßenflächen genutzt: Grundstück Nr. X, X; die Straßenflächen Grundstück Nr. X und X sind Teil des nördlich der Wegtrasse 2 verlaufenden Weges, der im weiteren Verlauf zur Wegtrasse 1 führt. Die Grundstücke Nr. X und X befinden sich außerhalb des Flurbereinigungsgebietes. Das Grundstück Nr. X hat eine Fläche von 709 m^2 und grenzt nicht an die Wegtrasse 2 an. Das Grundstück Nr. X hat eine Fläche von 83926 m^2 und grenzt im Osten an die Wegtrasse 2 an. Die Grundstücke Nr. X und X werden gemeinsam in West- Ost- Richtung bewirtschaftet. Das Grundstück hat eine trapezförmige Ausformung, das Grundstück Nr. X befindet sich im östlichen Vorgewendebereich der Bewirtschaftungseinheit. Die Bewirtschaftungseinheit befindet sich im westlichen Teil in ebener Lage, der östliche Teil ist mit 4 bis 5 % nach Osten geneigt. Im Norden grenzt das Waldgrundstück X an diese Bewirtschaftungseinheit an, die Länge der Bewirtschaftungseinheit beträgt in diesem Bereich 330 Meter, die Kulturgrenze zwischen den Grundstück Nr. X und X bildet die Hauptbewirtschaftungsrichtung. Im Westen grenzen das Waldgrundstück X, die Weggrundstücke X, X, X (=Wegtrasse 2) und das landwirtschaftlich genutzte Grundstück Nr. X an die Bewirtschaftungseinheit an. Auf dem Grundstück Nr. X befindet sich ein Gebäude, welches westseitig direkt an das Weggrundstück X grenzt. Im Osten grenzen die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke Nr. X und X, KG X, (H S) an die Bewirtschaftungseinheit an. Im Süden grenzt die Landesstraße X, X Straße an die Bewirtschaftungseinheit an. Im südöstlichen Bereich befindet sich zwischen der Bewirtschaftungseinheit und der Landesstraße auf einer Länge von ca. 30 Meter eine Straßenböschung, im weiteren Verlauf kann der Bewirtschaftungskomplex von der Landstraße aus erreicht werden. Das Grundstück Nr. X befindet sich im Flurbereinigungsgebiet (Abfindungskomplex AB01). Das Grundstück befindet sich in ebener Lage, hat eine Fläche von 20594 m^2, wird in West- Ost- Richtung bewirtschaftet und hat eine Länge von ca. 210 Meter. Im Südosten befindet sich eine Streuobstwiese. Im Norden grenzt

das im Flurbereinigungsgebiet liegende Grundstück Nr. X (Abfindungskomplex AA01) an. Im Westen grenzt der Güterweg X (Grundstück Nr. X) an das Grundstück Nr. X an. Vom Güterweg X kann auf der gesamten Länge in das Grundstück Nr. X eingefahren werden. Im Süden grenzt die Landesstraße X, X Straße, an das Grundstück Nr. X an. Das Grundstück Nr. X kann auf der gesamten Länge von der Landesstraße aus erreicht werden. Im Osten grenzt im nördlichen Bereich auf einer Länge von 21 Meter das vom Geh- und Fahrtrecht betroffene Grundstück Nr. X an das Grundstück Nr. X an. Im südlichen Bereich der Ostgrenze des Grundstückes Nr. X grenzt das außerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegende, im gleichen Eigentum wie das Grundstück Nr. X stehende Weggrundstück Nr. X an. Im Osten kann auf der gesamten Länge auf die östlich befindliche Wegtrasse ausgefahren werden. Vom Weg-Grundstück Nr. X kann durch geradliniges Queren der Landstraße X der Hofstellenbereich der berechtigten Liegenschaft erreicht werden. In Bezug auf die Landesstraße X wurde der Dienststellenleiter der zuständigen Straßenmeisterei X befragt. Dieser gab an, dass die Landesstraße X in diesem Bereich zwar einen güterwegartigen Charakter aufweist, die Bestimmungen für Landesstraßen aber einzuhalten sind. Es ist das Ein- und Ausfahren aus landwirtschaftlichen Flächen zwar möglich. Aus Gründen der Sicherheit (Unfallrisiko, Verschmutzungsproblematik) soll nach Möglichkeit aber auf Wegen auf Landesstraßen ein- und ausgefahren werden. Zusätzliche Ein- und Ausfahrten sind aber nur in Absprache mit der Straßenmeisterei an zu definierenden Stellen möglich (Befund DI X Seite 18 und 19 ON 26 aus LVwG-550211).

Seitens der Partei R wird vorgebracht, die Partei G würde Grenzmarken nicht einhalten bzw. beachten. Die Grenzmarke ist im Besitzstandsausweis rechtskräftig festgestellt. Die Partei G hält die im rechtskräftigen Besitzstandsausweis festgelegte Grenze insoweit für unrichtig (E- Mail 21. Juli 2017 ON 37 aus LVwG-550211, Parteivorbringen Seite 15 Tonbandprotokoll).

2.3.1. Zur Frage, ob zugunsten der Grundstücke Nr. X, X, X, X, X, X, X und X zulasten des Grundstückes Nr. X bereits vor Erlassung des Flurbereinigungsplanes eine Dienstbarkeit bestanden hat, wird festgestellt:

Im Grundbuch waren bislang keine Dienstbarkeiten eingetragen. Der aufrechte Bestand der im bekämpften Bescheid eingeräumten Dienstbarkeiten zugunsten der Grundstücke Nr. X, X, X, X, X und X infolge Ersitzung bereits vor Erlassung des Bescheides steht fest und wird von der Partei R ausdrücklich nicht bestritten (Parteivorbringen Tonbandprotokoll Seite 16).

Strittig ist, ob auch zugunsten der Grundstücke Nr. X und X eine Dienstbarkeit ersessen wurde. Fest steht, dass die Eigentümer des Grundstückes Nr. X jedenfalls seit dem Jahr 1983 regelmäßig und wiederkehrend die Wegtrasse 2 zur Erschließung und Bewirtschaftung ihres Grundstückes befahren und benutzt haben (Angaben A G Tonbandprotokoll Seite 8 und 9, Angaben E R VS 2013).

Im Beschwerdeverfahren konnte aber nicht festgestellt werden, wie lange und in welchem Umfang die Eigentümer des Grundstückes Nr. X das Grundstück Nr. X zur Bewirtschaftung und Erschließung ihres Grundstückes benutzt haben (Parteivorbringen Tonbandprotokoll Seite 16, Akt)

2.3.2. Zur Frage, ob die im Flurbereinigungsplan angeordnete Dienstbarkeit zugunsten der Grundstücke Nr. X, X, X, X, X, X, X und X notwendig ist, wird festgestellt:

Grundstück Nr. X (EZ X, KG X) ist ein Waldgrundstück mit einem Flächenausmaß von 10.284 m² laut Grundbuch. Es ist ein annähernd ebenes, trapezförmiges Grundstück mit einer durchschnittlichen Länge von 162 Meter (von Ost nach West) und einer durchschnittlichen Breite von ca. 63 Meter. An der Westseite grenzt es auf einer Länge von ca. 46 Meter an das OG Grundstück Nr. X der Gemeinde X an. Im nördlichen Grenzbereich zu Grundstück Nr. X (EZ 9, GB X, KG X) befindet sich ein 2,5 – 3 Meter breiter, ebener, gut traktorbefahrbarer Weg, der in Richtung Osten zu benachbarten Waldgrundstücken führt. Dieser Weg wird auch von den Eigentümern A und C G zur Bewirtschaftung dieses Waldes benutzt, wie Hr. G mitteilte. Ob sich dieser Weg zur Gänze auf Grundstück Nr. X befindet oder auch Grundstück Nr. X in Anspruch nimmt, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Durch die Angrenzung ans öffentliche Gut kann jedenfalls die Bewirtschaftung des Waldes Grundstück Nr. X ohne Fremdgrundinanspruchnahme durchgeführt werden. Die etwas längere Zufahrtsdistanz über öffentliches Gut (ca. 960 Meter) als über Dienstbarkeitstrasse 2 in Richtung Norden zum Wald (ca. 808 Meter) von ca. 152 Meter kann durch die höhere Fahrgeschwindigkeit auf Asphalt leicht kompensiert werden. Bezüglich der Verschmutzung von öffentlichem Gut (siehe Stellungnahme Hr. G, Seite 2) wird angemerkt, dass auch Dienstbarkeitstrassen möglichst nicht verschmutzt werden sollten. Außerdem ist das OG (Asphaltstraße) ganzjährig, (auch bei oder nach nasser Witterung) jederzeit befahrbar, was bei Dienstbarkeitstrassen (insbesondere schwach- oder unbefestigte) nicht der Fall ist. Aufgrund der Angrenzung des Waldgrundstückes X ans öffentliche Gut und der nicht längeren Fahrtzeit zum Hof der Eigentümer über dieses OG im Vergleich zu den sonst notwendigen Dienstbarkeitstrasse(n) ist aus forsttechnischer Sicht die gegenständliche „Wegetrasse 2“ zur ortsüblichen und zeitgemäßen Waldbewirtschaftung des Grundstückes Nr. X nicht notwendig (forsttechnische Stellungnahme DI X vom 17. August 2017 Beilage zu ON 53 aus LVwG-550211)

Betreffend Grundstück Nr. X wird auf Punkt 2.2.2. verwiesen. Die im bekämpften Bescheid vorgenommene Eintragung bezüglich der Wegtrasse 2 ist eine Folge der von der belangten Behörde für notwendig erachteten westlichen Erschließung (Gutachten X und DI X ON 26 aus LVwG-550211)

Das Grundstück Nr. X (EZ X, KG X) ist ein Waldgrundstück mit einer Fläche von 32.686 m² laut Grundbuch. Es ist annähernd eben, etwa rechteckig ausgeformt, ca. 307 Meter lang und durchschnittlich ca. 106 Meter breit. An seiner Südseite grenzt es an ca. 8,4 ha große Ackerflächen derselben Eigentümer an. Eine

Angrenzung an öffentliches Gut ist nicht gegeben. In der Natur führt ein Weg zur Westgrenze dieses Waldgrundstückes, auf dem sich auch die „Dienstbarkeitstrasse 2“ befindet.
Die Eigentumsverhältnisse dieses Weges bis zum Beginn des Grundstückes Nr. X zeigen: 46 % Partei R, 54 % Partei G. Dieser Weg ist gut befahrbar und führt in unmittelbare Nähe des Hofes der Ehegatten G bzw. zu Eigentumsgrundstücke der Ehegatten G, die wiederum an öffentliches Gut angrenzen. Somit kann dort Holz gelagert werden, sei es für den Verkauf (LKW-Abtransport) oder zum Eigengebrauch. Da sich der Weg mehr als zur Hälfte im Eigentum der Ehegatten G befindet wäre es nicht sinnvoll, wenn insbesondere bei „Wegtrasse 2“ im eigenen Acker gefahren werden müsste. Kurven, wesentlich geringere Fuhrgrößen wegen des weichen Untergrundes im Acker und unnötiger Mehrverbrauch an Grund für Erschließungszwecke eines großen Waldgrundstückes wären die Folge. Da das ca. 3,3 ha große Waldgrundstück Nr. X keinen Anschluss ans öffentliche Gut besitzt und sich der in der Natur bestehende, sinnvolle Erschließungsweg zu 54 % im Eigentum G befindet, ist aus forsttechnischer Sicht ein Geh- und Fahrtrecht für Grundstück Nr. X über Wegtrasse 2 erforderlich. Rein auf Eigengrund müsste anstatt einer geraden Fahrt auf befestigter Fahrbahn Kurvenfahrten auf Ackergrund stattfinden, welches geringere Fuhrgröße mit sich brächte. Da auch außerhalb der Wintermonate mit forstlichen Arbeiten im Wald zu rechnen ist (Entnahme von Bäumen, die von Schädlingen befallen sind, z.B. Borkenkäfer, Eschensterben durch Pilzerkrankung, dann Windwürfe, Aufforstungs- und Pflegemaßnahmen wie Zäunung, Zauninstandhaltung, Dickungspflege, Wertastung) ist ein ganzjähriges Geh- und Fahrtrecht für forstwirtschaftliche Zwecke notwendig (forsttechnische Stellungnahme DI X vom 17. August 2017 Beilage zu ON 53 aus LVwG-550211).

Die Bewirtschaftung der Grundstücke Nr. X und X und die Lage der Vorgewende im Westen und Osten der Bewirtschaftungseinheit erfordert in diesen Bereichen eine Erschließung. Im Osten ist eine bestehende Zufahrtsmöglichkeit von der Landstraße X nutzbar. Im Westen kann aus dem Grundstück Nr. X auch direkt auf die Landesstraße X ausgefahren werden. Eine direkte Ausfahrt aus landwirtschaftlich genutzten Flächen auf eine Landesstraße muss aber kritisch beurteilt werden. Eine direkte Ausfahrt auf eine Landesstraße ist wesentlich gefährlicher als die Ausfahrt auf einen bestehenden Weg. Weiters ist bei der direkten Ausfahrt im Vergleich zur Ausfahrt auf einem Erschließungsweg mit einer stärkeren Verschmutzung der Landesstraße zu rechnen. Die Reinigung der Straße ist mit einem Mehraufwand verbunden, der durch die Nutzung des bestehenden, westlich gelegenen Weges weitestgehend hintangehalten werden kann. Für die Abfuhr des Erntegutes sind beim Abstellen der Transportgeräte auf der Landesstraße Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die bei der Nutzung des bestehenden, westlich gelegenen Weges, entfallen. Es besteht ein öffentliches Interesse, auf höherrangigen Straßen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß zu- und abzufahren bzw. dort Fahrzeuge für den Abtransport des Erntegutes abzustellen. Die Erschließung über die Wegtrasse 2 und das Weggrundstück Nr. X ist jene Möglichkeit, den Hofstellenbereich der berechtigten Liegenschaft unter geringstmöglicher Inanspruchnahme der Landesstraße zu erreichen. Aus den

schon genannten Gründen (Verschmutzungsproblematik, Risiko) ist die Erschließung im westlichen Bereich des Grundstückes Nr. X auch aus wirtschaftlichen Gründen über die Wegtrasse 2 notwendig. Das Grundstück Nr. X ist im Osten über die bestehende Ausfahrt auf die Landesstraße X erschlossen. Für das Grundstück Nr. X besteht aus wirtschaftlichen Gründen keine Notwendigkeit über die westliche Erschließung, von welcher die Wegtrasse 2 ein Teil ist, auszufahren (Gutachten DI X ON 26 aus LVwG-550211 Seite 20).

Das Grundstück Nr. X ist im westlichen Bereich durch den Güterweg X und im östlichen Bereich über das im gleichen Eigentum stehende Weggrundstück X, das heißt an beiden Vorgewenden, erschlossen. Geräte für die Abfuhr des Erntegutes können auf dem Weggrundstück X abgestellt werden. Aus wirtschaftlichen Gründen besteht keine Notwendigkeit, zugunsten des Grundstückes Nr. X eine Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens über die Wegtrasse 2 einzuräumen (Gutachten DI X ON 26 aus LVwG-550211 Seite 20).

Die Grundstücke Nr. X und X sind Teile des nördlich verlaufenden Weges zur Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke Nr. X und X. Das eingeräumte Geh- und Fahrtrecht ist für die Erschließung der Grundstücke aus wirtschaftlichen Gründen und im öffentlichen Interesse erforderlich (Gutachten DI X ON 26 aus LVwG-550211 Seite 20).

2.4. Zur Wegtrasse 3:

Für die Wegtrasse 3 wurden im Flurbereinigungsplan folgende Lasten einverleibt:

EZ 37, GB X X

a) zur zweckmäßigen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung die Dienstbarkeit des Geh- und Fahrtrechtes über Grundstück Nr. X, KG X, die Fahrtrechtstrasse ist im Servitutenplan, M 1:2000, mit grüner Farbe dargestellt, zugunsten Wald-Grundstück Nr. X, KG X, vorgetragen in der EZ X, GB X X, beschränkt jedoch auf die Zeit von 1. November bis 31. März des Folgejahres, und nur bei gefrorenem Boden
b) zur zweckmäßigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung die Dienstbarkeit des Geh- und Fahrtrechtes über Grundstück Nr. X, KG X, die Fahrtrechtstrasse ist im Servitutenplan, M 1:2000, mit grüner Farbe dargestellt, zugunsten Grundstücke Nr. X, X, X, X und X, je KG X, vorgetragen in der EZ X, GB X X
c) zur zweckmäßigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung die Dienstbarkeit des Geh- und Fahrtrechtes über Grundstück Nr. X, KG X, die Fahrtrechtstrasse ist im Servitutenplan, M 1:2000, mit grüner Farbe dargestellt, zugunsten Grundstück Nr. X und X, je KG X, vorgetragen in der EZ X, GB X X

EZ X, GB X X:

h) zur zweckmäßigen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung die Dienstbarkeit des Geh- und Fahrtrechtes über Grundstück Nr. X und X, KG X, die Fahrtrechtstrasse ist im Servitutenplan, M 1:2000, mit grüner Farbe dargestellt, zugunsten Waldgrundstück Nr. X, KG X, vorgetragen in der EZ X, GB X X, beschränkt jedoch auf die Zeit von 1. November bis 31. März des Folgejahres, und nur bei gefrorenem oder trockenem Boden
j) zur zweckmäßigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung die Dienstbarkeit des Geh- und Fahrtrechtes über Grundstück Nr. X und X, KG X, die Fahrtrechtstrasse ist im Servitutenplan , M 1:2000, mit grüner Farbe dargestellt, zugunsten Grundstück Nr. X und X, je KG X, vorgetragen in der EZ X, GB X X

EZ X, GB X X:

a) zur zweckmäßigen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung die Dienstbarkeit des Geh- und Fahrtrechtes über Grundstück Nr. X, KG X, die Fahrtrechtstrasse ist im Servitutenplan, M 1:2000, mit grüner Farbe dargestellt, zugunsten Wald-Grundstück Nr. X, KG X, vorgetragen in der EZ X, GB X X, beschränkt jedoch auf die Zeit von 1. November bis 31. März des Folgejahres, und nur bei gefrorenem oder trockenem Boden

(bekämpfter Bescheid)
Die Wegtrasse 3 verläuft, beginnend beim Weggrundstück X (Eigentümer: Marktgemeinde X, Öffentliches Gut) über die Abfindungsgrundstücke X (AF01), X (AA07), X (AA08) und X (AB04) auf einer Länge von ca. 320 Meter in Richtung Norden und endet beim außerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegenden Waldgrundstück X (Eigentümer: Ing. H M, MBA und H M, X, X X). Auf die Wegtrasse kann von allen Seiten zugefahren werden. Abfindungsgrundstück AF01, Grundstück Nr. X: das Abfindungsgrundstück AF01, Grundstück Nr. X befindet sich im Eigentum von H C und S, X, X X. Das Abfindungsgrundstück ist in der Wertklasse „Außer Kultur“ eingereiht, das Flächenausmaß beträgt 234 m^2. Das Abfindungsgrundstück ist im Servitutenplan zur Gänze als Wegtrasse ausgewiesen, die Trasse ist 3,18 bis 3,72 Meter breit und 67 Meter lang. Der Weg befindet sich in ebener Lage, der südliche Bereich ist auf einer Länge von 40 Meter asphaltiert, der nördliche Bereich ist befestigt. Im Süden der Trasse 3 befindet sich das Weggrundstück X (Eigentümer: Marktgemeinde X, Öffentliches Gut). Im Westen grenzt das außerhalb des Flurbereinigungsgebietes gelegene Grundstück Nr. 251 (Eigentümer: H C und S, X, X X) an das Abfindungsgrundstück AF01, Grundstück Nr. X an. Auf dem Grundstück befindet sich eine Liegenschaft, landwirtschaftlich genutzte Fläche und ein Wassergraben der parallel zum Abfindungsgrundstück AF01, Grundstück Nr. X verläuft.
Im Norden grenzt das Grundstück X, AA07 (Eigentümer: R) an das Grundstück Nr. X an. Das Grundstück ist Teil der Wegtrasse 3. Im Osten grenzt das außerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegende landwirtschaftlich genutzte Grundstück Nr. X (Eigentümer: R) an das Grundstück Nr. X an. Abfindungsgrundstück AA07, Grundstück Nr. X: das Abfindungsgrundstück AA07, Grundstück Nr. X befindet sich im Eigentum von Mag. R. Das Abfindungsgrundstück ist in der Wertklasse LN01 eingereiht, das Flächenausmaß beträgt 182 m^2. Das Abfindungsgrundstück ist im Servitutenplan zur Gänze als Wegtrasse ausgewiesen, die Trasse ist 3,00 bis 3,18 Meter breit und 54 Meter lang. Der Weg befindet sich in ebener Lage und ist nicht

befestigt. Im Süden grenzt das im Flurbereinigungsgebiet liegende Weg-Grundstück Nr. X, AF01 (Eigentümer: H C und S, X, X X) an das Grundstück Nr. X an. Im Westen grenzt das landwirtschaftlich genutzte Abfindungsgrundstück AA04, Grundstück Nr. X (Eigentümer: R) an das Abfindungsgrundstück AA07, Grundstück Nr. X an. Im Norden grenzt das Abfindungsgrundstück AA08, Grundstück Nr. X (Eigentümer: R) an das Abfindungsgrundstück AA07, Grundstück Nr. X an. Das Grundstück AA08 ist Teil der Wegtrasse 3. Im Osten grenzt das außerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegende landwirtschaftlich genutzte Grundstück Nr. X (Eigentümer: R) an das Abfindungsgrundstück AA07, Grundstück Nr. X an. Abfindungsgrundstück AA08, Grundstück Nr. X. Das Abfindungsgrundstück AA08, Grundstück Nr. X befindet sich im Eigentum von R E und K, X, X X. Das Abfindungsgrundstück ist in der Wertklasse LN01 eingereiht, das Flächenausmaß beträgt 263 m^2. Das Abfindungsgrundstück ist im Servitutenplan zur Gänze als Wegtrasse ausgewiesen, die Trasse ist 3 Meter breit und 88 Meter lang. Der Weg befindet sich in ebener Lage und ist nicht befestigt. Im Süden grenzt das im Flurbereinigungsgebiet liegende Abfindungsgrundstück AA07 Grundstück Nr. X (Eigentümer: R) an das Grundstück Nr. X an. Das Grundstück AA07 ist Teil der Wegtrasse 3. Im Westen grenzt das landwirtschaftlich genutzte Abfindungsgrundstück AA04, Grundstück Nr. X (Eigentümer: R) an das Grundstück Nr. X an. Im Norden grenzt das landwirtschaftlich genutzte Abfindungsgrundstück AB04 Grundstück Nr. X (Eigentümer: G) an das Grundstück Nr. X an. Das Grundstück AB04 ist Teil der Wegtrasse 3. Im Osten grenzt das landwirtschaftlich genutzte Abfindungsgrundstück AA09, Grundstück Nr. X (Eigentümer: R) an das Grundstück Nr. X an.

Abfindungsgrundstück AB04, Grundstück Nr. X:

das Abfindungsgrundstück AB04, Grundstück Nr. X befindet sich im Eigentum von G. Das Abfindungsgrundstück ist in der Wertklasse LN01 eingereiht, das Flächenausmaß beträgt 338 m^2. Das Abfindungsgrundstück ist im Servitutenplan zur Gänze als Wegtrasse ausgewiesen, die Trasse 3 Meter breit und 114 Meter lang. Der Weg befindet sich im südlichen und im nördlichen Bereich in ebener Lage, der mittlere Bereich ist mit 3 % nach Norden geneigt. Die Trasse ist nicht befestigt. Im Süden grenzt das im Flurbereinigungsgebiet liegende Abfindungsgrundstück AA08 Grundstück Nr. X (Eigentümer: R) an das Grundstück Nr. X an. Das Grundstück AA08 ist Teil der Wegtrasse 3. Im Westen grenzt das landwirtschaftlich genutzte Abfindungsgrundstück AB03, Grundstück Nr. X (Eigentümer: G) an das Grundstück Nr. X an. Im Norden grenzt das außerhalb des Flurbereinigungs-gebietes liegende Waldgrundstück X (Eigentümer: Ing. H M, MBA und H M, X, X X) an das Grundstück Nr. X an. Im Osten grenzt das landwirtschaftlich genutzte Abfindungsgrundstück AA09, Grundstück Nr. X (Eigentümer: R) an das Grundstück Nr. X an. Wegtrasse 3 im rechtskräftigen Besitzstandsausweis und Bewertungs-plan: Im rechtskräftigen Besitzstandsausweis und Bewertungsplan wurde:

- das Abfindungsgrundstück AA04 als Besitzkomplex aa04 ausgewiesen
- das Abfindungsgrundstück AF01 als Besitzkomplex aa06 ausgewiesen
- das Abfindungsgrundstück AA07 als Besitzkomplex aa07 ausgewiesen
- das Abfindungsgrundstück AA08 als Besitzkomplex aa08 ausgewiesen
- das Abfindungsgrundstück AA09 als Besitzkomplex aa09 ausgewiesen
- das Abfindungsgrundstück AB03 als Besitzkomplex ab03 ausgewiesen

- das Abfindungsgrundstück AB04 als Besitzkomplex ab04 ausgewiesen

Der Besitzkomplex aa06 war zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Besitzstandsausweis und Bewertungsplanes im Eigentum von R K und E, X, X X. Der Besitzkomplex aa06 ist hinsichtlich Größe, Lage, Ausformung und Bewertung ident mit dem Abfindungsgrundstück AF01. Der Besitzkomplex aa07 ist hinsichtlich Größe, Lage, Ausformung und Bewertung ident mit dem Abfindungsgrundstück AA07. Der Besitzkomplex aa08 ist hinsichtlich Größe, Lage, Ausformung und Bewertung ident mit dem Abfindungsgrundstück AA08. Der Besitzkomplex ab04 ist hinsichtlich Größe, Lage, Ausformung und Bewertung ident mit dem Abfindungsgrundstück AB04. Die an die Wegtrasse 3 angrenzenden Besitzkomplexe aa04, aa09 und ab03 wurden im Bewertungsplan in der Wertklasse LN01 eingereiht. Das dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Besitzstandausweises und Bewertungsplanes naheliegende Orthofoto (Flugdatum 29. Juni 2010) zeigt, dass sich im Bereich der Wegtrasse 3 zum Zeitpunkt der Befliegung eine von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen unterscheidbare Kultur befand, die Fahrspuren aufweist. Die im Servitutenplan dargestellte Wegtrasse 3 über die Grundstücke AF01, AA07, AA08 und AB04 befindet sich auf den im Besitzstandsausweis ausgewiesenen Grundstücken aa06, aa07, aa08 und ab04. Die Bewertung der Besitzkomplexe ist ident mit der Bewertung der Abfindungsgrundstücke. Die wertmäßige Einreihung des Abfindungsgrundstückes AF01 in die Wertklasse „Außer Kultur“ dokumentiert, dass sich auf diesem Grundstück ein Weg befindet. Die angrenzenden Abfindungsgrundstücke AA04, AA09 und AB03 sind in der gleichen Wertklasse LN01 eingereiht wie die Weggrundstücke AA07, AA08 und AB04. Aufgrund der Bewertung in der gleichen Wertklasse wäre eine Ausweisung der Besitzkomplexe aa07, aa08 und aa09 nicht erforderlich gewesen. Dies ist, neben dem Orthofoto vom 29. Juni 2010 ein Indiz, dass sich im Bereich der Abfindungsgrundstücke AA07, AA08 und AB04 zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Besitzstandsausweises und Bewertungsplanes eine von den angrenzenden Flächen abweichende Nutzung als Fahrt befand. Die im Servitutenplan angeordnete Wegtrasse 3 stimmt mit der zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Besitzstandsausweises und Bewertungsplanes vorhandenen Wegnutzung der Besitzkomplexe aa06, aa07, aa08 und ab04 überein (Gutachten DI X und DI X Seite 6, 7, 8, 9 ON 26 aus LVwG-550211).

2.4.1. Zur Frage, ob zugunsten der Grundstücke Nr. X, X und X zulasten der Grundstücke Nr. X und X bereits vor Erlassung des Flurbereinigungsplanes eine Dienstbarkeit bestand, wird festgestellt:

Im Grundbuch war bislang keine Dienstbarkeit eingetragen. Die Eigentümer der Flächen der Grundstücke Nr. X, X und X haben aber seit der Erstellung des Franziszeischen Katasters regelmäßig und wiederkehrend die im Besitzstandsausweis rechtskräftig festgestellte Wegtrasse 3 zur Bewirtschaftung ihrer Grundstücke befahren und benutzt (Franziszeischer Kataster, Angaben der Parteien G und M Tonbandprotokoll).

2.4.2. Zur Frage, ob die im Flurbereinigungsplan angeordnete Dienstbarkeit zugunsten der Grundstücke Nr. X, X und X wirtschaftlich notwendig ist, wird festgestellt:

Hier geht es um die Erschließung des Waldgrundstückes Nr. X mit einer katastralen Fläche von 53.702 m^2. Dieses etwa rechteckig ausgeformte Waldgrundstück ist annähernd eben bis leicht (ca. 3 %) in Richtung Norden geneigt. Das Grundstück ist durch einen ca. 2,5 - 3 Meter breiten, von Süden nach Norden verlaufenden Forstweg erschlossen, der sich mehrfach in Seitenarme teilt, welche im Nordwesten des Grundstückes wieder zusammenführen und schließlich im Bereich des nordwestlichen Grenzbereiches auf das Grundstück Nr. X (AB03, G) führt. Von dieser Erschließung zweigen weitere Rückegassen in Richtung Osten ab, sie stellen die Feinerschließung dar. Die Rückung von Holz über die Wegtrasse Nr. 3 in Richtung Süden beansprucht Fremdgrund auf einer Länge von ca. 320 Meter, ein Holzlagerplatz im Bereich der Einmündung zum OG Nr. X ist nicht vorhanden. Diese Zufahrt ist nicht oder nur sehr eingeschränkt (gefrorener oder trockener Boden) LKW-befahrbar. Über die Dienstbarkeitstrasse Nr. 8 kann mit LKW auf Grundstück Nr. X eingefahren werden, um Holz abzutransportieren, die beanspruchte Weglänge auf Fremdgrund (Grundstück Nr. X, G) beträgt ca. 15 Meter. Im nordwestlichen Teil des Grundstückes Nr. X befindet sich auch eine Blöße, die als Holzlagerplatz gut genutzt werden kann. In beschränktem Ausmaß besteht auch die Möglichkeit auf der Dienstbarkeitstrasse 8 Holz zu lagern, da diese Trasse entlang der Landesstraße (Grundstück Nr. X) eine Länge von ca. 21 Meter aufweist. Im ungünstigsten Fall (südlicher Teil des Grundstückes Nr. X) ist die Rückung in Richtung Süden (Trasse 3) um ca. 70 Meter kürzer als die Rückung Richtung Norden. Aufgrund

- der rechteckigen Ausformung des Grundstückes Nr. X,
- der topografisch annähernd ebenen Lage,
- der guten inneren Erschließung,
- der wesentlich geringeren Fremdgrundinanspruchnahme bei der Erschließung in Richtung Norden (15 Meter gegenüber 320 Meter Richtung Süden),
- dessen, dass das gesamte anfallende Holz auch im Bodenzug (Streifen) auf Eigengrund zum LKW befahrbaren Lagerplatz gerückt werden kann,
- der LKW-Befahrbarkeit der Trasse Nr. 8,
- der fehlenden Holzlagermöglichkeit im Bereich zur Einmündung der Trasse 3 zum OG, Grundstück Nr. X,

wird aus forsttechnischer Sicht festgestellt, dass für eine zeitgemäße und ortsübliche forstliche Bewirtschaftung des Grundstückes Nr. X eine Erschließung in Richtung Norden über die „Wegtrasse 8" ausreicht (Gutachten DI X ON 26).

Beim Grundstück Nr. X handelt es sich um das Abfindungsgrundstück AB03. Das Grundstück hat eine Fläche von 107.595 m^2. Das Grundstück ist der Hofkomplex der Ehegatten G. Das Grundstück wird in West- Ost- Richtung bewirtschaftet. An der Südgrenze hat das Grundstück eine Länge von 410 Meter, auf Höhe der

Hofstelle hat das Grundstück in der Hauptbewirtschaftungsrichtung eine Länge von 300 Meter, nach Norden hin wird das Grundstück aufgrund der dreieckigen Ausformung kontinuierlich kürzer. Im Süden grenzt das Abfindungsgrundstück AA04, Grundstück Nr. X an das Grundstück Nr. X an. Im Westen grenzt das Abfindungsgrundstück AB02 Grundstück Nr. 776 (Hofstellenbereich und Obstgarten) an das Grundstück Nr. X an. Im Norden befindet sich die Landesstraße X. Auf die Landesstraße kann im westlichen und östlichen Vorgewendebereich zu- und abgefahren werden, im mittleren Bereich befindet sich eine Straßenböschung, die mit landwirtschaftlichen Maschinen nicht passiert werden kann. Im Osten befindet sich auf dem Grundstück Nr. X ein ca. 10 Meter breiter Waldsaum und das außerhalb des Flurbereinigungsgebietes befindliche Grundstück Nr. X sowie das Abfindungsgrundstück AB04, Grundstück Nr. X, welches Teil der Wegtrasse 3 ist. In der Mitte des Grundstückes Nr. X befindet sich eine in Nord- Süd- Richtung verlaufende Geländemulde. Westlich der Geländemulde ist das Grundstück mit 6 % geneigt, östlich der Geländemulde ist das Gelände mit 3 % geneigt. Das westliche und das östliche Vorgewende befinden sich auf gleicher Höhe. Die Geländemulde entwässert nach Norden. Das Grundstück Nr. X weist im westlichen Bereich (Hofstelle) und im nördlichen Bereich (Landesstraße) eine Erschließung auf. Aufgrund der Geländeverhältnisse ist zur Reduktion von Erosion im Bereich der Geländemulde die Bewirtschaftung in
West- Ost- Richtung die agrartechnisch zu bevorzugende Bewirtschaftungsrichtung. Für eine zeitgemäße und dem Stand der Technik entsprechende Bewirtschaftung ist aufgrund der Länge des Grundstückes im südlichen Teil des Grundstückes Nr. X aus wirtschaftlicher Sicht für diesen Bereich eine Erschließung im Osten erforderlich. Aufgrund der Lage des Weg-Grundstück Nr. X östlich des Grundstückes Nr. X ist auch dieses aus wirtschaftlichen Gründen zu erschließen (Gutachten X ON 26).

2.5. Zu den Wegtrassen 4, 6 und 7:

Für die Wegtrasse 4 wurden im Flurbereinigungsplan folgende Lasten einverleibt:

EZ X, GB X X:

c) das LNr. 2a (Dienstbarkeit des Fahrens für EZ X, GB X X) eingetragene Grundstück Nr. X, KG X auf Grundstück Nr. X richtig gestellt; die Fahrtrechtstrasse ist im Servitutenplan, M 1: 2000, in grüner Farbe dargestellt
k) zur zweckmäßigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung die Dienstbarkeit des Geh- und Fahrtrechtes über Grundstücke Nr. X KG X (an der westlichen Grenze) und X, KG X, die Fahrtrechtstrasse ist im Servitutenplan, M 1:2000, mit grüner Farbe dargestellt, zugunsten Grundstück Nr. X, KG X, vorgetragen in der EZ X, GB X X (bekämpfter Bescheid)

Wegtrasse 4 im Servitutenplan: das Abfindungsgrundstück AA10, Grundstück Nr. X befindet sich im Eigentum von Mag. R. Das Flächenausmaß des

Abfindungsgrundstückes beträgt 108.391 m^2. Im Abfindungsausweis ist die Wegtrasse nicht als eigener Wertklassenabschnitt ausgewiesen, die Wegtrasse ist Teil des Abfindungsgrundstückes mit der Wertklasse LN01. Die Wegtrasse befindet sich unmittelbar östlich der westlichen Grenze des Abfindungsgrundstückes AA10. Die Wegtrasse verläuft in Nord- Süd- Richtung und ist mit 1 bis 2 % nach Süden geneigt. Auf die Wegtrasse kann von allen Seiten zugefahren werden. Im Servitutenplan ist die Trasse mit einer Länge von 245 Meter und einer Breite von 3 Meter ausgewiesen. Die Wegtrasse weist keine Befestigung auf. An die Wegtrasse 4 grenzt im Norden das forstwirtschaftlich genutzte Abfindungsgrundstück AD 01, Grundstück Nr. X (Eigentümer: E, X-X, X X) an. Im Osten grenzt der landwirtschaftlich genutzte Teil des Abfindungsgrundstückes AA10 an die Wegtrasse an. Im Süden grenzen die außerhalb des Flurbereinigungsgebietes gelegenen, landwirtschaftlich genutzten Grundstücke X, KG X und X, KG X (Eigentümer: E, X-X, X X) an die Wegtrasse 4 an. Im Bereich des Grundstückes Nr. X befindet sich eine 50 bis 70 cm hohe, von der Südgrenze der Wegtrasse 4 auf das Grundstück Nr. X abfallende Böschung. Im Westen grenzt das außerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegende, landwirtschaftlich genutzte Grundstück Nr. X, KG X (Eigentümer: B J und S, X 9, X X) und das Weggrundstück X, KG X (Eigentümer: R) an die Wegtrasse an. Wegtrasse 4 im rechtskräftigen Besitzstandsausweis und Bewertungsplan: die Wegtrasse 4 befand sich zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Besitzstandsausweises und Bewertungsplanes im Eigentum von R E und K, X, X X. Im Besitzstandsausweis ist diese Trasse Teil des Besitzkomplexes aa10. Das Flächenausmaß des Besitzkomplexes aa10 beträgt 108.391 m^2. Im Besitzstandsausweis ist die Wegtrasse nicht als eigener Wertklassenabschnitt ausgewiesen, der Besitzkomplex ist in der Wertklasse LN01 eingereiht. Im Zuge der Aufnahme der Besitzverhältnisse zur Erstellung des Besitzstandsausweises und Bewertungsplanes wurde die Wegtrasse 4 nicht vermessen. Das dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Besitzstandausweises und Bewertungsplanes naheliegende Orthofoto (Flugdatum 29. Juni 2010) zeigt, dass zum Zeitpunkt der Befliegung im Bereich der Wegtrasse 4 eine Nutzung stattfand, die mit der Nutzung östlich der Wegtrasse nicht ident ist, Fahrspuren sind erkennbar. Die Wegtrasse 4 weist im Servitutenplan eine Länge von 245 Meter und eine Breite von 3 Meter auf. Zum Zeitpunkt der Erhebung des Besitzstandes und Bewertungsplanes wurde der Bereich der Wegtrasse nicht in der gleichen Art und Weise bewirtschaftet wie der unmittelbar östlich angrenzende Bereich des Besitzkomplexes aa10, eine technische Vermessung der Kulturgrenze bzw. einer Wegtrasse ist dem rechtskräftigen Besitzstandsausweis und Bewertungsplan nicht ausgewiesen. Die Frage, ob die zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Besitzstandsausweises vorhandene Wegtrasse mit der im dem Flurbereinigungsplan zugrundeliegenden Servitutenplan angeordneten Wegtrasse 4 übereinstimmt, ist technisch nicht klärbar (Gutachten X und X ON 26).

Für die Wegtrasse 6 wurden im Flurbereinigungsplan folgende Lasten einverleibt: EZ X, GB X X:

c) das LNr. 2a (Dienstbarkeit des Fahrens für EZ X, GB X X) eingetragene Grundstück Nr. X, KG X auf Grundstück Nr. X richtig gestellt; die Fahrtrechtstrasse ist im Servitutenplan, M 1: 2000, in grüner Farbe dargestellt
d) das in LNr. 6a (Dienstbarkeit des Fahrtrechtes für Grundstück Nr. X, KG X eingetragene Grundstück Nr. X, KG X, auf Grundstück Nr. X, KG X richtig gestellt; die Fahrtrechtstrasse ist im Servitutenplan, M 1: 2000, in grüner Farbe dargestellt (bekämpfter Bescheid)

Wegtrasse 6 im Servitutenplan: das Abfindungsgrundstück AA10, Grundstück Nr. X befindet sich im Eigentum von Mag. R. Das Flächenausmaß des Abfindungsgrundstückes beträgt 108.391 m^2. Im Abfindungsausweis ist die Wegtrasse nicht als eigener Wertklassenabschnitt ausgewiesen, die Wegtrasse ist Teil des Abfindungsgrundstückes mit der Wertklasse LN01. Im Servitutenplan ist die Wegtrasse unmittelbar nördlich der südlichen Grenze des Abfindungsgrundstückes AA10 mit einer Länge von 423 Meter und einer Breite von 3 Meter dargestellt. Die Wegtrasse verläuft in West- Ost- Richtung und ist mit 2 bis 4 % nach Osten geneigt. Die Wegtrasse ist abschnittsweise befestigt. Im Norden grenzt an die Wegtrasse 6 das verbleibende landwirtschaftlich genutzte Abfindungsgrundstück AA10, Grundstück Nr. X an. Von diesem Grundstück kann auf der gesamten Länge auf die Wegtrasse eingefahren werden. Im Osten grenzt das außerhalb des Flurbereinigungsgebietes gelegene Weggrundstück X, KG X (Eigentümer: Marktgemeinde X, öffentliches Gut, X 1, X X) und das Weggrundstück X, KG X (Eigentümer: Marktgemeinde X, X 1, X X) an. Im Westen grenzt das außerhalb des Flurbereinigungsgebietes gelegene Weg-Grundstück Nr. X, KG X (Eigentümer: R) an (Trasse 7). Das Grundstück Nr. X verbindet das Abfindungsgrundstück AA10 mit dem westlich gelegenen Weggrundstück X (Eigentümer: Marktgemeinde X, Öffentliches Gut). Im Süden grenzen die außerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegenden Grundstück Nr. X und X (Eigentümer: E, X-X, X X) sowie das außerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegende Grundstück Nr. X (Eigentümer: Ing. A K, X, X) an. Im Bereich des Grundstückes Nr. X befindet sich südlich der Fahrtrechtstrasse, zwischen den Grenzpunkten X und X eine nach Süden abfallende Böschung. Die Böschung ist im Bereich des Grenzpunktes X ca. 50 cm hoch. Im weiteren Verlauf Richtung Osten erreicht die Böschung nach ca. 60 Metern eine Höhe von 1 Meter, im Anschluss wird die Böschung niedriger und endet beim Grenzpunkt X. Zwischen den Grenzpunkten X und X ist die Wegtrasse niveaugleich mit dem Grundstück Nr. X. Im weiteren Verlauf Richtung Osten befindet sich auf der Wegtrasse 6 zwischen den Grenzpunkten X und X eine bestockte, nach Norden abfallende Böschung. Die Böschung beginnt beim Grenzpunkt X, nach Osten hin beim Grenzpunkt X erreicht die Böschung eine Höhe von einem Meter, beim Grenzpunkt X ist die bestockte Böschung 70 cm hoch, im Anschluss nach Osten endet nach ca. 10 Meter die Bestockung der Böschung, nach Osten nimmt die Höhe der Böschung ab, ab dem Bereich östlich des Grenzpunktes X kann von der Wegtrasse 6 auf das südlich angrenzende Grundstück Nr. X eingefahren werden. Die auf der dargestellten Fahrtrechtstrasse befindliche Böschung ist an der breitesten Stelle im bestockten

Bereich 1,30 Meter breit und mit landwirtschaftlichen Maschinen nicht befahrbar. Wegtrasse 6 im rechtskräftigen Besitzstandsausweis und Bewertungsplan: Die Wegtrasse 6 befand sich zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Besitzstandsausweises und Bewertungsplanes im Eigentum von R E und K, X, X X. Im Besitzstandsausweis ist diese Trasse Teil des Besitzkomplexes aa10. Das Flächenausmaß des Besitzkomplexes aa10 beträgt 108.391 m^2. Im Besitzstandsausweis ist die Wegtrasse nicht als eigener Wertklassenabschnitt ausgewiesen der Besitzkomplex aa10 ist in der Wertklasse LN01 eingereiht. Im Zuge der Aufnahme der Besitzverhältnisse zur Erstellung des Besitzstandsausweises und Bewertungsplanes wurde die Wegtrasse 6 nicht vermessen. Das dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Besitzstandausweises und Bewertungsplanes naheliegende Orthofoto (Flugdatum 29. Juni 2010) zeigt, dass zum Zeitpunkt der Befliegung im Bereich der Wegtrasse eine Nutzung stattfand, die mit der Nutzung nördlich der Wegtrasse nicht ident ist. Die im Befund zum Servitutenplan der Wegtrasse 6 beschriebenen Böschungsstrukturen sind auf dem Orthofoto ersichtlich. Nördlich der südlichen Grenze des Besitzkomplexes aa10 bzw. nördlich der Böschung sind Fahrspuren ersichtlich. Zum Zeitpunkt des rechtskräftigen Besitzstandsausweis und Bewertungsplan befand sich auf dem im östlichen Bereich der Fahrtrechtstrasse befindlichen Katastergrundstück X, KG X die Dienstbarkeit des Fahrtrechtes für das Grundstück Nr. X, KG X und auf den Katastergrundstücken X und X die Dienstbarkeit des Fahrens gemäß Kaufvertrag X für EZ X, GB X. Die Wegtrasse 6 weist im Servitutenplan eine Breite von 3 Meter und eine Länge von 423 Meter auf. Die im Servitutenplan ausgewiesene Wegtrasse 6 ist im Bereich der Böschung zwischen den Grenzpunkten 5106 und 3839 nicht befahrbar. Zum Zeitpunkt der Erhebung des Besitzstandes und Bewertungsplanes wurde der Bereich der Wegtrasse 6 nicht in der gleichen Art und Weise bewirtschaftet wie der unmittelbar nördlich angrenzende Bereich des Besitzkomplexes aa10, eine technische Vermessung der Kulturgrenzen fand nicht statt. Eine Übereinstimmung der zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Besitzstandsausweises vorhandenen Wegtrasse mit der im, dem Flurbereinigungsplan zugrundeliegenden, Servitutenplan angeordneten Wegtrasse 6 ist nicht gegeben. Die zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Besitzstandsausweises vorhandene Wegtrasse ist mit der im Servitutenplan angeordneten Wegtrasse 6 lagemäßig nicht ident (Gutachten DI X und DI X ON 26).

2.5.1. Zur Frage, ob zugunsten des Grundstückes Nr. X zulasten des Grundstückes Nr. X bereits vor Erlassung des Flurbereinigungsplanes eine Dienstbarkeit bestand, wird festgestellt:

Im C-Blatt der Liegenschaft EZ X ist eingetragen: „Dienstbarkeit des Fahrens über Grundstück Nr. X, X KG X, gemäß Kaufvertrag X für EZ X, GB X“.

2.5.2. Zur Frage, ob die im Flurbereinigungsplan angeordnete Dienstbarkeit zugunsten des Grundstückes Nr. X wirtschaftlich notwendig ist, wird festgestellt:

Dipl.-Ing. X stellt in seinem Gutachten vom Mai 2017 zwei Alternativen zur im Flurbereinigungsplan vorgesehenen Erschließung über die Wegtrassen 4 und 6 dar. Eine Alternative sieht die Erschließung über Wegtrasse 4 und in der Folge über Eigengrund auf Grundstück Nr. X vor. Die andere Alternative bezieht sich auf die Wegtrassen 4 und 7. Dipl.-Ing. X favorisierte in seinem Gutachten vom Mai 2017 die Erschließung über die Wegtrassen 4 und 7. Die Erschließung über die Trasse 4 und Eigengrund (Grundstück Nr. X) würde maximal 40 m^2 Grundfläche benötigen (Gutachten DI X).

2.5.3. Zur Frage, ob zugunsten des Grundstückes Nr. X zulasten des Grundstückes X bereits vor Erlassung des Flurbereinigungsplanes eine Dienstbarkeit bestand, wird festgestellt:

Neben der bereits zu 2.5.1. zugunsten der EZ X bestehenden Dienstbarkeit ist im Grundbuch im C-Blatt der Liegenschaft R zugunsten des Grundstückes Nr. X zulasten des Grundstückes Nr. X die Grunddienstbarkeit des Fahrtrechtes eingetragen. Bei Grundstück Nr. X handelt sich dabei um ein östlich des Grundstückes Nr. X befindliches Grundstück.

2.5.4. Zur Frage, ob die im Flurbereinigungsplan angeordnete Dienstbarkeit zugunsten des Grundstückes Nr. X aus wirtschaftlichen Gründen notwendig ist, wird festgestellt:

Nach dem Stand der Agrartechnik reicht eine Zufahrt über den im Servitutenplan vom 25. Juli 2017 dargestellten Bereich aus (Gutachten DI X).

2.5.5. Zur Frage, ob zugunsten des Grundstückes Nr. X zulasten der Grundstücke Nr. X (Wegtrasse 4) und X (Wegtrasse 7) bereits vor Erlassung des Flurbereinigungsplanes eine Dienstbarkeit bestand, wird festgestellt:

Im Grundbuch waren bislang keine Geh- und Fahrtrechte zugunsten Grundstück Nr. X zulasten der Grundstücke Nr. X und X eingetragen. Wie lange Grundstück Nr. X auch über die Wegtrasse 7 und 4 bewirtschaftet wurde, konnte nicht festgestellt werden (Parteiangaben).

2.5.6. Zur Frage, ob die im Flurbereinigungsplan angeordnete Dienstbarkeit zugunsten des Grundstückes Nr. X wirtschaftlich notwendig ist, wird festgestellt:

Das Grundstück ist im südlichen Bereich durch den dort befindlichen Güterweg erschlossen. Die vorliegende Schlaglänge erfordert keine Erschließung im nördlichen Vorgewendebereich. Aus wirtschaftlichen Gründen sind die im Flurbereinigungsplan angeordneten Wegtrassen 4 und 7 für die zeitgemäße Erschließung des Grundstückes Nr. X nicht erforderlich (Gutachten X ON 26).

3. Beweiswürdigung:

In der Sache selbst (2) stützen sich die Feststellungen auf die in Klammer angegebenen Beweismittel. Die Vorgeschichte ist in den Akten dokumentiert. Die ASV für Forst- und Agrartechnik führten in der mV schlüssig aus, dass die Untergrenze für eine dem Stand der Technik entsprechende Erschließung eines landwirtschaftlichen Grundstückes eine Wegbreite von 4 Meter benötigt, für eine zeitgemäße Erschließung eines forstwirtschaftlichen Grundstückes ist eine Wegbreite von 3 Meter erforderlich (2.1.).

Bezüglich der Wegtrasse 1 (2.2.) wird auf folgende Ausführungen in der Niederschrift (Tonbandprotokoll) verwiesen: *„Der Berichter fasst weiters vorläufig wie folgt zusammen: ‚Zur Wegtrasse 1: Für die Wegtrasse 1 wurden im Flurbereinigungsplan die auf Seite 4 des Gutachtens vom Mai 2017 näher beschriebenen Dienstbarkeiten einverleibt. Zur Örtlichkeit: Die im Servitutenplan ausgewiesene Wegtrasse 1 wurde auf Seite 4 des Gutachtens vom Mai 2017 beschrieben. Dort findet sich die Feststellung, dass im Servitutenplan die Trasse mit einer Länge von 60 m und einer Breite von 2 m ausgewiesen ist. Die Beschwerdeführer halten fest bzw. verwiesen in ihrer Stellungnahme darauf, dass die Breite der Wegtrasse 1 damit richtig ausgewiesen ist, und zwar mit 2 m. In der eingelangten Stellungnahme der Ehegatten G wird dazu ausgeführt, dass in der Natur eine breitere Wegtrasse vorhanden sei. Zitat aus der Stellungnahme vom 21. Juli 2017: ‚Dies ist völlig unverständlich, weil in der Natur diese Trasse an der Südgrenze des Grundstückes Nr. X bis zum von R errichteten Wildgatterzaun am nördlichen Ende des Grundstückes Nr. X AA01 im östlichen Bereich eine Breite von 3 m und im westlichen Bereich eine solche von 3,70 m aufweist.‘ Der Berichter verweist auf Seite 5 des Gutachtens: ‚Zum Zeitpunkt der Erhebung des Besitzstandsausweises und Bewertungsplanes wurde der Bereich der Wegtrasse nicht in der gleichen Art und Weise bewirtschaftet, wie der unmittelbar südlich angrenzende Bereich des Besitzkomplexes aa01, eine technische Vermessung der Kulturgrenze fand nicht statt. Die Frage, ob die im dem Flurbereinigungsplan zugrundeliegenden Servitutenplan angeordnete Wegtrasse 1 mit der in diesem Bereich zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Besitzstandsausweises vorliegenden Wegtrasse übereinstimmt, ist technisch nicht klärbar.‘ Herr Dipl.-Ing. M hält fest: ‚Im Behördenverfahren wurde die Wegtrasse 1 nicht vermessen.‘ Der Berichter weist darauf hin, dass im Beschwerdeverfahren eine Vermessung der Mitte der Wegtrasse 1 erfolgt ist. Die Breite wurde nicht vermessen. Die Wegmitte ist im vom ASV E erstellten Servitutenplan vom 25. Juli 2017 eingezeichnet. Der Berichter ergänzt: ‚Laut diesem Messergebnis befindet sich die Wegmitte auf Grundstück Nr. X (Partei R).‘ Der Berichter verweist auf die dem Aktenvermerk vom 31. August 2017 angeschlossene Fotobeilage, insbesondere Lichtbildbeilage 1, 2 und 3. Über Befragen durch den Berichter hält Mag. R fest: ‚Wie in der Stellungnahme vom 2. August 2017 ausgeführt, weist der Weg westlich an die Wegtrasse 1 anschließend bis zum Güterweg X eine Breite von 3 bis 3,5 m auf.‘ Der Berichter verweist auf die Angaben auf Seite 7 der Stellungnahme R, wonach*

östlich an die Wegtrasse 1 anschließend sich ein Weg befindet, dessen Breite 2,5 bis 3 m aufweist. Mag. R hält fest: ‚Zu Beginn des Verfahrens verlief die Wegtrasse 1 1 m etwa auf Grundstück Nr. X. In der Folge wurde durch die Bewirtschaftung des Herrn G der Weg Richtung Süden verlegt bzw. ausgeweitet. 2 m des Weges waren auf unserem Grund, 1 m auf dem Grund G X. Vom Berichter ergänzend befragt, gebe ich an, dass der Weg um 1 m verlegt wurde, das heißt, der Weg weist in der Natur aufgrund dessen eine Breite von 3 m auf und befindet sich faktisch auf Grundstück Nr. X. Wie schon erwähnt, wurde vorher aber immer 1 m nördlich gefahren.‘ Die Ehegatten G erwidern:
‚Diese Angaben werden bestritten, wir sind immer entlang des Zaunes im Bereich der jetzt vorhandenen Wegtrasse gefahren. R versucht zu beweisen, dass früher 1 m auf unserem Grund gefahren wurde, was aber nicht richtig ist. Das weisen wird ausdrücklich als falsch zurück.‘ Herr E führt dazu aus: ‚Vom Berichter befragt, ob ausgehend von der von mir vermessenen Wegmitte bei einer Wegbreite von 3 m auch das Grundstück Nr. X beansprucht wird, gebe ich an, dass hier teilweise auf einer Breite von 3 m Grundstück Nr. X beansprucht würde. Vom Berichter befragt, ob vom derzeit vorhandenen Naturzustand und der ausgemessenen Wegmitte nur Grundstück Nr. X oder auch Grundstück Nr. X beansprucht wird, gebe ich an, dass der derzeit vorhandene Naturzustand sich ausschließlich auf Grundstück Nr. X (R) erstreckt. Der in der Natur vorhandene Weg bzw. die Wegtrasse 1 befindet sich nur auf Grundstück Nr. X. Nach meiner Einschätzung wird das Grundstück Nr. X, das östlich anschließende Grundstück der Frau R, nicht vom Weg unmittelbar beansprucht.‘ Über Befragen durch Dr. X hält Herr E fest: ‚Ich habe die Mitte der Wegtrasse vermessen. Von Dr. X befragt, ob der in der Natur vorhandene Weg breiter als 2 m ist, gebe ich an, dass wir bei der Vermessung die Wegmitte ausgemessen haben und links und rechts, nämlich nördlich und südlich, 1 m dazugeschlagen haben, wobei hier der Weg bzw. die Wegbreite sich etwa als 2 m herausstellte.‘ Herr R hält dazu fest, dass dies aus seiner Sicht nicht richtig sein kann, da in der Natur immer auf Breiten über 2 m gefahren wird. Herr E R hält fest: ‚Ich habe bei Setzen des Zaunes immer darauf geachtet, dass dieser 1 m von der Fahrtrasse bzw. von der Fahrspur entfernt ist.‘ Herr E hält über Befragen von Mag. R fest: ‚Im Jahr 2011 war ersichtlich, dass im östlichen Bereich nördlich der Grenzmarken zwischen Grundstück R und R eine Radspur nördlich eben verlaufen ist. Das haben wir bei der Vermessung am 25. Juli 2017 nicht mehr festgestellt.‘ Herr G hält fest: ‚Wir sind nie auf Grundstück Nr. X gefahren und haben dann auch im östlichen Bereich dies entsprechend korrigiert.‘ Der Berichter hält fest, dass die Wegtrassen 1 und 2 Teil eines Weges zwischen Güterweg X und Landesstraße bzw. den Hofstellen G und R zu sein scheint. Die Ehegatten G und Mag. R stimmen dem zu. Herr Dipl.-Ing. X wird vom Berichter befragt. Er macht folgende Angaben: ‚Würde man einen neuen Weg planen, der dem Stand der Technik entspricht, wäre eine Breite von 3 m etwas zu knapp. Es wären hier jedenfalls breitere Wege erforderlich. Nach dem derzeitigen Stand der Agrartechnik würde man eine Untergrenze von 4 m bei der Planung einer landwirtschaftlichen Erschließung annehmen. Je nach erschlossenem Grundstück kann die Breite noch größer sein. In ebenen Lagen kann man von einer Versiegelung Abstand nehmen, um eine zeitgemäße

Erschließung zu erreichen.‘ Der Berichter hält weiters aus dem Gutachten auf Seite 4 fest: ‚Östlich der Wegtrasse 1 befindet sich das außerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegende Grundstück Nr. X. Auf diesem Grundstück führt, beginnend bei der Wegtrasse 1, ein bis zu 3 m breiter, mit Maschinen befahrbarer, punktuell befestigter Erdweg in Richtung Osten. Der Weg schwenkt im Bereich des Grundstückes Nr. 193/2 (Eigentümer: Mag. R) nach Süden. Im weiteren Verlauf nach Süden ist der Weg ca. 3 m breit, befestigt und führt in weiterer Folge in Richtung Süden zur Landesstraße X, X Straße.‘ Über Befragen durch den Berichter halten die Ehegatten G und Mag. R fest, dass diese Ausführungen zutreffend sind. Zur Erschließung von Osten her, verweist der Berichter auf folgende Ausführungen im Gutachten: ‚Nördlich der Grenze des außerhalb des Flurbereinigungsgebietes befindlichen Grundstückes Nr. X (Eigentümer: Mag. R) führt auf dem Grundstück Nr. X ein, beginnend beim westlich gelegenen Güterweg X, 117 m langer und ca. 2,70 m breiter in West-Ost-Richtung verlaufender, teilweise mit Bruchmaterial befestigter Weg zur Wegtrasse 1.‘ Der Berichter verweist auf Seite 4 der Stellungnahme der Beschwerdeführer: ‚Dieser Weg befindet sich nämlich aufgrund seiner gebogenen Form zu mehr als der Hälfte auf dem Grundstück Nr. X (Eigentümer: T R) und nur der Rest befindet sich auf dem Grundstück Nr. X (Eigentümer: Georg H).‘ Herr H hält dazu fest: ‚Dieser Weg liegt sicher nicht ausschließlich auf dem Grundstück des Herrn Mag. R, sondern befindet sich teilweise auf meinem Grundstück und teilweise auf dem Grundstück des Mag. R.‘ Herr Mag. R hält fest: ‚Es ist sicher so, dass der Weg teilweise auf dem Grundstück des Herrn H verläuft und teilweise auf unserem Grundstück. Genau wurde das nicht vermessen.‘ Herr H hält fest: ‚Aus meiner Sicht kann man eben mit landwirtschaftlichen Geräten nicht ausreichend über diesen Weg zu fahren.‘ Die Vertreter der Agrarbehörde Oberösterreich halten fest, dass eine Vermessung von Wegen außerhalb des Flurbereinigungsgebietes nicht erfolgt ist. Der Berichter richtet an die Verfahrensparteien die Frage, ob zur Örtlichkeit der Wegtrasse 1 noch Fragen gestellt werden. Seitens der Verfahrensparteien werden dazu keine Fragen gestellt. Herr G hält fest, dass aus seiner Sicht hier auch zu thematisieren wäre, aus welchem Grund die Agrarbehörde Oberösterreich keine Schotterung bzw. einen Wegeausbau veranlasst hat. Der Berichter hält fest, dass in der Folge die Frage, ob zugunsten der Grundstücke Nr. X und X zulasten des Grundstückes Nr. X bereits vor Erlassung des Flurbereinigungsplanes eine Dienstbarkeit bestand, erörtert wird. Der Berichter hält fest: ‚Im Grundbuch waren bislang keine Dienstbarkeiten zugunsten der Grundstücke Nr. X und X zulasten des Grundstückes Nr. X eingetragen. Die laut Bescheid berechtigten Grundstücke sind nicht in das Flurbereinigungsgebiet einbezogen.‘ Der Berichter verweist auf die Ausführungen in der Verhandlungsschrift vom 27. September 2013 (Beilage 1 der Niederschrift) auf Seite 6. Der Berichter verweist auf Seite 7 dieser Niederschrift und die dort protokollierte Angabe ‚Auf eine entsprechende Frage von Dr. S erklärt E R: Es ist richtig, dass G und R und wir mehr als 30 Jahr dort gefahren sind.‘ Der Berichter verweist auf folgende Angaben laut Seite 7 dieser Niederschrift: ‚E R: R ist immer gefahren, nur G ist nie gefahren. G kann über Eigengrund fahren. A G: Wir sind dort sehr wohl immer gefahren.‘ Frau R verweist in diesem

Zusammenhang auf Punkt 3. ihrer Stellungnahme vom 11. April 2014, wonach Grundstück Nr. X seit mehr als 100 Jahren mit dem Wegsystem zwischen X Gemeindestraße und der südlichen Anschlussmöglichkeit in Richtung Landesstraße verbunden ist. Herr Mag. R führt aus: ‚Das Grundstück R Nr. X war jedenfalls nach der Betriebsteilung nicht mehr über den südlichen Weg erschlossen. Es wurde nur mehr Richtung Westen über die Gemeindestraße erschlossen.' Frau R hält fest: ‚Grundstück Nr. X ist zurzeit an Herrn G verpachtet.' Von Dr. X befragt, gibt Herr G an, dass es seit dem Jahr 2001 gepachtet ist. Frau R hält fest: ‚Ich bleibe dabei, Grundstück Nr. X wurde immer sowohl in Richtung Westen zur Gemeindestraße, als auch Richtung Osten und in der Folge Richtung Süden erschlossen und bewirtschaftet.' Herr G hält fest: ‚Das Grundstück Nr. X wurde immer schon Richtung Osten und Süden zu unserer Hofstelle und andererseits Richtung Westen zur Gemeindestraße erschlossen.' Frau G hält fest: ‚Die Bewirtschaftung über die Wegtrasse 2 Richtung Norden wurde nie unterbrochen. Auch das Grundstück Nr. X wurde immer über diese Trasse bewirtschaftet.' Herr Dr. X entfernt sich kurz um 10.50 Uhr und erklärt sich mit der fortgesetzten Verhandlungsführung in seiner Abwesenheit einverstanden. Der Berichter hält fest, dass in der Folge die Frage, ob die im Flurbereinigungsplan angeordnete Dienstbarkeit zugunsten des Grundstückes Nr. X aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist, erörtert wird. Dipl.-Ing. X führt dazu auf Seite 17 seines Gutachtens aus: ‚Das außerhalb des Flurbereinigungsgebietes gelegene, berechtigte Grundstück Nr. X ist ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück mit einer Fläche von 7.140 m², welches im Osten, Norden und Westen von Wald umschlossen wird. Das nordseitig gelegene Waldgrundstück Nr. X befindet sich im Eigentum der berechtigten Liegenschaft. Das Grundstück Nr. X ist ca. 120 m lang, annähernd rechteckig, die Hauptbewirtschaftungsrichtung ist Nord-Süd. Im Süden grenzt das Abfindungsgrundstück AA01, Grundstück Nr. X, mit der dort befindlichen Wegtrasse 1 an das Grundstück Nr. X an.' Des Weiteren auf Seite 18 wird ausgeführt: ‚Für das landwirtschaftlich genutzte Grundstück Nr. X, KG X, ist aus agrartechnischer Sicht aus wirtschaftlichen Gründen mindestens eine ganzjährige Erschließung erforderlich. Die angeordnete Wegtrasse 1 ermöglicht die Erschließung des Grundstückes sowohl über den westlich als auch den östlich der Wegtrasse 1 gelegenen Weg. Die ostseitige Erschließung ist breiter und die Entfernung zur Hofstelle kürzer als die westseitige Erschließung. Aufgrund des unterschiedlichen Ausbaugrades der Wege besteht bei der Benutzung der ostseitigen Erschließung eine geringere Gefahr der Verschmutzung der öffentlichen Straßen. Für die ostseitige Erschließung des Grundstückes Nr. X ist die Benützung des östlichen Teiles der Wegtrasse 1 auf einer Länge von 28,5 m erforderlich. Für die westseitige Erschließung des Grundstückes Nr. X ist die Benützung des westlichen Teiles der Wegtrasse 1 auf einer Länge von 20 m erforderlich. Die ostseitige Erschließung stellt aufgrund der kürzeren Hofentfernung und der breiteren Zufahrtsmöglichkeit die wirtschaftlich günstigere Erschließung für das Grundstück Nr. X dar.' Dipl.-Ing. X hat sich auf Seite 31 seines Gutachtens zur Alternative für Grundstück Nr. X geäußert. Zitat: ‚An das Grundstück Nr. X grenzt im Norden das Eigengrundstück Nr. X an. Das Grundstück ist eine Waldfläche, die im Westen

durch öffentliches Gut erschlossen ist. Über das öffentliche Gut ist die Hofstelle G erreichbar. Vom öffentlichen Gut kann im Nordwesten auf die Waldfläche eingefahren werden. Die Entfernung von der Hofstelle bis zur Einfahrt des Grundstückes Nr. X beträgt 900 m. Um von der Einfahrt des Grundstückes Nr. X bis zum Grundstück Nr. X zu gelangen, ist eine Strecke von ca. 200 m zurückzulegen. Für die Zufahrt kann zum Teil ein im nördlichen Bereich des Grundstückes gelegener beschotterter Weg benutzt werden. Vom beschotterten Weg in Richtung Süden zum berechtigten Grundstück Nr. X ist keine Wegtrasse ersichtlich.' Dr. X erscheint um 10.55 Uhr. Zur Auswirkung auf die Bewirtschaftungssituation führt Dipl.-Ing. X aus: ‚Bei der Alternative verlängert sich die Wegstrecke zur Erreichung des Grundstückes Nr. X im Vergleich zur Zufahrt über die Trassen 1 und 2 um 473 m. Die Kosten für die Erreichung des Grundstückes sind höher als bei der im Flurbereinigungsplan eingeräumten Dienstbarkeit über die Trassen 1 und 2. Im Vergleich zur kürzesten Erschließung erhöhen sich die Transportkosten (durchschnittliche Geschwindigkeit 10 km/h, Transportkosten: 37 Euro/Stunde, 20 Fahrten/Hektar und Jahr) um 50 Euro. Bei einer durchschnittlichen Transportgeschwindigkeit von 15 km/h erhöhen sich die Transportkosten um 33 Euro. Die Rentabilität der Bewirtschaftung des Grundstückes Nr. X wird infolge der höheren Transportkosten geringer. Im Waldgrundstück Nr. X ist es erforderlich, vom bestehenden Weg eine Wegtrasse zum Grundstück Nr. X hin zu schaffen. Der Trassenbereich kann künftig waldbaulich nicht mehr genutzt werden.' Dazu ist auch auf die Ausführungen des Dipl.-Ing. X zu den Wegtrassen 1 und 2 zu verweisen. Im Gutachten wird dazu ausgeführt: ‚Somit ist aus forsttechnischer Sicht in diesem speziellen Fall der östlichen Erschließungsvariante über Eigengrund bzw. Grundstücke der Partei R der Vorzug zu geben.' Mag. R führt dazu aus: ‚Die Erschließung über Eigengrund wäre hier zu bevorzugen.' Mag. R führt aus ‚Grundstück Nr. X wird als Wiese bewirtschaftet und wird in den letzten Jahren schon nur einmal pro Jahr gehäckselt. Für diese Bewirtschaftungsform reicht die nördliche Erschließung aus. Die Kosten sind nicht wie von Dipl.-Ing. X dargestellt anzunehmen.' Herr G hält fest: ‚Wir bewirtschaften Grundstück Nr. X über das bestehende Wegsystem und sehen keinen Anlass oder eine Rechtfertigung, hier davon abzugehen.' Dipl.-Ing. X hält fest: ‚Festzuhalten ist, dass die nördliche Erschließung über Grundstück Nr. X bzw. diesen Weg möglicherweise auch über die Grundstücke des Herrn X verläuft und hier nicht beurteilt werden kann, wie dies rechtlich zu beurteilen ist, da es sich eben um keinen Eigengrund der Partei G handelt.' Herr Dipl.-Ing. X ergänzt: ‚Von Herrn Dr. X befragt, gebe ich an, dass es durchaus sein kann, dass zur Erschließung des Grundstückes Nr. X über Grundstück Nr. X noch Maßnahmen auf Grundstück Nr. X gesetzt werden müssten, beispielsweise Anpassung von Böschungen und Wegeausbau bzw. Entfernung von Bäumen. Von Herrn Dr. X befragt, ob ich das genau geprüft habe, gebe ich an, dass ich aufgrund der unklaren Grundstücksgrenzen bzw. des unklaren Wegverlaufes zwischen X und G hier keine abschließende Beurteilung abgeben kann. Es ist durchaus möglich, dass mit dem in der Natur vorhandenen Weg auch die Parzelle X betroffen ist.' Dr. X hält fest, dass das aus seiner Sicht keine Antwort auf die gestellte Frage ist. Herr

Dr. X verweist auf die 4 Lichtbilder auf Seite 22 seiner Stellungnahme. Mag. R hält dazu fest: ‚Dabei handelt es sich um den Weg im Norden im Bereich der Grundgrenze X und X.' Mag. R hält fest: ‚Ausgehend von diesem fotografierten bzw. abgebildeten Weg auf Seite 22 der Stellungnahme verläuft ein Weg auch über Grundstück R Richtung Süden bzw. auf Grundstück Nr. X.' Herr G hält fest: ‚Die Angabe bzw. Behauptung, dass hier ein Weg von Norden Richtung Grundstück Nr. X vorhanden wäre, wird ausdrücklich bestritten.' Dr. X richtet fortgesetzt die Frage an Herrn Dipl.-Ing. X, ob über den abgebildeten, auf den Lichtbildbeilagen Seite 22 ersichtlichen, Weg eine Erschließung des Grundstückes Nr. X möglich ist. Dipl.-Ing. X hält dazu Folgendes fest: ‚Soweit in der Stellungnahme darauf verwiesen wird ‚Die wenigen zu entnehmenden Bäume wären aufgrund der Hiebreife des Bestandes auch gut vermarktbar. Die Trasse kann auch gut als Holzrückegasse für die Bewirtschaftung des Waldgrundstückes Nr. X dienen. Es ist festzuhalten, dass Grundstück Nr. X landwirtschaftlich genutzt wird. Ob für landwirtschaftliche Bewirtschaftung bzw. die Erschließung eines landwirtschaftlichen Grundstückes hier eine ausreichende Erschließung gegeben ist, kann ich als Forsttechniker nicht beurteilen.' Der Berichter hält fest, dass im Zusammenhang mit möglichen Alternativen zur Erschließung des Grundstückes Nr. X offenkundig unterschiedliche Ansichten bestehen. Der Berichter thematisiert erneut die in der Niederschrift des LAS vom 27. September 2013 enthaltenen Angaben des Herrn E R: ‚Es ist richtig, dass G und R und wir mehr als 30 Jahre dort gefahren sind.' Mag. R hält fest: ‚Wir haben die bezüglich Trasse 2 genannten Grundstücke immer über diesen Weg Richtung Norden auch bewirtschaftet bzw. erschlossen. Dies gilt auch für die bezüglich der Wegtrasse 2 angeführten Grundstücke des Herrn G bzw. der Ehegatten G. Die Grundstücke Nr. X und X wurden immer über den Westen erschlossen.' Die Ehegatten G und R halten fest: ‚Die Grundstücke Nr. X und X wurden immer sowohl von Osten als auch von Westen her erschlossen.' Herr E R hält fest: ‚Ich schließe mich den Ausführungen meines Sohnes an. Über Vorhalt des Berichters, dass auf Seite 7 der Niederschrift des LAS protokolliert ist ‚Es ist richtig, dass G und R und wir mehr als 30 Jahre dort gefahren sind.', gebe ich an, dass, wenn das so protokolliert wurde, ich das auch wohl so gesagt habe.' Der Berichter hält betreffend die Möglichkeiten zur Erschließung des Grundstückes Nr. X fest, dass im Verfahren die östliche, westliche und nördliche Erschließung thematisiert wurde und ein Lageplan bzw. Servitutenplan vorliegt, in dem die von den Sachverständigen präferierte Ausfahrtsmöglichkeit von Norden, also von Grundstück Nr. X, auf die Wegtrasse 1 eingezeichnet ist. Es handelt sich dabei um die östliche Erschließung. Dr. X hält fest: ‚Die anderen beiden Varianten wurden nicht ausreichend geprüft. Das Verfahren bzw. Beweisverfahren blieb insoweit mangelhaft.' Die Ehegatten G halten fest: ‚Wir sind immer über Osten und Westen zugefahren und sehen keinen Anlass dafür, von diesen wohlerworbenen Rechten abzuweichen.' Der Berichter hält fest, dass in der Folge die Frage, ob die im Flurbereinigungsplan angeordnete Dienstbarkeit zugunsten des Grundstückes Nr. X notwendig ist, erörtert wird. Der Berichter verweist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen bzw. die forsttechnische Stellungnahme vom 17. August 2017: ‚Da nicht festgestellt werden kann, wieweit die nördliche Erschließung

gesichert bzw. rechtmäßig ist, ist zur ortsüblichen und zeitgemäßen Bewirtschaftung des Waldgrundstückes Nr. X die ‚südliche Erschließung' notwendig, wofür auch die gesamte Dienstbarkeitstrasse 1 benötigt wird. Die Breite der Trasse beträgt 3 m.' Dipl.-Ing. X hält fest: ‚Für die zeitgemäße Erschließung eines Waldgrundstückes ist eine Breite von 3 m erforderlich.' Dipl.-Ing. X hält fest: ‚Wo immer sich diese 3 m befinden, diese 3 m sind für die Erschließung erforderlich.' Dipl.-Ing. X ergänzt: ‚Wie in der Stellungnahme angegeben, ist ein ganzjähriges Geh- und Fahrtrecht für forstwirtschaftliche Zwecke notwendig.' Der Berichter hält fest, dass die Wegtrasse 1 im Servitutenplan vom 25. Juli 2017 bzw. die Mitte dieser Wegtrasse eingezeichnet ist. Herr Dr. X hält fest: ‚Auch das Grundstück Nr. X kann über die nördliche Erschließung erschlossen werden. Richtig ist, dass dieser nördliche Weg nicht im Eigentum von Frau R steht. Es handelt sich um einen bestehenden Weg, der im Übrigen bei weitem besser geeignet ist und breiter ist, als die Wegtrasse 1 und in der Folge Wegtrasse 2. Die östliche Erschließung anschließend an die Wegtrasse 1 ist auf den Lichtbildern Seite 8 und 9 unserer Stellungnahme dokumentiert und zeigt, dass diese Wegtrasse nicht geeignet ist.' Frau R hält dazu fest: ‚Wir sind immer über das südliche Wegsystem von Osten bzw. Westen zugefahren und sehen keinen Anlass, darauf zu verzichten. Außerdem kann ich über die von Herrn Mag. R behauptete Wegtrasse überhaupt nicht zum Grundstück Nr. X zufahren, da diese abgesperrt wurde.' Der Berichter weist darauf hin, dass im Aktenvermerk vom 22. August 2017 bzw. in der angeschlossenen Beilage dieser Bereich des Zaunes mit einem X gekennzeichnet ist. Der Berichter verweist des Weiteren auf Lichtbildbeilage 6 des Aktenvermerkes vom 31. August 2017. Dr. X hält fest: ‚Dieser Zaun hat mit dem von Mag. R angesprochenen nördlichen Weg nichts zu tun und hindert in keiner Weise die Erschließung des Grundstückes Nr. X.'

Frau R hält fest, dass sie auf der aufrechten Erschließungsmöglichkeit über die östliche und westliche Wegtrasse im Süden besteht. Der Berichter richtet an die Verfahrensparteien die Frage, ob Fragen zur Wegtrasse 1 noch gestellt werden. Die Verfahrensparteien halten fest, keine Fragen zur Wegtrasse 1 zu stellen."
Strittig war der Verlauf der Wegtrasse 1, insbesondere, ob sich diese (nur) auf Grundstück Nr. X oder auch auf Grundstück Nr. X befindet. Diese Frage wurde in der mV eingehend erörtert. Aufgrund der vorgenommenen Vermessung des ASV X steht fest, dass sich die Mitte der Wegtrasse 1 auf Grundstück Nr. X befindet. Die bloße Abschätzung des ASV X rechtfertigt aber keine Feststellung zur Wegbreite. Die Breite konnte mangels Vermessung nicht festgestellt werden. Es konnte daher nicht festgestellt werden, ob sich die Wegtrasse 1 nur auf Grundstück Nr. X oder auch auf Grundstück Nr. X befindet. Die östliche und westliche Aufschließung der Wegtrasse 1 ist im Gutachten ON 26 beschrieben. Aufgrund der Angaben der Grundeigentümer R und H steht fest, dass sich die westlich angrenzende Wegfläche teilweise auf Grundstück Nr. X und auf Grundstück Nr. X befindet. Die östliche Aufschließung verläuft über außerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegende Grundstücke und geht dann in die Wegtrasse 2 über. Zugunsten der Grundstücke Nr. X und X war unstrittig bislang keine

Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen. Die Partei R bestritt in der mV die Ersitzung. In der vorliegenden Verhandlungsschrift des Landesagrarsenates sind aber entsprechende Angaben des E R zur Nutzungsdauer dokumentiert. Ausgehend vom Verhandlungszeitpunkt steht für das Landesverwaltungsgericht aufgrund der protokollierten Angaben des E R und der Angaben der Parteien G und R unzweifelhaft fest, dass die Eigentümer der Grundstücke Nr. X und X die Wegtrasse 1 jedenfalls seit dem Jahr 1983 regelmäßig und wiederkehrend zur Erschließung und Bewirtschaftung ihrer Grundstücke befahren und benutzt haben (2.2.1). Betreffend die wirtschaftliche Erforderlichkeit waren zunächst Feststellungen zur Örtlichkeit zu treffen. Das Landesverwaltungsgericht stützt sich dabei auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten der DI X und DI X. Hinsichtlich Grundstück Nr. X wurden drei Erschließungsvarianten behandelt: Die östliche Erschließung (u.a. über die Wegtrasse 2), die westliche Erschließung zum Güterweg X und die nördliche Erschließung über Grundstück Nr. X. Nach dem Stand der Technik ist – wie die Gutachter schlüssig und nachvollziehbar ausführen – zur Erschließung des Grundstückes Nr. X der östlichen Erschließungsvariante der Vorzug zu geben. Auch das Grundstück Nr. X kann denkmöglich vom Norden (über einen Waldweg im Grenzbereich der Grundstücke Nr. X und X), Osten (u.a. über Wegtrasse 2) oder Westen (Richtung Güterweg X) erschlossen werden, wobei nach dem Stand der Technik – wie DI X schlüssig ausführte – der westlichen Erschließung über den Güterweg X (von DI X als südliche Erschließung bezeichnet) der Vorzug zu geben ist. Wegtrasse 1 stellt jedenfalls keine zeitgemäße Erschließung für ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück dar, zumal dazu eine Wegbreite von 4 Meter erforderlich wäre. Dass Wegtrasse 1 nicht 4 Meter breit ist, war unstrittig. Strittig war lediglich, ob sie wie im Servitutenplan ausgewiesen 2 Meter oder 3 Meter breit ist. Die im Servitutenplan ausgewiesene Wegbreite von 2 Meter würde auch für die Erschließung eines forstwirtschaftlich genutzten Grundstückes ausreichen, da dazu jedenfalls eine Wegbreite von 3 Meter erforderlich wäre.

Zur Wegtrasse 2 (2.3.) wird auf folgende Ausführungen in der Niederschrift (Tonbandprotokoll) verwiesen*: „In der Folge wird die Wegtrasse 2 erörtert. Der Berichter verweist auf die auf Seite 6 des Gutachtens angegeben und im Flurbereinigungsplan verfügten Dienstbarkeiten. In der Folge wird zur Örtlichkeit erörtert: Auf Seite 5 des Gutachtens wird die Wegtrasse 2 bzw. die Örtlichkeit beschrieben. Auf Seite 5 bzw. Seite 6 wird ausgeführt: ‚Der Besitzkomplex aa02 ist 2,92 bis 3,85 m breit und 53 m lang.‘ Der Berichter verweist auf die Angabe laut Seite 10 der Stellungnahme: ‚Im Gutachten ist hier fälschlicherweise eine größte Breite von 3,85 m und eine Länge von nur 53 m angegeben, was nicht der Wirklichkeit entspricht.‘ Dipl.-Ing. X legt dem Berichter einen Lageplan vom Juli 2017 betreffend Servitutstrasse 2 vor. Dieser wird der Niederschrift als Beilage 7 angeschlossen. Dipl.-Ing. X hält dazu fest: ‚Die Angaben des Mag. R sind nicht auf den Zentimeter genau richtig. Zutreffend ist aber die Länge der Wegtrasse 2 mit 82,05 m.‘ Dipl.-Ing. X ergänzt: ‚Die im Gutachten angegebene Länge von 53 m erklärt sich dadurch, dass es sich dabei um die Grenze bzw. die Länge der Grenze*

zum Grundstück AA01 (Nr. X) handelt.‘ Dr. X hält fest: ‚Seitens der Partei G werden Eigentumsrechte verletzt, da G Grenzmarken nicht einhält bzw. beachtet. G beseitigt auch Grenzmarken.‘ Mag. R hält fest, dass es sich dabei um das E-Mail vom 21. Juli 2017 handelt, das der Agrarbehörde Oberösterreich übermittelt wurde. Der Berichter verweist in diesem Zusammenhang auf Lichtbild Nr. 12, das dem Aktenvermerk vom 31. August 2017 angeschlossen ist. Herr G hält dazu fest, dass es sich dabei um die erwähnte Grenzmarke handelt. Herr G hält fest: ‚Aus unserer Sicht wurde mit dem Flurbereinigungsplan keine Agrarstrukturverbesserung erreicht.‘ Der Vertreter der Agrarbehörde Oberösterreich verweist auf den rechtskräftigen Besitzstandsausweis. Herr G stellt die Frage, wieso hier diese Grenzmarke in dieser Weise eingemessen wurde, da dies aus seiner Sicht nicht mit einer Agrarstrukturverbesserung vereinbar ist. Er ergänzt: ‚Wir haben dies auch immer so bewirtschaftet.‘ Der Berichter empfiehlt dem Senat die Zurückweisung dieser Frage. Der Senat weist diese Frage einvernehmlich zurück, dies unter Hinweis auf den eingeschränkten Verfahrensgegenstand und die Rechtskraft des Besitzstandsausweises. Die Beschreibung der Wegtrasse 2 wird in der Folge auch auf Seite 18 des Gutachtens ausgeführt. Der Berichter räumt hier die Fragemöglichkeit ein. Seitens der Verfahrensparteien werden zu dieser Beschreibung auf den Seiten 18 und 19 keine Fragen gestellt. In der Folge wird die Frage erörtert, ob zugunsten der Grundstücke Nr. X, X, X, X, X, X, X und X zulasten des Grundstückes Nr. X bereits vor Erlassung des Flurbereinigungsplanes eine Dienstbarkeit bestanden hat. Der Berichter hält fest, dass im Grundbuch bislang keine Dienstbarkeiten zugunsten dieser Grundstücke eingetragen waren. Dr. X hält fest: ‚Es wird ausdrücklich bestritten, dass hinsichtlich Grundstück Nr. X und X Dienstbarkeiten ersessen wurden. Die Ersitzung von Dienstbarkeiten bezüglich der Grundstücke Nr. X, X, X, X, X und X wird nicht bestritten.‘ Grundstück Nr. X ist in dieser Auflistung nicht enthalten. Dr. X hält fest: ‚Hinsichtlich Grundstück Nr. X wird die Ersitzung aber ausdrücklich bestritten.‘ Die Ehegatten G halten fest:

‚Die Grundstücke Nr. X und X wurden sehr wohl immer über die Wegtrasse 2 bewirtschaftet.‘ Der Berichter verweist auf Seite 7 der Niederschrift des Landesagrarsenates vom 27. September 2013. Dort wird ausgeführt: ‚Vorsitzende: Wie lange fahren die Parteien R und G bereits auf der Trasse 2? A G: Es war immer ein gegenseitiges Fahrtrecht. Wir sind in den letzten 30 Jahren so gefahren. E R: Ja, in den letzten 30 Jahren sind G und R gegenseitig auf der Trasse 2 und den angrenzenden Wegflächen gefahren.‘ Dr. X hält fest: ‚Dies gilt, wie Herr E R schon in der Verhandlung vor dem LAS ausgesagt hat, nur für die angrenzenden Wegflächen.‘ Herr E R gibt über Befragen des Berichters an: ‚Der Satz ‚Ja, in den letzten 30 Jahren sind G und R gegenseitig auf der Trasse 2 und den angrenzenden Wegflächen gefahren.‘ wurde zwar so ausgesprochen, gemeint habe ich aber nur, dass sich das auf die angrenzenden Wegflächen bezogen hat.‘ Herr E R ergänzt: ‚Für die nördlich gelegenen Grundstücke Nr. X und X wollte ich damit keine Aussage treffen.‘ Die Ehegatten R und G halten dazu fest: ‚Die Angabe des Herrn E R wurde in der Niederschrift vom 27. September 2013 in dieser Weise protokolliert und wurde damit aus unserer Sicht eine entsprechende Wegnutzung

für alle angeführten Grundstücke bestätigt.‘ Der Berichter hält fest, dass in der Folge die Frage, ob die im Flurbereinigungsplan angeordnete Dienstbarkeit zugunsten der Grundstücke Nr. X, X, X, X, X, X, X und X notwendig ist, erörtert wird. Zum Grundstück Nr. X verweist der Berichter auf Seite 2 der Stellungnahme des Dipl.-Ing. X vom 17. August 2017. Darin ist folgende Schlussfolgerung enthalten: ‚Aufgrund der Angrenzung des Waldgrundstückes Nr. X an das öffentliche Gut und der nicht längeren Fahrtzeit zum Hof der Eigentümer über dieses OG im Vergleich zu den sonst notwendigen Dienstbarkeitstrassen ist aus forsttechnischer Sicht die gegenständliche ‚Wegtrasse 2‘ zur ortsüblichen und zeitgemäßen Waldbewirtschaftung des Grundstückes Nr. X nicht notwendig.‘ Herr G hält über Befragen durch den Berichter fest: ‚Grundstück Nr. X wird über Wegtrasse 2 und in der Folge über Wegtrasse 1 und den Güterweg erschlossen.‘ Dr. X hält fest: ‚Eine Nutzung bzw. eine Zufahrt über die Wegtrassen 2 und 1 und erst in der Folge über den Güterweg ist jedenfalls länger bzw. nicht tunlich. Die Anfahrtszeit ist wesentlich länger.‘ Herr G erwidert: ‚Diese Zufahrt bzw. Erschließung über die Wegtrassen 2 und 1 und in der Folge über den Güterweg ist aus unserer Sicht sehr wohl zweckmäßig. Wir benutzen hier Eigengrund und belasten nicht das öffentliche Gut. Der Weg unmittelbar in den Norden wird eben durch den bereits beschriebenen Zaun versperrt.‘ Dr. X hält fest: ‚Abgesehen davon, wurde kein Wegerecht über die Trasse 1 eingeräumt.‘ Die Ehegatten G erwidern: ‚Wir haben entsprechende Rechte ersessen und wie schon erwähnt, sehen wir keinen Anlass, auf irgendwelche Rechte zu verzichten. Diese Rechte sind auch wirtschaftlich notwendig.‘ Herr G hält dazu fest: ‚Uns wurde bei der Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens nicht gesagt, dass hier auch Wegerechte zur Diskussion stehen würden.‘ Die Vertreter der Agrarbehörde Oberösterreich verweisen auf die rechtskräftigen Einleitungsbescheide. Betreffend die Erschließung bzw. Notwendigkeit einer Dienstbarkeit für Grundstück Nr. X fand bereits im Zusammenhang mit der Wegtrasse 1 eine umfassende Erörterung statt. Die Eintragung bezüglich der Wegtrasse 2 für Grundstück Nr. X ist eine Folge der von der Agrarbehörde Oberösterreich für notwendig erachteten westlichen Erschließung. Zum Grundstück Nr. X: In diesem Zusammenhang liegt die Stellungnahme des Dipl.-Ing. X vom 17. August 2017 vor mit folgender Schlussfolgerung: ‚Da das ca. 3,3 ha große Waldgrundstück Grundstück Nr. X keinen Anschluss ans öffentliche Gut besitzt und sich der in der Natur bestehende, sinnvolle Erschließungsweg zu 54 % im Eigentum G befindet, ist aus forsttechnischer Sicht ein Geh- und Fahrtrecht für Grundstück Nr. X über Wegtrasse 2 erforderlich. Rein auf Eigengrund müsste anstatt einer geraden Fahrt auf befestigter Fahrbahn Kurvenfahrten auf Ackergrund stattfinden, welches geringere Fuhrgrößen mit sich brächte. Da auch außerhalb der Wintermonate mit forstlichen Arbeiten im Wald zu rechnen ist (Entnahme von Bäumen, die von Schädlingen befallen sind, z.B. Borkenkäfer, Eschensterben durch Pilzerkrankung, dann Windwürfe, Aufforstungs- und Pflegemaßnahmen wie Zäunung, Zauninstandhaltung, Dickungspflege, Werteastung) ist ein ganzjähriges Geh- und Fahrtrecht für forstwirtschaftliche Zwecke notwendig.‘ Dipl.-Ing. X korrigiert:

‚Richtig heißt es Wertastung.' Dr. X und Mag. R halten fest, dass dazu keine Einwände bestehen. Die Ehegatten G halten fest, dass diese Ausführungen betreffend Grundstück Nr. X geteilt werden. Mag. R hält fest: ‚Entscheidend wäre für uns eine rechtliche Klarstellung, dass die Bewirtschaftung unserer Grundstücke über die Weggrundstücke Nr. X und X sichergestellt ist. Entscheidend ist überhaupt, dass die Erschließung unserer Grundstücke über dieses bestehende Wegsystem und die Wegtrasse 2 sichergestellt ist.' Der Berichter hält dazu fest: ‚Bezüglich dem Wegesystem sind nur die Wegtrasse 1 und die Wegtrasse 2 bzw. die Grundstücke, auf denen sich diese Wegtrassen befinden, ins Flurbereinigungsverfahren einbezogen.' Die Vertreter der Agrarbehörde Oberösterreich schließen sich dem an. Zu den Grundstücken Nr. X und X: Mag. R und Dr. X halten fest: ‚Die wirtschaftliche Notwendigkeit der Dienstbarkeit für das Grundstück Nr. X wird nicht bestritten.' Der Berichter verweist auf das Gutachten X, Seite 20: ‚Für das Grundstück Nr. X besteht aus wirtschaftlichen Gründen keine Notwendigkeit über die westliche Erschließung, von welcher die Wegtrasse 2 ein Teil ist, auszufahren.' Anhand des von Mag. R vorgelegten Orthofotos, Beilage 8 der Niederschrift, wird die Situation im Zusammenhang mit Grundstück Nr. X erörtert. Herr G hält fest: ‚Grundstück Nr. X steht in unserem Eigentum. Grundsätzlich wird Grundstück Nr. X über die Wegtrasse 2 und Eigengrund in der Folge erschlossen. Über die südlich anschließende Landesstraße wird Grundstück Nr. X nicht bewirtschaftet, da dies nicht möglich ist, da sich dort eine Böschung befindet.' Dipl.-Ing. X führt dazu aus: ‚Im östlichen Bereich des Grundstückes Nr. X kann auf die Landesstraße ausgefahren werden. Über diese Ausfahrtsmöglichkeit ist auch das Grundstück Nr. X erreichbar.' Herr G hält fest: ‚Dazu müssten wir durch das Feld bzw. Kultur fahren.' Dr. X führt aus: ‚Aufgrund dieser Zufahrtsmöglichkeit über die Bezirks- bzw. Landesstraße sprechen wir uns gegen eine Belastung auf der Wegtrasse 2 aus.' Zu Grundstücke Nr. X und X: Mag. R und Dr. X halten fest: ‚Es handelt sich dabei um eine Wegfläche. Aus unserer Sicht ist die wirtschaftliche Notwendigkeit, hier ein Wegerecht auf der Trasse 2 einzuräumen, ausreichend dokumentiert.' Zum Grundstück Nr. X: In diesem Zusammenhang verweist der Berichter auf Seite 20 des Gutachtens Dipl.-Ing. X, Zitat: ‚Aus wirtschaftlichen Gründen besteht keine Notwendigkeit, zugunsten des Grundstückes Nr. X eine Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens über die Wegtrasse 2 einzuräumen.' Der Berichter verweist weiters auf die Beilage 1 des Aktenvermerkes vom 8. August 2017, wo Dipl.-Ing. X die Ausfahrtsmöglichkeit auf Eigengrund näher dokumentiert hat. Dipl.-Ing. X hält fest: ‚Grundsätzlich kann man von Grundstück Nr. X unmittelbar auf das Weggrundstück Nr. X zufahren.' Herr G hält fest: ‚Grundsätzlich ist es theoretisch natürlich möglich, über Eigengrund hier zuzufahren. Wenn wir aber einen Anhänger abstellen, machen wir das auf den befestigten bestehenden Weggrundstücken und nicht auf Eigengrund.' Herr G hält fest: ‚Natürlich ist es theoretisch immer möglich, über Eigengrund zuzufahren und dies nicht über Wege zu machen. Dies gilt für alle Betroffenen.' Dipl.-Ing. X verweist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen auf Seite 28 seines Gutachtens. Die Auswirkungen der Alternative auf die Abfindung bzw. Bewirtschaftungsmöglichkeiten sind dort beschrieben. Der Berichter richtet an die Verfahrensparteien die Frage, ob bezüglich Wegtrasse 2 noch Fragen gestellt werden. Seitens der Verfahrensparteien werden keine Fragen gestellt." Die

Örtlichkeit wird in den Gutachten der ASV DI X und DI X genau und anschaulich beschrieben. Im Unterschied zur Wegtrasse 1 wurde Wegtrasse 2 im behördlichen Verfahren vermessen und im Besitzstandsausweis rechtskräftig festgestellt. Zwischen der Partei G und R ist ein im Besitzstandsausweis festgestellter Grenzpunkt strittig. Darauf war aber infolge der Rechtskraft des Besitzstandsauweises nicht weiter einzugehen. Für das Flurbereinigungsverfahren ist der im Besitzstandsausweis rechtskräftig festgestellte Grenzverlauf maßgeblich. Zugunsten der Grundstücke Nr. X, X, X, X, X, X, X und X war unstrittig zulasten des Grundstückes Nr. X bislang keine Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen. Dessen ungeachtet steht unbestritten fest, dass infolge Ersitzung für Nr. X, X, X, X, X eine Dienstbarkeit wie im bekämpften Bescheid angeordnet bereits vor Bescheiderlassung bestand. Die Partei R bestreitet die Ersitzung zugunsten der Grundstücke Nr. X und X. Die Ersitzung einer Dienstbarkeit zugunsten Grundstück Nr. X zulasten der Wegtrasse 1 wurde oben bereits eingehend behandelt. Aufgrund der Angaben der Partei G und des E R vor dem LAS steht für das Landesverwaltungsgericht unzweifelhaft fest, dass die Eigentümer des Grundstückes Nr. X jedenfalls seit dem Jahr 1983 regelmäßig und wiederkehrend die Wegtrasse 2 zur Erschließung und Bewirtschaftung ihres Grundstückes befahren und benutzt haben. Hinsichtlich Grundstück Nr. X gestaltet sich die Beweislage anders. Lt. der Partei G wurde zu diesem Grundstück über die Wegtrasse 2, in der Folge Wegtrasse 1 und anschließend über den Güterweg X zugefahren. Nun wurde zugunsten Grundstück Nr. X betreffend Wegtrasse 1 keine Dienstbarkeit eingetragen. Es kann zwar durchaus sein, dass zu Grundstück Nr. X auch über die Wegtrasse 2 und Wegtrasse 1 (Anm: die unmittelbare Zufahrt über einen Weg Richtung Norden wurde durch einen Zaun abgesperrt) zugefahren wurde. Dazu kann aber mangels ausreichender Beweismittel keine konkrete Feststellung getroffen werden. Im Beschwerdeverfahren konnte nicht festgestellt werden, wie lange und in welchem Umfang die Eigentümer der Grundstücke Nr. X das Grundstück Nr. X zur Bewirtschaftung und Erschließung ihres Grundstückes benutzt haben. Dass die eingeräumte Dienstbarkeit aus wirtschaftlichen Gründen betreffend die Grundstücke Nr. X und X erforderlich ist, steht aufgrund der vorliegenden Gutachten des DI X unbestritten fest. Grundstück Nr. X ist, wie DI X schlüssig ausführte, über öffentliches Gut entsprechend dem Stand der Technik erschlossen. Für Grundstück Nr. X und X ist die Wegtrasse 2 unbestritten entsprechend der gutachtlichen Ausführungen der ASV DI X und DI X erforderlich. Grundstücke Nr. X und X sind dagegen wie DI X schlüssig ausführte nach dem Stand der Technik nicht auf die Erschließung über die Wegtrasse 2 angewiesen. Die Notwendigkeit betreffend Grundstück Nr. X wurde bereits im Rahmen der Wegtrasse 1 behandelt.

Betreffend Wegtrasse 3 wird auf folgende Ausführungen in der Niederschrift (Tonbandprotokoll) verwiesen: „*In der Folge wird die Wegtrasse 3 erörtert. Die im Flurbereinigungsplan einverleibten bzw. angeordneten Lasten sind auf Seite 8 des Gutachtens beschrieben. Die Örtlichkeit wird im Gutachten auf den Seiten 6, 7, 8 und 9 beschrieben. Zitat: ‚Die im Servitutenplan dargestellte Wegtrasse 3 über die Grundstücke AF01, AA07, AA08 und AB04 befindet sich auf den im Besitzstandsausweis ausgewiesenen Grundstücken AA06, AA07, AA08 und AB04.‘ Über Befragen des Berichters hält Mag. R fest: ‚Es handelt sich um jenen Bereich,*

in dem bereits im Besitzstandsausweis eine Begradigung vorgenommen wurde.‘ Herr G und Frau G stimmen dem auch zu. Zur Frage, ob zugunsten der Grundstücke Nr. X, X und X zulasten der Grundstücke Nr. X und X bereits vor Erlassung des Flurbereinigungsplanes eine Dienstbarkeit bestand, wird erörtert: Im Grundbuch waren bislang keine Dienstbarkeiten eingetragen. Zu Grundstück Nr. X: In der Verhandlung des Landesagrarsenates vom 27. September 2013 wurden diesbezüglich eine Einvernahme bzw. Parteiaussagen protokolliert. Herr Ing. M hält fest: ‚Zur Bewirtschaftung des Grundstückes Nr. X wurde immer schon, jedenfalls seit mehr als 30 Jahren, über diese Trasse zugefahren.‘ Der Berichter verweist auf Beilage 6 der Niederschrift, Auszug aus dem Franziszeischen Kataster. Mag. R hält fest: ‚Zum Grundstück Nr. X wurde immer nur von Norden zugefahren.‘ Herr Ing. M widerspricht dem und führt aus: ‚Es wurde immer auch von Süden zugefahren.‘ Der Berichter verweist auf die Lichtbilder Nr. 14 und 15, Beilage zum Aktenvermerk vom 31. August 2017, auf denen die Einfahrt bzw. der Bereich von der Wegtrasse 3 Richtung Grundstück Nr. X dokumentiert ist. Mag. R hält fest: ‚Von der Wegtrasse 3 kann nur über eine extreme Kurve in das Grundstück Nr. X eingefahren werden.‘ Ing. M hält fest: ‚Ich nutze die Wegtrasse 3 nach wie vor.‘ Herr E R widerspricht den Angaben des Herrn Ing. M und führt aus: ‚Die Rechtsvorgänger des Herrn M sind nie über die Wegtrasse 3 zum Grundstück Nr. X zugefahren. Ich kenne den Vater und Stiefvater des Herrn Ing. M und diese sind nie zugefahren.‘ Herr Ing. M hält ergänzend fest: ‚Richtig ist, dass ich in der Vergangenheit einmal bereit gewesen wäre, mich mit einem zeitlich eingeschränkten Fahrtrecht zu begnügen. Ich bin aber keinesfalls bereit, auf mein Wegerecht zu verzichten. Dieses Wegerecht ist für die Bewirtschaftung des Waldgrundstückes sehr nützlich. Ergänzen möchte ich, dass es notwendig und zweckmäßig ist. Ausdrücklich festzuhalten ist, dass aus meiner Sicht hier das Verfahren jedenfalls ganz zu Beginn zurückzuversetzen wäre, insbesondere wäre eine Aufklärungsveranstaltung bzw. -versammlung durchzuführen. Wenn hier eine solche Aufklärungsversammlung durchgeführt worden wäre bzw. durchgeführt wird, wäre vermutlich keine der Parteien bereit, sich weiter an diesem Verfahren eben zu beteiligen oder hier eine weitere Verfahrensführung zu dulden. Vom Berichter befragt, ob die Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens in meinem Sinne wäre, gebe ich an, dass die Einstellung sehr wohl in meinem Sinne wäre.‘ Zu Grundstücke Nr. X und X: Mag. R führt aus: ‚Die Ersitzung eines Wegerechtes zugunsten Grundstück Nr. X (Weg) wird ausdrücklich bestritten.‘ Der Berichter verweist auf die Niederschrift des Landesagrarsenates, Seite 8: ‚Wir sind schon immer, also seit unvordenklichen Zeiten dort gefahren.‘ (C G). Zitat Angabe E R: ‚In Wirklichkeit ist dieser Weg überhaupt nicht notwendig. G ist da früher nie gefahren. Für G besteht keine Notwendigkeit, sie können entlang der Südgrenze von AB3 zum Hof zurückfahren. Das ist ein Wiesenweg, der nie mit einem Fahrtrecht belastet war.‘ Die Ehegatten G halten fest: ‚Es wurde immer schon zu unseren Grundstücken Nr. X und X über die Wegtrasse 3 zugefahren.‘ Mag. R entgegnet dem: ‚Diese Angaben sind nicht richtig.‘ Dr. X hält fest: ‚Richtig ist, dass die Wegflächen der Wegtrasse 3 bereits im Franziszeischen Kataster, Beilage 6 der Niederschrift, ersichtlich sind. Es wurden aber über die Wegtrasse 3 nie die angeführten Grundstücke der Ehegatten G bzw. des Herrn Ing. M bewirtschaftet.‘ Dr. X hält fest: ‚Im Franziszeischen Kataster ist ersichtlich, dass es sich hier um

unterschiedliche Grundstücke handelt, die offenbar unterschiedlichen Grundeigentümern auch zustanden. Die Bewirtschaftung bzw. Erschließung erfolgte nicht über die Wegtrasse 3.' Dr. X führt aus: ‚Es handelt sich bei der Wegtrasse 3 um keinen befestigten Weg und ist dieser eine untaugliche Erschließung.' Herr Ing. M und die Ehegatten G halten fest: ‚Wir widersprechen diesen Angaben des Mag. R und seines Rechtsanwaltes.'

In der Folge wird die Frage, ob die im Flurbereinigungsplan angeordnete Dienstbarkeit zugunsten der Grundstücke Nr. X, X und X wirtschaftlich notwendig ist, erörtert. Zum Grundstück Nr. X: Der Berichter verweist auf das Gutachten des Dipl.-Ing. X, wonach aus forsttechnischer Sicht festgestellt wird, dass für eine zeitgemäße und ortsübliche forstliche Bewirtschaftung des Grundstückes Nr. X eine Erschließung in Richtung Norden über die Wegtrasse 8 ausreicht. Dipl.-Ing. X wird über Anregung von Ing. M befragt. Dipl.-Ing. X führt aus: ‚Ich bleibe bei meinen gutachtlichen Ausführungen, dass für eine zeitgemäße und ortsübliche forstliche Bewirtschaftung des Grundstückes Nr. X eine Erschließung in Richtung Norden über die Wegtrasse 8 ausreicht. Von Ing. M befragt, ob ich die Situation vor Ort besichtigt habe, gebe ich an, dass ich sehr wohl vor Ort war. Ich habe mehrere Argumente angeführt, weshalb aus meiner Sicht eine Erschließung ausreicht. Diese eine Erschließung sollte jedoch ganzjährig sein.' Ing. M hält fest, dass er die Angaben des Dipl.-Ing. X nicht teilt und diese bestreitet. Herr Ing. M hält fest, dass er keine Fragen an den Amtssachverständigen mehr hat. Er ersucht um Mitteilung, bis wann er ein Gegengutachten vorlegen muss. Der Berichter weist darauf hin, dass das Gutachten bereits mit Schreiben vom 21. Juni 2017 ausgesendet wurde und darin ausdrücklich die Gelegenheit eingeräumt wird, eine Stellungnahme abzugeben.
Ing. M hält dazu fest: ‚Ich habe keine Stellungnahme abgegeben.' Zu Grundstücke Nr. X und X: In ihrer Stellungnahme führen die Ehegatten G aus, dass die Wegtrasse 3 unbedingt notwendig ist für die Bewirtschaftung ihrer Grundstücke. In der Stellungnahme Mag. R wird auf den Seiten 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 21 ausdrücklich bestritten, dass die Wegtrasse 3 für diese beiden Grundstücke erforderlich ist. Der Berichter verweist auf Seite 21 des Gutachtens Dipl.-Ing. X, die Seiten 22 und 23 bzw. 29, 30 und 31 zu den denkmöglichen Alternativen auf Eigengrund. Zitat Seite 23: ‚Für eine zeitgemäße und dem Stand der Technik entsprechende Bewirtschaftung ist aufgrund der Länge des Grundstückes im südlichen Teil des Grundstückes Nr. X aus wirtschaftlicher Sicht für diesen Bereich eine Erschließung im Osten erforderlich. Aufgrund der Lage des Weggrundstückes Nr. X östlich des Grundstückes Nr. X ist auch dieses aus wirtschaftlichen Gründen zu erschließen.' Dipl.-Ing. X führt dazu aus: ‚Vom Berichter befragt, gebe ich an, dass ich meine Ausführungen aufrechterhalte.' Der Berichter zitiert aus Seite 12 der Stellungnahme R: ‚Nach den aufgelisteten zu prüfenden Kriterien bedürfen Schläge mit einer Schlaglänge von über 300 m einer Erschließung der Grundstücke in beiden Vorgewendebereichen. Aus der Stellungnahme von Dipl.-Ing. M vom 2. Dezember 2009 zur Servitutenregelung FL X geht hervor, dass aus wirtschaftlichen Gründen bzw. technischer Sicht eine einseitige Erschließung bis zu einer Feldlänge

von ca. 400 m als ausreichend für die Bewirtschaftung angesehen werden kann. Nach den derzeitig vorliegenden technischen Möglichkeiten, insbesondere im Bereich der Landmaschinentechnik, ist wahrscheinlich selbst eine Grenze von 400 m zu hinterfragen bzw. zu erhöhen. Hier stellt sich die Frage nach dem Ursprung bzw. der Quelle dieses vom Sachverständigen genannten Kriterienbestandteiles von 300 m und wird die Richtigkeit dieser Aussage definitiv bestritten. Von Sachverständigenseite sollte ein konkreter Quellennachweis hierzu erbracht werden.'

Dipl.-Ing. X führt aus: ‚Ausschlaggebend für das Abstellen auf 300 m ist die Tatsache, dass im Flurbereinigungsgebiet Rübenanbau stattfindet. Es gibt zur Frage der Erschließung von Zuckerrübenanbaugebieten eine Untersuchung über die Anforderung an Wegenetze. Es wurde im Vorfeld geprüft, ob diese Verhältnisse im Studiengebiet Hessen vergleichbar sind mit den Verhältnissen in Oberösterreich, insbesondere den Ertragsverhältnissen. Aus meiner Sicht sind diese vergleichbar. Diese liegen auf annähernd gleichem Niveau. Die durchschnittlichen Erträge aus den letzten neun Jahren in Hessen liegen 500 kg über dem Durchschnittsertrag der letzten neun Jahre in Österreich. Das Ertragsniveau in Hessen beträgt gerundet 72,5 t/ha. In Österreich beträgt der Ertrag gerundet 72 t. Der Unterschied liegt bei etwa 500 oder 600 kg. Die Verhältnisse sind durchaus vergleichbar. Im Vergleich wird man im Zentralraum in Oberösterreich durchschnittlich höhere Mengen an Erträgen ernten, als im Durchschnitt von Gesamtösterreich. Aufgrund dieser vergleichbaren Verhältnisse wurde diese Studie als Grundlage herangezogen. Ab 600 m Schlaglänge wird in dieser Studie eine beidseitige Erschließung empfohlen. Der Umkehrschluss daraus ist, dass eine einseitige Erschließung eine Länge von 300 m nicht übersteigen sollte, um einen effizienten Einsatz der Maschinen zu ermöglichen.' Die von Dipl.-Ing. X erörterte Präsentation wird der Niederschrift als Beilage 9 und die Aufstellung Zuckerrübenertrag als Beilage 10 der Niederschrift angeschlossen. Dipl.-Ing. X führt aus, dass auf Seite 20 dieser Präsentation die entsprechenden Anforderungen an das ländliche Wegenetz erörtert werden. Die Beilagen 9 und 10 werden Dr. X zur Einsicht vorgelegt. Über Befragen des Mag. R führt Dipl.-Ing. X aus: ‚Die Studie stammt aus dem Jahr 2012. Es sind sechsreihige Rübenvollernter dieser Studie zugrunde gelegt. Es sind Vollerntesysteme. Von Mag. R befragt, wann ein solcher Vollernter voll ist, gebe ich an, dass dies auf die Ertragsverhältnisse ankommt. Auf die Größe des Bunkers kommt es natürlich auch an. Auch auf den Reihenabstand der Rübe.' Mag. R führt aus: ‚Bei einem Rübenernter, wie sie in unserem Gebiet, insbesondere in meinem Betrieb und auch im Betrieb der Ehegatten G, verwendet werden, ist eine Bewirtschaftung über 800 m möglich, bis diese voll sind. Eine Rodeweite beträgt 800 m.' Dipl.-Ing. X hält fest: ‚Die maßgeblichen Grundlagen ergeben sich aus meiner Sicht aus dieser erwähnten Studie, die für vergleichbare Verhältnisse eine Aussage getroffen hat. Dort sind die erwähnten 300 m ausführlich begründet. Generell wird auch eine Empfehlung ausgegeben, bei einer Schlaglänge von 300 m bei einseitiger Erschließung zu bleiben.' Dr. X hält fest, dass der Sachverständige von einem Durchschnittsertrag von 72 t/ha ausgegangen ist. Dr. X richtet die Frage an den

Amtssachverständigen, nach wie vielen Metern Schlaglänge hier eine Entleerung benötigt wird, wenn auf 1 ha 72 t geerntet werden. Dipl.-Ing. X führt dazu aus: ‚Im Einzelfall müsste man das berechnen, entscheidende Parameter wären hier die Maschinengröße, das Bunkervolumen.' Dr. X hält fest, dass dies aus seiner Sicht keine ausreichende Beantwortung der Frage darstellt. Dr. X hält fest: ‚Außerdem hat Herr Dipl.-Ing. X darauf hingewiesen, dass aus seiner Sicht hier eine Berechnung erforderlich wäre.' Dr. X ergänzt: ‚Die Schlussfolgerung des Amtssachverständigen aus den von ihm vorgelegten Anforderungen an Wegenetze dahingehend, dass offenkundig aus der Aussage, ‚größere Schläge durch Flurbereinigung oder freiwilligen Nutzungstausch einer Schlaglänge bis zu 600 m', hierdurch eine einmalige Nutzung von 300 m Länge zulässig wäre oder wünschenswert sei, ist ein unzulässiger Umkehrschluss, zumal sich vielmehr der Umkehrschluss ergibt, dass Schlaglängen bis zu 600 m tauglich wirtschaftlich nutzbar sind.' Die Ehegatten G führen aus: ‚Die Erschließungsausführungen betreffend eine Schlaglänge von 300 m sind als solche sicher zutreffend. Im konkreten Fall sind wir bei unserem Feldgrundstück jedenfalls auf die beidseitige Erschließung angewiesen. Diese Erschließung über beide Seiten ist auf jeden Fall notwendig und soll in dieser Weise auf jeden Fall auch aufrechterhalten werden. Die konkreten Verhältnisse vor Ort bei unserem Grundstück fordern jedenfalls die beidseitige Erschließung, so wie es schon immer auch gewesen ist.' Dr. X erwidert: ‚Diese Angaben werden ausdrücklich bestritten, da erst mit Beginn des gegenständlichen Verfahrens versucht wird, von dem erwähnten Feldgrundstück auf die Wegtrasse 3 zuzufahren. Vorher erfolgte immer die Nutzung vornehmlich über die Hofstelle.' Mag. R ergänzt: ‚Ausdrücklich festzuhalten ist, dass die Schlaglänge von über 400 m sich nur auf einen ganz kleinen Bereich des Feldgrundstückes Nr. X bezieht. Es bestehen auf Eigengrund der Ehegatten G jedenfalls ausreichende Verlademöglichkeiten. Ein Weg kann jedenfalls auf Eigengrund hergestellt werden. Abgesehen davon, wurde im gegenständlichen Fall bei einem anderen Feldgrundstück, nämlich der Frau H, AE01, hier eine Schlaglänge von 490 m mit einseitiger Erschließung akzeptiert. Abgesehen davon, erfolgt der Abtransport der in der erwähnten Studie erwähnten Feldfrüchte Zuckerrübe nur alle vier bis fünf Jahre.' Herr G erwidert: ‚Dessen ungeachtet bauen wir nicht immer Rüben an und ist daher schon jedenfalls die Erschließung über beide Seiten erforderlich.' Herr G hält fest: ‚Das Feld wird von der Bewirtschaftung immer nicht alle zwei Jahre in zwei Teile geteilt. Dadurch brauchen wir jedenfalls die Ausfahrt bei der Wegtrasse 3. Darum waren wir ursprünglich, weil der Weg eben erforderlich war, mit einer Begradigung des Weges einverstanden. Die Familie R hat das auch akzeptiert. Für uns war daher klar, dass die Wegerechte auf der Wegtrasse 3 aufrecht bleiben. Aus unserer Sicht hätte hier sicher die Wegtrasse 3 entsprechend befestigt werden müssen.' Dipl.-Ing. X ergänzt: ‚Würde man hier in einem Flurbereinigungsverfahren einen solchen Weg als gemeinsame Maßnahme anlegen, wäre sicher eine Wegbreite von 4 m anzustreben.' Herr G legt auf die Feststellung wert, dass die Familie R die Wegtrasse 3 auch benutzt hat. Der Berichter richtet an die Verfahrensparteien die Frage, ob betreffend Wegtrasse 3 noch Fragen gestellt werden. Mag. R hält fest: ‚Uns ist ein entscheidendes

Anliegen, dass die Wegtrasse 3 aufgelassen wird und eine durchgehende Bewirtschaftung unserer östlich und westlich liegenden Grundstücke ermöglicht wird.' Herr G hält fest, dass dies aus seiner Sicht nicht zweckmäßig wäre. Ansonsten werden zur Wegtrasse 3 seitens der Anwesenden keine Fragen gestellt. Mag. R führt aus, dass es den Ehegatten G freisteht, den westlich des Grundstückes Nr. X auf Eigengrund ursprünglich verlaufenen Weg wieder zu reaktivieren bzw. wieder auszuführen. Die Ehegatten G erwidern: ‚Für uns war klar, dass die Wegtrasse 3 aufrecht bleibt, das wurde bei Beginn des Flurbereinigungsverfahrens auch so vereinbart und wir bestehen darauf, dass die Dienstbarkeiten in dieser Weise aufrecht bleiben.' Ansonsten werden zur Wegtrasse 3 keine Fragen gestellt." Zur Örtlichkeit im Bereich der Wegtrasse 3 stützen sich die Feststellungen auf die umfassenden und schlüssigen Gutachten der ASV DI X und DI X (ON 26). Im Grundbuch waren zugunsten der Grundstücke Nr. X, X und X bislang keine Dienstbarkeiten eingetragen. Vergleicht man die derzeitigen Verhältnisse mit den Eintragungen im Franziszeischen Kataster, zeigt sich, dass sich die Örtlichkeit seit damals nur unwesentlich verändert hat. Insbesondere das Grundstück Nr. X war bereits im Franziszeischen Kataster eingetragen, weshalb die Angaben des Ing. M, die Grundeigentümer seien dort immer gefahren, glaubwürdig ist. Die Behauptung des Dr. X, es seien über die Wegtrasse 3 nie die angeführten Grundstücke der Ehegatten G bzw. des Ing. M bewirtschaftet worden, ist nicht nachvollziehbar. Aufgrund des Franziszeischen Katasters und der Angaben der Parteien G und M steht für das Landesverwaltungsgericht fest, dass die Eigentümer der Flächen der Grundstücke Nr. X, X und X seit der Erstellung des Franziszeischen Katasters regelmäßig und wiederkehrend die im Besitzstandsausweis rechtskräftig festgestellte Wegtrasse 3 zur Bewirtschaftung ihrer Grundstücke befahren und benutzt haben. Nach dem Stand der Technik würde wie DI X schlüssig ausführte Grundstück Nr. X aber über die Wegtrasse 8 ausreichend erschlossen. DI X hat sich ausführlich zum Stand der Technik betreffend die Erschließung der Grundstücke Nr. X und X geäußert. Entsprechend seinen Angaben steht für das Landesverwaltungsgericht fest, dass Wegtrasse 3 für die Erschließung dieser beiden Grundstücke erforderlich ist.

Betreffend der Wegtrassen 4, 5, 6 und 7 wird auf folgende Ausführungen in der Niederschrift (Tonbandprotokoll) verwiesen: *„Zu den Wegtrassen 4, 5, 6 und 7: Die einverleibten Lasten sind auf den Seiten 10, 11, 13 und 14 des Gutachtens angeführt. Zur Örtlichkeit wird erörtert: Der Berichter verweist auf die Beschreibung der Wegtrasse 4 auf Seite 10 des Gutachtens, die Beschreibung der Wegtrasse 5 auf Seite 11 des Gutachtens und der Wegtrasse 6 auf den Seiten 12 und 13 des Gutachtens sowie der Wegtrasse 7 auf Seite 14 des Gutachtens vom Mai 2017. Seite 13 des Gutachtens führt zur Wegtrasse 6 aus, dass die im Servitutenplan ausgewiesene Wegtrasse 6 im Bereich der Böschung zwischen den Grenzpunkten 5106 und 3839 nicht befahrbar ist. Die Ehegatten E brachten rechtsanwaltlich vertreten vor, dass der Servitutenplan nicht mit dem tatsächlichen Verlauf der Wegtrasse 6 übereinstimmt. Der Berichter weist darauf hin, dass im Beschwerdeverfahren die Mitte der Wegtrasse 6 vermessen wurde*

und jener Punkt, auf den laut Dipl.-Ing. X von Grundstück Nr. X darauf eingefahren werden kann, eingetragen wurde. Dies ist im Servitutenplan vom 25. Juli 2017 vermerkt. Der Servitutenplan sieht eine Erschließung des Grundstückes Nr. X über die Wegtrasse 6 vor. Der Servitutenplan sieht, soweit ersichtlich, eine Erschließung des Grundstückes Nr. X über die Wegtrassen 4 und 6 vor. Zum Grundstück Nr. X: Zur Frage, ob zugunsten des Grundstückes Nr. X zulasten des Grundstückes Nr. X bereits vor Erlassung des Flurbereinigungsplanes eine Dienstbarkeit bestand, wird erörtert: Der Berichter verweist auf folgenden Eintrag im C-Blatt der Liegenschaft EZ X ‚Dienstbarkeit des Fahrens über Grundstück Nr. X, X KG X, gemäß Kaufvertrag X für EZ X, GB X'. Mag. E hält fest: ‚Dieser Kaufvertrag liegt vor, den habe ich auch heute mit dabei.' Mag. E führt aus: ‚Aufgrund dieses Kaufvertrages und der entsprechenden Eintragung im C-Blatt der Liegenschaft R ist ein dingliches Recht zulasten der Wegtrasse 4 und der Wegtrasse 6 zugunsten unserer Liegenschaft bzw. insbesondere Grundstück Nr. X grundbücherlich eingetragen und sichergestellt.' Der rechtsanwaltliche Vertreter des Herrn Mag. E führt aus: ‚Für den Fall, dass der Bestand dieses Rechtes bestritten wird, wurde dennoch in der Niederschrift bzw. Verhandlung des Landesagrarsenates vom 27. September 2013 die Ersitzung zugestanden.' Dr. X führt aus: ‚Aus der Protokollierung ‚E R: Es stimmt nicht, dass die Trasse 6 befestigt ist. Richtig ist, dass E in den letzten 30 Jahren die Trassen 4 und 6 benützt hat.' kann nur eine Benützung erschlossen werden, aber keinesfalls eine Ersitzung. Dies jedenfalls nicht in der qualifizierten Form, die für eine Ersitzung erforderlich wäre.' Herr Mag. F führt aus: ‚Diese Angaben des Herrn Dr. X werden ausdrücklich bestritten. Es wird das im Grundbuch sichergestellte Recht, in eventu das ersessene Recht, eingewendet.' Der Berichter richtet an Mag. R die Frage, wie aus seiner Sicht Grundstück Nr. X erschlossen wurde. Mag. R führt aus: ‚Grundstück Nr. X wurde nur über die Trasse 4 und in der Folge Richtung Westen über Grundstück Nr. X erschlossen.' Mag. E führt aus: ‚In der Praxis ist es so, dass ich das Holz von Grundstück Nr. X über die Trassen 4 und 6 Richtung meiner Hofstelle verbringe. Dies mit der Holzzange. Dies ist die Ausrüstung, die in meinem Betrieb dafür vorhanden ist. Dies ist der kürzeste Weg zur Hofstelle. Wenn wir die Holzzange nicht dabei haben, sind wir in der Vergangenheit durchaus auch über Grundstück Nr. X bzw. den öffentlichen Weg, X und Trasse 4, zugefahren. Mit der Holzzange 900 m über öffentliches Gut bis zur Hofstelle zu fahren, ist untunlich.' Die Vertreter der Agrarbehörde Oberösterreich weisen darauf hin, dass die im Servitutenplan ausgewiesene Trasse 6 sich an der Grundstücksparzelle bzw. Grundstücksgrenze Nr. X orientiert. Dipl.-Ing. X führt aus: ‚Die im Servitutenplan ausgewiesene Wegtrasse 6 ist im Bereich der Böschung zwischen den Grenzpunkten 5106 und 3839 nicht befahrbar. In der Natur ist aber sehr wohl ein befahrbarer Weg vorhanden.' Dipl.-Ing. T verweist darauf, dass im Servitutenplan vom 25. Juli 2017 die Mitte der Wegtrasse 6 eingetragen und vermessen wurde. Zur Frage, ob die im Flurbereinigungsplan angeordnete Dienstbarkeit zugunsten des Grundstückes Nr. X wirtschaftlich notwendig ist, wird erörtert: Dipl.-Ing. X stellt in seinem Gutachten vom Mai 2017 zwei Alternativen zur im Flurbereinigungsplan vorgesehenen Erschließung über die Wegtrassen 4 und 6 dar. Eine Alternative sieht die Erschließung über Wegtrasse 4 und in der

Folge über Eigengrund auf Grundstück Nr. X vor. Die andere Alternative bezieht sich auf die Wegtrassen 4 und 7. Dipl.-Ing. X favorisierte in seinem Gutachten vom Mai 2017 die Erschließung über die Wegtrassen 4 und 7. Dr. X hält fest: ‚Wenn Wegtrasse 6 entfallen würde, würden bezüglich Wegtrasse 7 keine Einwände bestehen.' Mag. X hält fest: ‚Wir bestehen auf der Wegtrasse 6.' Mag. X legt dem Berichter ergänzendes Vorbringen und eine Stellungnahme des Dipl.-Ing. X vor, die der Niederschrift als Beilage 11 angeschlossen werden. Mag. X führt aus: ‚Diese Stellungnahme des Dipl.-Ing. X soll belegen, dass sich die Gesamtkosten, abweichend von den Annahmen des Dipl.-Ing. X, für die Geländeanpassung auf 1.720 Euro belaufen würden.' Dipl.-Ing. X gibt an: ‚Grundsätzlich habe ich die Variante über die Trassen 4 und 7 favorisiert. Wenn man südlich der Trasse 4 über Eigengrund X fahren wollte, wäre eine Geländeanpassung erforderlich. Diese habe ich in meiner Stellungnahme vom 17. August 2017 beschrieben. Dipl.-Ing. X vertritt hier offenbar eine andere Auffassung bzw. die Auffassung, dass hier höhere Gesamtkosten anfallen würden. Beispielsweise sind die Baggerkosten unterschiedlich anzusetzen, je nachdem, welchen Bagger man verwendet.' Dipl.-Ing. X führt aus: ‚Die Minimalvariante für die Schaffung einer Erschließung auf X würde max. 40 m² erfordern.' Mag. E hält fest: ‚Eine solche Erschließung wäre jedenfalls mit erhöhten Bewirtschaftungskosten auf Grundstück Nr. X für mich verbunden.' Beilage 11 wird Herrn Dr. X vorgelegt. Dieser führt aus: ‚Eine Erschließung über Eigengrund ist jedenfalls möglich und zumutbar. Die eingeräumten Dienstbarkeiten sind wirtschaftlich nicht notwendig.' Zum Grundstück Nr. X wird erörtert: Zur Frage, ob zugunsten des Grundstückes Nr. X zulasten des Grundstückes X bereits vor Erlassung des Flurbereinigungsplanes eine Dienstbarkeit bestand, wird erörtert: Im Grundbuch ist im C-Blatt der Liegenschaft R zugunsten des Grundstückes Nr. X zulasten des Grundstückes Nr. X die Grunddienstbarkeit des Fahrtrechtes eingetragen. Dipl.-Ing. X legt einen DORIS-Auszug, Beilage 12 der Niederschrift, vor, in dem Grundstück Nr. X noch ausgewiesen ist. Dipl.-Ing. X führt aus: ‚Es handelt sich dabei um ein östlich des Grundstückes Nr. X befindliches Grundstück.' Der Berichter weist auf folgende Eintragung hin, einerseits betreffend die schon erwähnte Dienstbarkeit des Fahrens über Grundstück Nr. X und des Weiteren die ‚Dienstbarkeit des Fahrtrechtes auf Grundstück Nr. X, KG X, für Grundstück Nr. X, KG X'. Mag. X führt aus: ‚Bezüglich Grundstück Nr. X ist bereits die erwähnte Dienstbarkeit des Fahrtrechtes auf Grundstück Nr. X gegeben, des Weiteren auch die pauschal für die EZ X im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit über Grundstücke Nr. X und X, KG X, in eventu wird Ersitzung eingewendet.' Dr. X entgegnet: ‚Für Grundstück Nr. X ist über die Wegtrasse bzw. zulasten der Wegtrasse 6 keinesfalls ein Fahrtrecht oder eine Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen und wurde auch nicht ersessen, da die Voraussetzungen der Ersitzung nicht vorliegen.' Zur Frage, ob die im Flurbereinigungsplan angeordnete Dienstbarkeit zugunsten des Grundstückes Nr. X aus wirtschaftlichen Gründen notwendig ist, wird erörtert: Dipl.-Ing. X führt in seinem Gutachten vom Mai 2017 auf Seite 27 aus: ‚Für den nordöstlichen Bereich des Grundstückes Nr. X ist eine Erschließung zum im östlichen Bereich liegenden öffentlichen Gut erforderlich.' Im Servitutenplan vom

25. Juli 2017 wurde jener Bereich, in dem niveaugleich zugefahren werden kann, gekennzeichnet. In der Stellungnahme R wird auf das eingetragene Fahrtrecht an Grundstück Nr. X zugunsten EZ X verwiesen. Mag. E führt dazu aus: ‚Bei dem Grundstück Nr. X handelt es sich einerseits um einen Garten und andererseits um eine von uns bewirtschaftete Feldfläche. Über Grundstück Nr. X kann mit landwirtschaftlichen Maschinen nicht zum öffentlichen Gut zugefahren werden.' Mag. R verweist auf das Foto auf Seite 21 seiner Stellungnahme. Mag. E führt aus: ‚Rechts im Bild ist die Wegtrasse 6, links neben der Wegtrasse ist der erwähnte Garten zu sehen, links neben dem Garten ist die Böschung ersichtlich, eine Wiesen- bzw. Rasenfläche.' Mag. E führt aus: ‚Wir haben immer die Wegtrasse 6 genutzt und sind nicht etwa hier auf dem links auf dem Lichtbild abgebildeten Garten zum öffentlichen Gut gefahren.' Mag. R hält fest: ‚Auch wenn hier unter Umständen nicht über die Böschung bzw. die Wiese gefahren wurde, besteht doch hier das eingetragene Recht.' Der Berichter weist darauf hin, dass aus der Urkundensammlung hier entsprechende Auszüge eingeholt wurden (ON 54). Aus den übermittelten Urkunden geht nicht konkret hervor, ob hier eine spezielle Fahrtrechtstrasse oder ähnliches gemeint ist. Dr. X hält fest: ‚Wenn hier eingetragen ist, dass Grundstück Nr. X belastet ist zugunsten der EZ des Herrn Mag. E, dann darf er eben dort fahren bzw. kann sich das eben entsprechend auch aussuchen, soweit hier eine Möglichkeit besteht. Eine entsprechende Möglichkeit ist eben dokumentiert, da die Befahrbarkeit gegeben ist.' Mag. E erwidert: ‚Mit schweren Maschinen kann nicht über diese Wiese abgefahren werden.' Dipl.-Ing. X hält fest: ‚Vom Berichter befragt, gebe ich an, dass die Ausfahrt bzw. Zufahrt von Grundstück Nr. X, wie im Servitutenplan vom Juli 2017 eingezeichnet, auf die Wegtrasse 6 und in der Folge auf der Wegtrasse 6 bis zum öffentlichen Gut aus meiner Sicht aus wirtschaftlichen Gründen aufgrund der Gesamtverhältnisse auch notwendig ist.' Der Berichter legt Herrn Mag. R den Lageplan, Beilage zu ON 50, vom 25. Juli 2017 zur Einsicht vor. Ausgehend vom öffentlichen Gut wird erörtert, dass ca. 160 m Entfernung auf der Wegtrasse 6 bis zu diesem Punkt liegen, an dem von X auf die Trasse 6 zugefahren werden kann. Dipl.-Ing. X verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Alternativen für Grundstück Nr. X, wie sie auf Seite 33 seines Gutachtens erörtert werden. Dipl.-Ing. X führt über Befragen von Dr. X aus: ‚Die Alternative über Eigengrund ist, wie dort beschrieben, aus meiner Sicht kein angemessener Ersatz für die entsprechende Erschließung über die Wegtrasse 6.' Dr. X richtet die Frage an Herrn Dipl.-Ing. X, ob nicht hier die Möglichkeit auch besteht, über Grundstück Nr. X entsprechend der Dienstbarkeit zum öffentlichen Gut zu gelangen. Dipl.-Ing. X führt dazu aus: ‚Anzumerken ist, dass die tatsächlichen Verhältnisse eine Fahrt über die Wiese mit schwerem landwirtschaftlichem Gerät nicht zulassen. Was genau von der Dienstbarkeit zulasten Grundstück Nr. X erfasst ist, kann ich nicht beurteilen.' Dipl.-Ing. X führt aus: ‚Nach den vorliegenden Höhenschichtlinien, Beilage 13 der Niederschrift, weist die Wiese auf Grundstück Nr. X südlich des erwähnten Gartens bzw. südsüdwestlich dieses Gartens eine Neigung von 11 bis 12 Prozent Richtung Nordost auf. Mit schwerem landwirtschaftlichem Gerät kann dieser Bereich ohne zusätzliche Ausbaumaßnahmen nicht befahren werden.' Mag. X stellt die Frage, wieso hier

Dipl.-Ing. X in seinem Gutachten vom Jahr 2013 bezüglich der wirtschaftlichen Notwendigkeit zu einem abweichenden Ergebnis gekommen ist. Dipl.-Ing. X hält dazu fest, wie im Aktenvermerk vom 8. August 2017: ‚Im erstinstanzlichen Verfahren war bei der Überlegung für außerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegende Grundstücke eine Dienstbarkeit einzuräumen, eine andere rechtliche Beurteilung maßgeblich, nämlich: Dass bei bestehenden Rechten grundsätzlich der Wegfall eines solchen bestehenden Rechtes ein wirtschaftlicher Nachteil wäre, wenn am Grundeigentum bzw. an den Grundgrenzen dieses Grundstückes selber nichts verändert wird.' Dipl.-Ing. X führt aus: ‚Wenn die Erschließung des Grundstückes Nr. X über die Trassen 4 und 7 erfolgt, wären auf Eigengrund grundsätzlich keine Maßnahmen erforderlich. Die bereits beschriebenen Maßnahmen auf Eigengrund X würden eine näher beschriebene Grundin-anspruchnahme bzw. Kosten für die Errichtung mit sich bringen.' Mag. E hält fest, dass aus seiner Sicht die Kurvenführung im östlichen Bereich von der Wegtrasse 6 zum öffentlichen Gut kein Argument gegen die Wegtrasse 6 ist. Der Berichter richtet an die Verfahrensparteien die Frage, ob bezüglich Wegtrasse 6 noch Fragen gestellt werden. Seitens der Verfahrensparteien werden dazu keine Fragen gestellt. Zu Grundstück Nr. X: In der Folge wird die Frage erörtert, ob zugunsten des Grundstückes Nr. X zulasten der Grundstücke Nr. X (Wegtrasse 4) und X (Wegtrasse 7) bereits vor Erlassung des Flurbereinigungsplanes eine Dienstbarkeit bestand: Im Grundbuch waren bislang keine Geh- und Fahrtrechte zugunsten Grundstück Nr. X zulasten der Grundstücke Nr. X und X eingetragen. Der Berichter verliest die Stellungnahmen des J B und des E R, wie sie in der Verhandlungsschrift vom 27. September 2013 protokolliert sind. Herr B hält fest, dass der Wortlaut richtig wiedergegeben wurde. Mag. R gibt an: ‚Dieser angesprochene nördliche Weg ist aufgelassen worden. Eine Vereinbarung mit Herrn B hat es hier nicht gegeben. Wir haben Herrn B informiert, dass wir den Weg entfernen, eine Vereinbarung wurde hier nicht abgeschlossen.' Herr ‚Mag. R ergänzt: ‚Wir haben uns beim Bezirksgericht X ausdrücklich vorher informiert, ob die Entfernung des Weges zulässig sei. Infolge der Erschließung über öffentliches Gut wurde uns hier mitgeteilt, dass eine Entfernung des Weges ohne weiteres zulässig sei.' Mag. R hält über Befragen von Herrn B fest: ‚Wir wissen nicht mehr, welcher Bearbeiter das am Bezirksgericht gewesen ist. Vom Berichter befragt, gebe ich an, dass keine schriftliche Rechtsauskunft erteilt wurde.' Dr. X beantragt die Protokollierung folgender Wortmeldung des Herrn B: ‚Ich brauche den Weg auch nicht unbedingt, wenn aber ein Unfall auf der öffentlichen Straße passiert wegen verschmutzter Reifen, wird R in die Haftung genommen werden.' Herr B führt über Befragen des Berichters aus: ‚Befragt, ob ich nun bereit bin, auf die Dienstbarkeiten entsprechend Flurbereinigungsplan zu verzichten, gebe ich an, wenn klargestellt wird, dass nicht ich für allfällige Unfälle hafte, sondern allenfalls R, ist das vertretbar.' Zur Frage, ob die im Flurbereinigungsplan angeordnete Dienstbarkeit zugunsten des Grundstückes Nr. X wirtschaftlich notwendig ist, wird erörtert: Das Gutachten X kommt auf Seite 24 zu folgendem Ergebnis: ‚Das Grundstück ist im südlichen Bereich durch den dort befindlichen Güterweg erschlossen. Die vorliegende Schlaglänge erfordert keine Erschließung im nördlichen

Vorgewendebereich. Aus wirtschaftlichen Gründen sind die im Flurbereinigungsplan angeordneten Wegtrassen 4 und 7 für die zeitgemäße Erschließung des Grundstückes Nr. X nicht erforderlich.' Herr B ergänzt: ‚Ich bin überhaupt nicht Partei des Flurbereinigungsverfahrens, meine Grundstücke liegen außerhalb des Flurbereinigungsgebietes.' Dipl.-Ing. X verweist auf Seite 33, bezüglich der die Alternative auf Grundstück Nr. X erörtert wird. Dort wird ausgeführt: ‚Die alternative Trasse hat eine Länge von 263 m.' Dipl.-Ing. X führt aus: ‚Diese Trasse würde eben auf Eigengrund unmittelbar am Grundstück Nr. X anzulegen sein.' Herr B hält fest: ‚Ich sehe nicht ein, wieso ich hier als Grundeigentümer, der nicht einmal Partei des Flurbereinigungsverfahrens ist, auf eigenem Grund Ersatzmaßnahmen machen sollte.' Dr. X hält fest, dass die Dienstbarkeit eben nicht aus wirtschaftlichen Gründen notwendig ist. Der Berichter richtet die Frage an die Verfahrensparteien, ob bezüglich der Wegtrassen 4, 5, 6 und 7 noch Fragen gestellt werden. Seitens der Verfahrensparteien werden hier keine Fragen gestellt." Die Örtlichkeit wird in den Gutachten der ASV DI X und DI X anschaulich und schlüssig beschrieben. Die Gutachten werden insoweit den Feststellungen zugrunde gelegt. Es sind Einträge im Grundbuch betreffend Grundstück Nr. X vorhanden (konkret für die EZ X). Nach dem Stand der Technik könnte wie DI X schlüssig ausführte mit einer Erschließung über die Wegtrasse 4 und 7 bzw. zum westlich gelegenen öffentlichen Gut das Auslagen gefunden werden, ohne hier die Wegtrasse 6 zu benötigen. Betreffend Grundstück Nr. X scheint eine Eintragung im Grundbuch auf, wobei hier nach dem Stand der Technik – wie DI X schlüssig ausführte – nicht die gesamte Wegtrasse 6 zur Erschließung notwendig ist. Zugunsten Grundstück Nr. X war zulasten der Wegtrasse 4 und 7 bislang keine Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen. Die Nutzung war hier strittig. Wie lange Grundstück Nr. X (auch) über die Trassen 4 und 7 bewirtschaftet wird, konnte mangels ausreichender Beweismittel nicht festgestellt werden. Wie DI X schlüssig ausführte ist nach dem Stand der Technik Wegtrasse 4 und 7 nicht für die Erschließung des Grundstückes Nr. X erforderlich.

4. Rechtliche Beurteilung:

Auf folgende Ausführungen im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Oktober 2016 wird verwiesen: *„Zunächst ist festzuhalten, dass sich das Vorbringen der revisionswerbenden Parteien, die belangte Behörde gehe zu Unrecht von einer völligen Identität der Neugrundstücke mit den Altgrundstücken laut Besitzstandsausweis aus, weil Grundlage des im Jahr 2012 erlassenen Besitzstandsausweises die bereits im Rahmen von Vorarbeiten durchgeführten ‚geänderten Grenzen' im Flurbereinigungsverfahren gewesen seien, in Wahrheit gegen den bereits rechtskräftigen Besitzstandsausweis richtet. Diesem Vorbringen kommt keine Berechtigung zu. Zwar führte das agrartechnisch sachkundige Mitglied der belangten Behörde in seinem Erhebungsbericht vom 10. September 2013, auf den auch die revisionswerbenden Parteien verweisen, u.a. Folgendes aus: ‚Die technische und rechtliche Abwicklung der in der Flurbereinigung T (Anm: X) vorgenommenen Änderungen der Grenzen bzw. Besitzkomplexe wäre im*

Rahmen von Flurbereinigungsübereinkommen vorgesehen gewesen. Nach Abschluss der vermessungstechnischen Arbeiten und vor Unterfertigung der Flurbereinigungsübereinkommen durch die Parteien ergaben sich Schwierigkeiten hinsichtlich der Regelung der Geh- und Fahrtrechte im Gebiet und kam es nicht zur Unterfertigung der Übereinkommen. Um in der Folge nicht auf die Zustimmung der Parteien angewiesen zu sein, hat die Agrarbehörde mit Bescheid vom 29.9.2008 ein Flurbereinigungsverfahren für ein Gebiet von ca. 55 ha eingeleitet. Im August 2012 wurde der Besitzstandsausweis und Bewertungsplan erlassen, der bereits in Rechtskraft erwachsen ist. Grundlage für den Besitzstandsausweis waren natürlich die bereits im Rahmen der Vorarbeiten durchgeführten 'geänderten Grenzen' im Flurbereinigungsverfahren, sodass der Besitzstandsausweis bereits mit dem Stand nach der Neuordnung (ausgenommen Kauf von Besitzkomplex aa 6 durch Litera AF - Abfindungskomplex AF 1) ident ist. (...)' Es geht somit auch aus dem Erhebungsbericht hervor, dass Grundlage für den Besitzstandsausweis die im Rahmen von Vorarbeiten 'geänderten Grenzen' gewesen seien. Die revisionswerbenden Parteien bestreiten jedoch nicht, dass der Besitzstandsausweis und Bewertungsplan vom 23. Juli 2012 in Rechtskraft erwachsen ist. Sollte dieser Bescheid nach Ansicht der revisionswerbenden Parteien den 'Altstand' unrichtig wiedergegeben haben, wäre es an ihnen gelegen, den Besitzstandsausweis zu bekämpfen. Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Abfindung einer Partei des Flurbereinigungsverfahrens hat aber anhand eines Vergleiches des gesamten 'Altstands' (rechtskräftig festgelegter alter Besitzstand) mit der gesamten zugeteilten Abfindung zu erfolgen. Hingegen führt das die Dienstbarkeiten betreffende Vorbringen die Revision zum Erfolg. 23 Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis vom 16. Oktober 2003, 2002/07/0147) stellt die Aufrechterhaltung oder Begründung von Dienstbarkeiten einen Teil der mit dem Zusammenlegungsplan (hier: Flurbereinigungsplan) erfolgenden Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes (bzw. Flurbereinigungsgebietes) dar, sie sind daher im Zusammenlegungsplan (Flurbereinigungsplan) zu begründen oder aufrecht zu erhalten. Prüfungsmaßstab der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides stellt § 24 vor dem Hintergrund des § 19 Abs. 7 Oö. FLG 1979 dar. Demnach muss die Grundabfindung der Partei in Art und Bewirtschaftungsmöglichkeit den in das Verfahren einbezogenen Grundstücken weitgehend entsprechen; es muss ein zumindest gleich großer Betriebserfolg bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung ohne erhebliche Änderung der Art und Einrichtung des Betriebes gegeben sein (§ 19 Abs. 7 Oö. FLG 1979). Wirtschaftliche Gründe für die Neubegründung oder Aufrechterhaltung einer Dienstbarkeit im Sinne des § 24 Oö. FLG 1979 liegen daher dann vor, wenn diese Dienstbarkeit für die Möglichkeit der Bewirtschaftung der Grundabfindung und für das Erreichen eines zumindest gleich großen Betriebserfolges notwendig ist. Mit dem bloßen Fehlen von 'Neuordnungsvorteilen' durch die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke kann die wirtschaftliche Notwendigkeit der Einräumung einer Dienstbarkeit nicht begründet werden, entspräche doch auch eine gleichwertige Abfindung ('ohne Vorteile') dem Oö. FLG 1979. Der Verwaltungsgerichtshof hat auch festgehalten, dass die Rechtsansicht, wonach die Gesetzmäßigkeit der Abfindung des Servitutsberechtigten 'in prinzipieller Hinsicht verletzt' werde, wenn dem Nachteil des entschädigungslosen Erlöschens einer

Servitutsberechtigung kein entsprechender wirtschaftlicher Vorteil gegenüberstehe, in dieser Allgemeinheit nicht dem Gesetz entspricht. Das Schicksal einer Dienstbarkeit im Zusammenlegungsverfahren wird vom Zusammenhang zwischen dem Gebot der Gesetzmäßigkeit der Abfindung einerseits und den Voraussetzungen der Begründung/Aufrechterhaltung einer Dienstbarkeit andererseits bestimmt. Hängt die Gesetzmäßigkeit der Abfindung einer Partei des Zusammenlegungsverfahrens von der Zuerkennung (Begründung/Aufrechterhaltung) einer Dienstbarkeit ab, dann werden regelmäßig wirtschaftliche Gründe für die Begründung oder Aufrechterhaltung dieser Dienstbarkeit sprechen, weil dann diese Dienstbarkeit für das Erreichen eines zumindest gleichen Betriebserfolges notwendig ist. Für die Aufrechterhaltung einer bestehenden Dienstbarkeit oder deren Neubegründung kommt es ausschließlich auf die Beantwortung der Frage an, ob die Dienstbarkeit im öffentlichen Interesse oder aus wirtschaftlichen Gründen notwendig ist. § 24 Abs. 1 Oö. FLG 1979 bezweckt keinen Schutz wohlerworbener Rechte, sondern stellt allein auf das Vorhandensein öffentlicher Interessen oder einer Notwendigkeit der Dienstbarkeit aus wirtschaftlichen Gründen ab (vgl. zum Ganzen nochmals das hg. Erkenntnis vom 16. Oktober 2003, 2002/07/0147, mwN; vgl. auch das hg. Erkenntnis vom 16. Dezember 2004, 2004/07/0140). 24 Die belangte Behörde legte dem angefochtenen Bescheid die Rechtsmeinung zugrunde, infolge der Identität aller Neugrundstücke mit den entsprechenden Altgrundstücken laut Besitzstandsausweis und der ‘Nichteinhaltung des gesetzlichen Auftrages zur Neuordnung gemäß § 15 Abs. 1 Oö. FLG‘ seien in den ‘für die bestehenden (ersessenen und grundbücherlich sichergestellten)‘ Geh- und Fahrtrechte maßgebenden Verhältnissen keine rechtserheblichen Änderungen eingetreten. Deshalb seien die in Rede stehenden Dienstbarkeiten ‘ohne Prüfung der Frage ihrer Notwendigkeit im öffentlichen Interesse oder aus wirtschaftlichen Gründen‘ aufrecht zu halten. Zu Recht bemängeln die revisionswerbenden Parteien die grundsätzliche Rechtswidrigkeit dieser Ansicht. 25 Zunächst übersieht die belangte Behörde, dass nicht nur in formaler Hinsicht sondern (jedenfalls hinsichtlich der nach ihrer Beurteilung ersessenen und bisher nicht grundbücherlich sichergestellten Grunddienstbarkeiten) auch inhaltlich mit der im Flurbereinigungsplan zu Lasten von Grundstücken der revisionswerbenden Parteien erfolgten Verfügung von Grunddienstbarkeiten sehr wohl eine gegenüber der bisherigen Sachlage geänderte Festlegung der ‘sonstigen Rechtsverhältnisse‘ im Sinne des § 15 Abs. 1 Oö. FLG 1979 und damit eine ‘Neuordnung‘ gemäß dieser Bestimmung vorgenommen wurde. 26 Die AB bzw. die belangte Behörde haben das gegenständliche Verfahren der Flurbereinigung - trotz der im angefochtenen Bescheid hervorgehobenen ‘Nichteinhaltung des gesetzlichen Auftrages zur Neuordnung‘ - auch nicht eingestellt. Ein entsprechender, von Verfahrensparteien gestellter Antrag wurde vielmehr mit Bescheid abgewiesen und schließlich wurde mit dem Bescheid der AB vom 6. Mai 2013 und dem angefochtenen Bescheid der Flurbereinigungsplan T erlassen. Wird aber ein Flurbereinigungsplan - mag dieser auch von einer Identität von Alt- und Neugrundstücken gekennzeichnet sein - erlassen, so stellt nach der oben zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Aufrechterhaltung oder Begründung von Dienstbarkeiten einen Teil der mit dem Flurbereinigungsplan erfolgenden Neuordnung des Flurbereinigungsgebietes

dar. Im Falle der Begründung (Neubegründung/Aufrechterhaltung) einer Dienstbarkeit in einem Flurbereinigungsverfahren ist jedoch gemäß § 24 Abs. 1 iVm § 29 Oö. FLG 1979 zu prüfen, ob die Dienstbarkeit im öffentlichen Interesse oder aus wirtschaftlichen Gründen notwendig ist. Dies hat die belangte Behörde verkannt. 27 Gleichzeitig erweist sich die Begründung der belangten Behörde auch als inkonsequent bzw. widersprüchlich, betont sie doch einerseits, dass eine Prüfung der Notwendigkeit von Dienstbarkeiten (u.a.) ‘aus wirtschaftlichen Gründen‘ nicht zu erfolgen gehabt habe, obwohl sie andererseits im Zuge ihrer Ausführungen, wonach diese Dienstbarkeiten aufrecht zu erhalten gewesen seien, auch darauf abstellt, dass mangels rechtserheblicher Änderungen der gleiche Betriebserfolg erreicht werden könne. Damit hat die belangte Behörde im Ergebnis aber zum Teil bereits eine - wenngleich nicht ausreichende - Prüfung in wirtschaftlicher Hinsicht vorgenommen. 28 Es darf ferner nicht übersehen werden, dass sich nicht nur ein potentiell Dienstbarkeitsberechtigter auf § 24 Abs. 1 Oö. FLG 1979 berufen kann, sondern dass aus dieser Bestimmung gegebenenfalls auch ein durch eine Dienstbarkeit belasteter Grundeigentümer einen Anspruch darauf abzuleiten vermag, dass eine Grunddienstbarkeit eben nur dann aufrechterhalten oder neu begründet wird, wenn sie im öffentlichen Interesse oder aus wirtschaftlichen Gründen notwendig ist. Die Notwendigkeit einer Dienstbarkeit für den Berechtigten allein mit der Identität von Alt- und Neugrundstücken sowie mit dem Hinweis, mangels rechtserheblicher Änderungen könne der gleiche Betriebserfolg ‘wie vor der Flurbereinigung‘ erreicht werden, zu begründen, greift zu kurz und wird der erforderlichen Prüfung gemäß § 24 Abs. 1 Oö. FLG nicht gerecht. Abgesehen davon, dass im Ergebnis auch die belangte Behörde (formal) von der Durchführung einer Flurbereinigung ausging, wird - wie bereits erörtert - die Gesetzmäßigkeit der Abfindung des Servitutsberechtigten nicht in jedem Fall verletzt, wenn dem Nachteil des entschädigungslosen Erlöschens einer Servitutsberechtigung kein entsprechender wirtschaftlicher Vorteil gegenübersteht (vgl. das bereits zitierte hg. Erkenntnis 2002/07/0147). Es bedarf vielmehr jeweils einer Prüfung im Einzelfall. 29 Der angefochtene Bescheid hält der Prüfung durch den Verwaltungsgerichtshof auch aus einem weiteren Grund nicht stand. Die belangte Behörde legte ihrer Beurteilung zugrunde, dass es sich mit Ausnahme der grundbücherlich sichergestellten Fahrtrechte zugunsten der Grundstücke Nr. X und X der zweitmitbeteiligten Partei bei allen von den revisionswerbenden Parteien bekämpften Dienstbarkeiten um ersessene Fahrtrechte handle. Mit dem im Flurbereinigungsverfahren erstatteten, die Ersitzung von Dienstbarkeiten in Abrede stellenden Vorbringen der revisionswerbenden Parteien hat sich die belangte Behörde dabei ebenso wenig ausreichend auseinandergesetzt wie in weiterer Folge mit dem die wirtschaftliche Notwendigkeit der Dienstbarkeiten bestreitenden Vorbringen, näher genannte Dienstbarkeiten seien gar nicht erforderlich, damit die Berechtigten den ‘gleichen Betriebserfolg‘ erzielen könnten. Zu Recht bemängeln die revisionswerbenden Parteien in diesem Zusammenhang die Beweiswürdigung der belangten Behörde, weil diese zwar die - laut angefochtenem Bescheid - am 27. September 2013 getätigten Angaben der erst- sowie fünft- bis siebtmitbeteiligten Parteien hinsichtlich bestehender Fahrtrechte und der diesbezüglich mehr als 30 Jahre dauernden Ausübung als glaubwürdig bezeichnete, jedoch nicht weiter begründete, weshalb sie diesen Aussagen größere

Glaubwürdigkeit zuerkannte als den teilweise gegenteiligen Aussagen der revisionswerbenden Parteien. Dem Verwaltungsgerichtshof ist es daher nicht möglich, die Beweiswürdigung der belangten Behörde in dieser Hinsicht auf ihre Schlüssigkeit zu prüfen. Die belangte Behörde hat ihre Beurteilung auch nicht auf im Zuge des durchgeführten Flurbereinigungsverfahrens eingeholte Gutachten von Sachverständigen gestützt, sodass den revisionswerbenden Parteien - wenngleich diese selbst in der Revision auch auf diese Gutachten Bezug nehmen - von vornherein auch nicht entgegengehalten werden könnte, sie seien entsprechenden gutachterlichen Ausführungen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. 30 Hingegen widerspricht - anders als die revisionswerbenden Parteien meinen - die Einräumung oder Aufrechterhaltung einer Dienstbarkeit im Flurbereinigungsgebiet zugunsten von außerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegenden Grundstücken grundsätzlich nicht dem Gesetz (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 2009, 2008/07/0037, in dem eine solche Dienstbarkeitseinräumung innerhalb des Zusammenlegungsgebietes nur deshalb nicht in Betracht kam, weil damit allein ein Erschließungsmangel hinsichtlich eines außerhalb des Zusammenlegungsgebietes liegenden Grundstückes nicht behoben werden konnte). Die gegenteilige Ansicht hätte im Übrigen zur Folge, dass die Durchführung eines Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahrens im Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsgebiet in jedem Fall das Erlöschen bisher zugunsten auf außerhalb dieses Gebietes liegenden Grundstücken bestehender Dienstbarkeiten zur Folge hätte, was vom Gesetzgeber keinesfalls beabsichtigt war. Die belangte Behörde hat auch zutreffend erkannt, dass die Einräumung oder Aufrechterhaltung einer Dienstbarkeit auf außerhalb des Flurbereinigungsgebietes befindlichen Grundstücken im Flurbereinigungsverfahren rechtlich nicht möglich ist, weil es der Agrarbehörde an einer Gestaltungsmöglichkeit in dem nicht der Flurbereinigung unterliegenden Bereich fehlt (vgl. in diesem Zusammenhang erneut das hg. Erkenntnis 2008/07/0037 und - zu rechtlich nicht möglichen Maßnahmen der Zusammenlegung betreffend einen außerhalb des Zusammenlegungsgebietes liegenden Graben - das hg. Erkenntnis vom 27. Mai 2003, 2003/07/0010).“

4.1. Zur Wegtrasse 1:

Auf folgende Ausführungen im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Oktober 2016 wird verwiesen: *„Zur Trasse 1 (diese entspricht den Dienstbarkeiten lit. i und l) hielt die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid fest, die Trasse entlang der Nordgrenze des Grundstücks Nr. X der revisionswerbenden Parteien sei eine Wiesenfahrt, die sich außerhalb des Flurbereinigungsgebietes sowohl in Richtung Westen bis zum öffentlichen Weg als auch in Richtung Osten fortsetze und das nicht im Flurbereinigungsgebiet liegende, auf alle Seiten von Fremdgrund umgebende Waldgrundstück Nr. X (drittmitbeteiligte Partei) erschließe. Da die Trasse 1 im Flurbereinigungsgebiet nur zwei Meter breit sei, sei davon auszugehen, dass auch ein etwa ein Meter breiter Streifen des im Norden angrenzenden Grundstücks Nr. X (erstmitbeteiligte Partei) zum Fahren benützt werde. Um in Richtung Westen fahren zu können, werde für*

die Erschließung des nicht im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücks Nr. X die Trasse 1 benötigt. Am 27. September 2013 hätten der Erstrevisionswerber sowie die erst- und drittmitbeteiligten Parteien angegeben, dass zugunsten der Grundstücke Nr. X und X die Trasse 1 mehr als 30 Jahre lang befahren worden sei. 33 Vorweg ist in diesem Zusammenhang zu bemerken, dass die belangte Behörde keine Feststellungen dazu getroffen hat, ob zugunsten des - außerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegenden - Grundstücks Nr. X der drittmitbeteiligten Partei auch auf dem von der belangten Behörde zur Erschließung des genannten Grundstücks zusätzlich als erforderlich erachteten, einen Meter breiten Streifen des ebenso außerhalb des Flurbereinigungsgebietes befindlichen Grundstücks Nr. X der erstmitbeteiligten Partei eine entsprechende Dienstbarkeit besteht. Diese Feststellungen wären aber zur Beurteilung erforderlich, ob mit dem gegenständlichen zwei Meter breiten Geh- und Fahrtrecht auf dem Grundstück Nr. X der revisionswerbenden Parteien der von der belangten Behörde angenommene Erschließungsmangel des Grundstücks Nr. X behoben werden kann (vgl. dazu nochmals das zitierte hg. Erkenntnis 2008/07/0037). Ferner kann die - in der Revision jedoch bestrittene - Feststellung der belangten Behörde, am 27. September 2013 (mündliche Berufungsverhandlung) habe u.a. der Erstrevisionswerber angegeben, dass zugunsten der Grundstücke Nr. X und X die Trasse 1 mehr als 30 Jahre lang befahren worden sei, vom Verwaltungsgerichtshof mangels Vorliegens einer Verhandlungsschrift im übermittelten Akt nicht überprüft werden. Auch ein nach den Revisionsausführungen offenbar erst zeitlich später erstelltes Resümee-Protokoll der Verhandlung (‘Auszug‘ aus der Verhandlungsschrift) befindet sich nicht in den dem Verwaltungsgerichtshof übermittelten Verwaltungsakten. Ungeachtet dessen stellt, worauf auch die revisionswerbenden Parteien verweisen, die Feststellung des mehr als 30 Jahre langen Befahrens der Trasse 1 - sollte sie zutreffend sein - noch keine ausreichende Begründung dafür dar, dass die Dienstbarkeit (nach wie vor) im öffentlichen Interesse oder aus wirtschaftlichen Gründen aufrechtzuerhalten sei. Im Übrigen führen die revisionswerbenden Parteien aus, ‘ehemals‘ das grundsätzliche Einverständnis erklärt zu haben, zur zweckmäßigen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung die Dienstbarkeit des Geh- und Fahrtrechtes über ihr Grundstück Nr. X zugunsten des südlichen Teiles des Grundstückes Nr. X der drittmitbeteiligten Partei einzuräumen; dies allerdings ‘mit einer sachlich und zeitlich ähnlichen Beschränkung wie unter lit. h.) angeführt‘. Gemeint ist damit offensichtlich die Einschränkung der Dienstbarkeit auf die Zeit vom 1. November bis 31. März des Folgejahres und nur bei gefrorenem oder trockenem Boden. Die belangte Behörde hat sich im angefochtenen Bescheid mit diesem bereits in der Berufung erstatteten Vorbringen nicht näher befasst. 34 Die Erforderlichkeit der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrtrechtes über ihr Grundstück Nr. X zugunsten des Grundstückes Nr. X der erstmitbeteiligten Partei stellen die revisionswerbenden Parteien wiederum mit dem Vorbringen in Abrede, dass eine Aufschließung des Grundstückes Nr. X jedenfalls über Eigengrund der erstmitbeteiligten Partei in näher beschriebener Weise möglich sei und sich am östlichen Rand dieses Grundstückes eine ersichtliche Fahrtrasse befinde, über die

es in der Praxis auch erreicht werde. Auch auf dieses - bereits in der Stellungnahme vom 4. April 2013 und in der Berufung erstattete - Vorbringen ging die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid nicht ein.“

Fest steht, dass im Servitutenplan die Wegtrasse 1 mit einer Breite von 2 Meter auf Grundstück Nr. X ausgewiesen wurde. Die im Servitutenplan ausgewiesene Wegtrasse 1 erstreckt sich nicht auf Grundstück Nr. X oder X. Die Breite der Wegtrasse 1 wurde nicht vermessen, weshalb nicht festgestellt werden konnte, ob in der Natur (auch) Flächen der Grundstücke Nr. X oder X befahren werden. Die Verhandlungsschrift des LAS wurde im Beweisverfahren berücksichtigt. Ersitzung und Bestand einer Dienstbarkeit zugunsten der beiden Grundstücke steht aufgrund der über 30-jährlichen Nutzung fest. Das ändert aber nichts daran, dass Wegtrasse 1 keine für ein landwirtschaftliches Grundstück (Nr. X) zeitgemäße, dem Stand der Technik entsprechende Erschließung darstellt, weist sie doch unbestritten keine Breite von 4 Meter auf.

4.2. Zur Wegtrasse 2:

Auf folgende Ausführungen im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Oktober 2016 wird verwiesen: *„Die Trasse 2 (Dienstbarkeit lit. m) auf dem in das Flurbereinigungsgebiet einbezogenen Weggrundstück Nr. X der revisionswerbenden Parteien setze sich - so die belangte Behörde - in Richtung Norden auf den nicht in das Flurbereinigungsgebiet einbezogenen Weggrundstücken Nr. X und X der erstmitbeteiligten Partei fort. Die außerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegenden Grundstücke Nr. X, X, X, X, X und X (alle im Eigentum der erstmitbeteiligten Partei) würden über die Trasse 2 ebenso erschlossen wie die außerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegenden Grundstücke Nr. X, X, X, X und X (alle im Eigentum der revisionswerbenden Parteien) über die genannten Wegflächen der erstmitbeteiligten Partei. Am 27. September 2013 hätten sowohl der Erstrevisionswerber als auch die erstmitbeteiligte Partei erklärt, es handle sich bei der Trasse 2 und ihrer Fortsetzung außerhalb des Flurbereinigungsgebietes um ein gegenseitiges Fahrtrecht, das beide Parteien seit mehr als 30 Jahren ausübten.*
36 Zur letztgenannten Feststellung, deren Richtigkeit vom Verwaltungsgerichtshof aus den bereits erwähnten Gründen nicht überprüft werden kann, wird in der Revision festgehalten, die Aussage des Erstrevisionswerbers habe sich nicht auf die Bewirtschaftung der (außerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegenden) Grundstücke Nr. X und X der erstmitbeteiligten Partei bezogen. Im Übrigen wird das laut Bescheid sowohl vom Erstrevisionswerber als auch von der erstmitbeteiligten Partei bestätigte Bestehen eines gegenseitigen Fahrtrechtes in der Revision grundsätzlich nicht in Abrede gestellt. Gleichzeitig verneinen die revisionswerbenden Parteien allerdings die wirtschaftliche Notwendigkeit der Dienstbarkeit zugunsten der Grundstücke Nr. X, X, X, X, X, X, X und X der erstmitbeteiligten Partei, weil diese Grundstücke entweder direkt an das öffentliche Gut angrenzten oder über Eigengrund der erstmitbeteiligten Partei erschließbar

seien. Sie zeigen mit diesem Vorbringen schon deshalb eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf, weil die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid - ausgehend von ihrer unrichtigen Rechtsansicht - die Notwendigkeit der Dienstbarkeiten im öffentlichen Interesse oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht näher geprüft hat.
Wie bereits dargelegt, ist hingegen der im Zusammenhang mit der Trasse 2 geäußerten Rechtsansicht der revisionswerbenden Partei, die Anordnung von Servituten zugunsten von außerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegenden Grundstücken sei unzulässig, nicht zu folgen. Träfe allerdings das weitere Vorbringen zu, wonach eine 'Inselservitut' geschaffen würde, weil eine durchgehende Dienstbarkeit, etwa über das außerhalb des Flurbereinigungsgebietes befindliche Grundstück Nr. X der drittmitbeteiligten Partei, erforderlich, jedoch nicht gewährleistet sei, dann erwiese sich aus den bereits dargelegten Erwägungen die Einräumung der in Rede stehenden Dienstbarkeit im Rahmen des Flurbereinigungsplanes als unzulässig. Angemerkt wird, dass auch in dem im Zuge des Berufungsverfahrens erstellten Erhebungsbericht des agrartechnisch sachkundigen Mitgliedes der belangten Behörde vom 10. September 2013 im Zusammenhang mit der in Rede stehenden Dienstbarkeit Bedenken dahingehend geäußert wurden, dass im Verfahren die Frage der Ersitzung von Fahrtrechten außerhalb des Flurbereinigungsgebietes unzureichend erhoben worden zu sein scheine.
Angesichts des von der belangten Behörde zugrunde gelegten, seit mehr als 30 Jahren bestehenden 'gegenseitigen Fahrtrecht(es)' der revisionswerbenden Parteien und der erstmitbeteiligten Partei wird in der Revision überdies bemängelt, dass zwar die Dienstbarkeit zugunsten der in Rede stehenden Grundstücke der erstmitbeteiligten Partei auf den Grundstücken der revisionswerbenden Parteien, jedoch umgekehrt keine Dienstbarkeit zugunsten der in Rede stehenden Grundstücke der revisionswerbenden Parteien auf den Grundstücken Nr. X, X, X, X und X der erstmitbeteiligten Partei verfügt worden sei. Dabei übersehen die revisionswerbenden Parteien jedoch, dass - wie bereits ausgeführt - im Flurbereinigungsplan keine Dienstbarkeit auf außerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegenden Grundstücken verfügt werden kann, weil es diesbezüglich an einer Gestaltungsmöglichkeit der Agrarbehörde mangelt. Nach den insoweit unbestrittenen Feststellungen des angefochtenen Bescheides befinden sich die Grundstücke Nr. X, X, X und X außerhalb des Flurbereinigungsgebietes. Nach den Ausführungen im Erhebungsbericht des agrartechnisch sachkundigen Mitgliedes der belangten Behörde trifft dies offenbar auch auf das Grundstück Nr. X zu.“

Zur Frage, ob eine Dienstbarkeit ersessen wurde, und zur wirtschaftlichen Notwendigkeit wurden Feststellungen getroffen (2.3.1., 2.3.2.).

4.3. Zur Wegtrasse 3:

Auf folgende Ausführungen im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Oktober 2016 wird verwiesen: *„Zur Trasse 3 (Dienstbarkeiten lit. h und j) wurde im angefochtenen Bescheid ausgeführt, diese Trasse verlaufe unter anderem über die Weggrundstücke Nr. X und X der revisionswerbenden Parteien und erschließe in Verbindung mit der nördlich angrenzenden Wegparzelle Nr. X (der erstmitbeteiligte Partei) und der südlich angrenzenden Wegparzelle Nr. X (der acht- und neuntmitbeteiligten Parteien) das auf allen Seiten von Fremdgrundstücken umgebene Waldgrundstück Nr. X (der viert- und fünftmitbeteiligte Parteien) sowie den südöstlichen - an ihren Weg, Grundstück Nr. X, angrenzenden - Teilbereich des insgesamt 10,76 ha großen - im Norden durch die Bezirksstraße, Grundstück Nr. X, erschlossenen - Grundstückes Nr. X (der erstmitbeteiligten Partei). Am 27. September 2013 habe die erstmitbeteiligte Partei erklärt, sie und ihre Rechtsvorgänger hätten die Trasse 3 'seit unvordenklichen Zeiten, schon immer' benützt. Der Viertmitbeteiligte habe ausgesagt, sein Vater und er seien auf der Trasse 3 'ganz sicher seit mehr als 30 Jahren' gefahren. Der Erstrevisionswerber habe dazu angegeben, weder die Erstmitbeteiligte noch der Viertmitbeteiligte seien seit 30 Jahren auf der Trasse 3 gefahren.*

38 Eine nachvollziehbare Begründung der belangten Behörde, weshalb sie den Aussagen der von ihr als dienstbarkeitsberechtigt angesehenen Grundeigentümer größere Glaubwürdigkeit zuerkannte als den gegenteiligen Ausführungen des Erstrevisionswerbers, enthält der angefochtene Bescheid ebenso wenig wie eine Beurteilung der Frage, ob diese Dienstbarkeiten nach wie vor aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich sind.

Auf ihre Stellungnahme vom 4. April 2013 verweisend bringen die revisionswerbenden Parteien zur Dienstbarkeit lit. j unter anderem vor, dass für die Grundstücke Nr. X und X der erstmitbeteiligten Partei auf Grund der unmittelbar an diese Grundstücke anschließenden Hofstelle und der direkten Anbindung an das öffentliche Gut, Grundstück Nr. X (Bezirksstraße), keine Notwendigkeit der Zufahrt über die Grundstücke Nr. X und X der revisionswerbenden Parteien bestehe. Der in Rede stehende unbefestigte Wiesenweg sei in der Vergangenheit ausschließlich zur Bewirtschaftung näher genannter (anderer) Grundstücke verwendet worden. Durch die Zusammenlegung von Flächen (wird in der Revision näher ausgeführt) und den Kauf des Grundstücks Nr. X sei dieser Weg zur Bewirtschaftung der den revisionswerbenden Parteien eigentümlichen Flächen überflüssig geworden.

Ferner vertreten die revisionswerbenden Parteien die Ansicht, dass bei der von der Behörde angenommenen Bewirtschaftung (Erschließung) des Grundstücks Nr. X eine längere Wegstrecke (und diese über Fremdgrund) zurückgelegt werden müsste als im Falle der nach Meinung der revisionswerbenden Parteien möglichen Bewirtschaftung zum öffentlichen Gut bzw. zur Hofstelle der erstmitbeteiligten Partei.

Soweit dieses Revisionsvorbringen in diesem Zusammenhang auf den von den revisionswerbenden Parteien im Verfahren geäußerten Wunsch auf Vereinigung des Grundstückes Nr. X (Abfindung AA04) mit den Grundstücken Nr. X (AA08), X

(AA07) und X (AA09) sowie dem Grundstück Nr. X verweist, wird damit allein keine Gesetzwidrigkeit der Abfindung der revisionswerbenden Partei dargetan. Eine Verletzung von Rechten zeigt das Revisionsvorbringen allerdings auf, wenn es zutrifft, dass die in Rede stehende Dienstbarkeit lit. j für die genannten Grundstücke der erstmitbeteiligten Partei nicht notwendig wäre, es zu keiner ‘Verschlechterung des Betriebserfolges‘ bei der erstmitbeteiligten Partei kommen könne und auch keine Erschließung verloren ginge, weil die erstmitbeteiligte Partei - so die revisionswerbenden Parteien - nie ein Fahrtrecht ausgeübt oder ein sonstiges Recht über die gegenständlichen Flächen gehabt habe. Mit dem entsprechenden bereits im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens und auch in der Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid erstatteten, die wirtschaftliche Notwendigkeit der Dienstbarkeit in Abrede stellenden Vorbringen hat sich die belangte Behörde nicht erkennbar auseinandergesetzt.

39 Hinsichtlich der zugunsten des im Eigentum der viert- und fünftmitbeteiligten Parteien stehenden Grundstücks Nr. X verfügten Dienstbarkeit lit. h bringen die revisionswerbenden Parteien vor, das Gelände dieses Grundstücks hänge leicht in Richtung Norden zur Bezirksstraße, Grundstück Nr. X, was die Holzbringung in diese Richtung erleichtere. Die Benützung des in Rede stehenden Weges auf den Grundstücken der revisionswerbenden Parteien sei für die viert- und fünftmitbeteiligten Parteien erst seit einer mündlichen Verhandlung vom 21. Dezember 2009 am Gemeindeamt wichtig. Vor diesem Zeitpunkt sei der Weg zur Bewirtschaftung des Waldes nicht genutzt bzw. von den viert- und fünftmitbeteiligten Parteien nie ohne eingeholte Zustimmung der revisionswerbenden Parteien befahren worden. Auch in diesem Zusammenhang wird in der Revision auf die Stellungnahme vom 4. April 2013 verwiesen, in der geltend gemacht worden sei, dass in der Vergangenheit geschlagenes Holz ausnahmslos in Richtung Norden abtransportiert worden sei, es eine Bewirtschaftungsmöglichkeit des Grundstücks der viert- und fünftmitbeteiligten Parteien mit einer kürzeren Wegstrecke gebe und eine wirtschaftliche Notwendigkeit, eine Erschließung nach Süden zu begründen, nicht zu erkennen sei.

Eine Auseinandersetzung mit diesen, ebenso bereits in der Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid vorgetragenen Argumenten enthält der angefochtene Bescheid nicht.“

Der Verlauf der Wegtrasse 3 wurde im Besitzstandsausweis rechtskräftig festgestellt. Zur Frage der Ersitzung wurden auf Grundlage der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, insbesondere dem Franziszeischen Kataster, Feststellungen getroffen. Geht man vom Stand der Technik aus, wäre für das Grundstück Nr. X eine Erschließung über die Wegtrasse 8 ausreichend, für die Grundstücke Nr. X und X ist dagegen nach dem Stand der Technik eine Erschließung über die Wegtrasse 3 notwendig.

4.4. Zur den Wegtrassen 4, 6 und 7:

Auf folgende Ausführungen im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Oktober 2016 wird verwiesen: *„Zu den Trassen 4 (Dienstbarkeiten lit. c und k) und 6 (Dienstbarkeiten lit. c und d) führte die belangte Behörde aus, die Trasse 4 entlang der Westgrenze des Grundstücks Nr. X der revisionswerbende Parteien sei eine Wiesenfahrt und bilde gemeinsam mit der leicht eingeschotterten Trasse 6 entlang der Südgrenze des Grundstücks Nr. X die Erschließung des im Flurbereinigungsgebiet liegenden - ausschließlich von Fremdgrund umgebenen - Waldgrundstücks Nr. X des Zweitmitbeteiligten. Über die Trasse 6 werde zusätzlich das außerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegende Grundstück Nr. X des Zweitmitbeteiligten erschlossen, das im Westen an eine öffentliche Straße grenze. Die Trasse 4 diene weiters der zusätzlichen Erschließung des im Süden an eine öffentliche Straße grenzenden, außerhalb des Flurbereinigungsgebiets liegenden Grundstücks Nr. X (der sechst- und siebtmitbeteiligten Parteien). Am 27. September 2013 habe der Sechstmitbeteiligte angegeben, bis zum Jahr 2007 seien er und seine Rechtsvorgänger zugunsten des Grundstücks Nr. X mindestens 40 Jahre lang über einen Weg an der Nordgrenze des Grundstück Nr. X zur Trasse 3 gefahren. Als der Erstrevisionswerber vor etwa fünf Jahren mit seinem Einverständnis die Entfernung des genannten Weges durchgesetzt habe, habe er als Ausgleich für den Wegfall des genannten Weges die Einräumung eines Fahrtrechts über die Trasse 4 verlangt. Dazu - so die belangte Behörde - habe der Erstrevisionswerber erklärt, der vom Sechstmitbeteiligten erwähnte Weg habe tatsächlich bestanden, er könne sich aber nicht erinnern, ob der Sechstmitbeteiligte diesen Weg 40 Jahre lang befahren habe. Hinsichtlich der bereits im Grundbuch einverleibten Fahrtrechte zugunsten der genannten Grundstücke des Zweitmitbeteiligten habe der Erstrevisionswerber bekannt gegeben, es sei richtig, dass der Zweitmitbeteiligte in den letzten 30 Jahren die Fahrten 4 und 6 benützt habe.*

41 Die revisionswerbenden Parteien bringen dazu vor, bei der Trasse 5 (gemeint wohl: Trasse 4) (hier: Dienstbarkeit lit. c) handle es sich zusammen mit der Dienstbarkeit lit. d um die einzigen zu ihren Lasten im Grundbuch eingetragen gewesenen Dienstbarkeiten. Die Behörde hätte allerdings die Löschung beider Dienstbarkeiten verfügen müssen.

Der nach dem forsttechnischen Gutachten entlang der westlichen Grenze des Grundstücks Nr. X der revisionswerbenden Parteien erkennbare Feldweg sei - so die Ausführungen in der Revision - erst seit ca. fünf Jahren als Weg ‘liegen gelassen‘ worden und in keiner Weise befestigt. Bei dem im Gutachten erwähnten ‘geschotterten‘ Weg an der Südgrenze des Grundstücks Nr. X handle es sich um einen kaum befestigten Wiesenweg. Der Zweitmitbeteiligte nütze zur Bewirtschaftung des Grundstücks Nr. X auch die Trasse entlang der westlichen Grenze des Grundstücks Nr. X, sodann über das öffentliche Gut, Grundstücke Nr. X, X und X, um das Holz zum Lagerplatz auf dem Grundstück Nr. X in der Nähe der Hofstelle zu bringen bzw. für Pflegemaßnahmen den Wald über diesen Weg zu erreichen. Laut dem forsttechnischen Gutachten käme es bei einer Nichtaufrechterhaltung der Dienstbarkeit in vollem Umfang zum Verlust der bisher ausgeübten Bodenbringung. Dem halten die revisionswerbenden Parteien unter

Hinweis auf die Stellungnahme des Dipl. Ing. M. vom 2. Dezember 2009 entgegen, dass das Streifen von Holz (Bodenbringung) auf öffentlichem Gut nicht erlaubt sei. Eine Bodenbringung sei somit aber auch über die im Gutachten beschriebene Trasse nicht möglich bzw. erlaubt, weil diese über das öffentliche Gut, Grundstücke Nr. X, X und X, führe. Es sei daher unrichtig, die Bodenbringung als Argument für die Aufrechterhaltung der Dienstbarkeit heranzuziehen. Die Erschließung des eine Enklave, die laut Gutachten nur über Fremdgrund erschlossen werden könne, darstellenden Waldgrundstücks Nr. X - so die Revision weiter - müsste im Rahmen der Notwendigkeit und unter größter Schonung der revisionswerbenden Parteien erfolgen. Sie wäre daher in Form eines ganzjährigen Gehrechtes und Winterfahrtrechtes über den westlichen Rand des Grundstückes Nr. X in Richtung Süden auf das Grundstück Nr. X völlig ausreichend. Von dort sei die Erreichung des öffentlichen Gutes, Grundstück Nr. X, über Eigengrund problemlos möglich. Auf Grund der geringen Waldfläche des ca. 6.000 m² großen Grundstücks Nr. X wäre eine Inanspruchnahme von Fremdgrund über eine Länge von ca. 670 m nicht verhältnismäßig. Der Anschluss an das öffentliche Gut Richtung Osten würde um ca. 425 m mehr Fremdgrund in Anspruch nehmen als der Anschluss Richtung Westen zum Grundstück Nr. X. Richtigerweise hätte somit die Dienstbarkeit in dem horizontal nach Osten führenden Bereich gelöscht und im Übrigen eine sowohl sachliche als auch zeitliche Beschränkung (zweimal jährlich) vorgenommen werden müssen. Auch mit diesen bereits in der Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid vorgebrachten Argumenten hat sich der angefochtene Bescheid nicht erkennbar befasst. Die noch im Erhebungsbericht ihres agrartechnisch sachkundigen Mitgliedes enthaltenen Ausführungen, aufgrund der geringen Größe des berechtigten Waldgrundstücks Nr. X reiche jedenfalls ein ganzjähriges Geh- sowie ein Winterfahrtrecht in der Zeit zwischen 1. November und 31. März des Folgejahres bei gefrorenem oder trockenem Boden aus, hat die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid nicht weiter erörtert.

42 Die vorgetragene Kritik der revisionswerbenden Parteien an der Einräumung einer Dienstbarkeit des Geh- und Fahrtrechtes zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung des außerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegenden Grundstücks Nr. X der sechst- und siebtmitbeteiligten Parteien (Dienstbarkeit lit. k) erweist sich - soweit sie argumentieren, das Grundstück sei niemals Gegenstand des Flurbereinigungsverfahrens gewesen - aus den bereits mehrfach dargelegten Gründen als unberechtigt. Hingegen ist der belangten Behörde anzulasten, sich nicht mit dem weiteren, diese Dienstbarkeit betreffenden Berufungsvorbringen, das sich weitgehend ident in der Revision wiederfindet, auseinandergesetzt zu haben. So machen die revisionswerbenden Parteien u.a. geltend, dass das Grundstück Nr. X südlich über eine Länge von ca. 99 m an das öffentliche Gut, Grundstück Nr. X, anliege, die Bewirtschaftung des ca. 2,1 ha großen Grundstücks über das öffentliche Gut problemlos möglich sei und auch so gehandhabt werde.
Aus den von der belangten Behörde getroffenen Feststellungen lasse sich kein Rechtstitel eines derartigen Fahrtrechtes zugunsten des Grundstücks Nr. X der sechst- und siebtmitbeteiligten Partei ableiten, weil diese niemals ein Recht zur Benutzung des Weges gehabt hätten, dieser nie ersitzungsfähig genutzt worden

sei und den sechst- und siebtmitbeteiligten Parteien auch kein Nachteil im Falle der Nichtanordnung einer Dienstbarkeit erwachsen könne. Die Kritik, es mangle an einer Begründung der belangten Behörde, weshalb sie diese Dienstbarkeit für erforderlich erachtet hat, ist berechtigt. Anzumerken ist ferner, dass auch das agrartechnisch sachkundige Mitglied der belangten Behörde in seinem Erhebungsbericht das in Rede stehende Geh- und Fahrtrecht noch als ‘absolutes Bequemlichkeitsrecht' bezeichnet und als in keiner Weise wirtschaftlich erforderlich beurteilt hatte.

43 Zu der im erstinstanzlichen Bescheid unter lit. d angeführten (und hinsichtlich des belasteten Grundstücks - bisher Grundstück Nr. X - richtig gestellten) Dienstbarkeit wird in der Revision schließlich vorgebracht, diese Dienstbarkeit sei im erstinstanzlichen Verfahren faktisch nicht behandelt worden und obsolet. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass das (bisherige) Grundstück Nr. X nur hinsichtlich des Waldgrundstückes Nr. X belastet gewesen sei und sich nunmehr eine - auch auf Grund der örtlichen Geländegegebenheit - nicht gerechtfertigte Ausweitung der Belastung für das Grundstück Nr. X zur Gänze zugunsten des Grundstückes Nr. X ergäbe. Das Grundstück Nr. X grenze im Westen an öffentliches Gut bzw. an Eigenflächen an, die wiederum an öffentliches Gut angrenzten. Im Osten grenze das Grundstück Nr. 646 an die Hofstelle des Zweitmitbeteiligten an, nördlich des Hofes bestehe eine Zufahrt zum Grundstück Nr. X, das von Ost nach West bearbeitet werde; dies bei einer Länge von 380 m und einer vollen Aufschließung von beiden Seiten. Hinzu komme, dass sich im Verlauf dieser Ost-West-Grenze eine Böschung befinde, die technisch nur an einer einzigen Stelle überwunden werden könne. Im genannten Bereich sei niemals gefahren worden, insbesondere auch nicht vom Zweitmitbeteiligten bzw. dessen Rechtsvorgängern zur Versorgung des Grundstücks Nr. X.
Auch dieses, bereits in der Berufung erstattete Vorbringen hat in die Beweiswürdigung der belangten Behörde nicht erkennbar Eingang gefunden. Zudem ist anzumerken, dass im bereits mehrfach zitierten Erhebungsbericht dieses Geh- und Fahrtrecht zugunsten des Grundstücks Nr. X mit näherer Begründung als 'Bequemlichkeitsrecht' beurteilt wurde, das keine kürzere und damit wirtschaftlich bessere Wegverbindung zur Folge habe.

44 Aufgrund der ihr - als Folge ihrer unzutreffenden Rechtsansicht, die Frage der Notwendigkeit von Dienstbarkeiten im öffentlichen Interesse oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht prüfen zu müssen - somit in mehrfacher Hinsicht vorzuwerfenden Mangelhaftigkeit der Begründung des angefochtenen Bescheides hat die belangte Behörde diesen mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet.
In der vom LVwG vorgelegten 'Gegenschrift' der AB zur vorliegenden Revision werden nähere Ausführungen u.a. zur Beweiswürdigung der belangten Behörde (Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen; Frage der Ersitzung von Dienstbarkeiten) und dazu getroffen, dass auch eine Berücksichtigung wirtschaftlicher Gründe hinsichtlich der Dienstbarkeiten zu einer mit dem angefochtenen Bescheid übereinstimmenden Entscheidung führte.
Dieser Ansicht kann jedoch anhand des hier allein zu beurteilenden angefochtenen Bescheides nicht gefolgt werden. Den Ausführungen in der 'Gegenschrift' ist zu

entgegnen, dass dem angefochtenen Bescheid die erwähnte unzutreffende Rechtsansicht zugrunde liegt und überdies fehlende Elemente der Begründung eines beim Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheides in der Gegenschrift nicht nachgeholt werden können (vgl. das hg. Erkenntnis vom 31. März 2016, Ro 2014/07/0022, mwN). Aus diesem Grund kann auch das in den 'Gegenschriften' der erstmitbeteiligten Partei und der zweitmitbeteiligten Partei zur Notwendigkeit der jeweils zugunsten von in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken eingeräumten Dienstbarkeiten erstattete Vorbringen die erforderliche Begründung der belangten Behörde nicht ersetzen. Vielmehr wird die Frage der Notwendigkeit der einzelnen Dienstbarkeiten im fortzusetzenden Verfahren zu klären sein.“

Wegtrasse 7 liegt außerhalb des Flurbereinigungsgebietes. Für die Grundstücke Nr. X und X liegen grundbücherliche Eintragungen vor. Nach dem Stand der Technik wäre eine Erschließung des Grundstückes Nr. X über die Wegtrasse 6 grundsätzlich nicht notwendig, da eine Erschließung Richtung Westen über Eigengrund möglich ist. Für Grundstück Nr. X ist nicht die gesamte Trasse 6 erforderlich, der Bereich, in dem zugefahren werden kann, wurde von DI X genau dargestellt.
Grundstück Nr. X ist auch ohne der Trassen 4 und 7 ausreichend dem Stand der Technik entsprechend erschlossen.

4.5. Ergebnis:

Auf folgende Ausführungen vor Schluss der Beweisaufnahme lt. Niederschrift (Tonbandprotokoll) wird verwiesen: *„Mag. E verzichtet auf die Einvernahme des stellig gemachten F E. Der Berichter richtet die Frage an die Verfahrensparteien, ob hier nun noch Beweisanträge aufrecht sind. Dr. X stellt folgenden Beweisantrag: ‚Einholung eines Gutachtens durch das Gericht durch einen Sachverständigen zum Beweis dafür, dass die Aussage des Herrn Sachverständigen X betreffend Grundstück Nr. X dergestalt, dass bezogen auf die Nutzung es einer zweiseitigen Erschließung bedarf, unrichtig ist. Dies ebenso bezogen auf die Aussage der offenkundig bejahten wirtschaftlichen Notwendigkeit der Zufahrt über Wegtrasse 6 für Grundstück Nr. X. Ansonsten werden unsererseits keine Beweisanträge gestellt oder aufrechterhalten.‘ Die Ehegatten G erwidern: ‚Weitere Ermittlungen durch das Gericht sind nicht zweckmäßig. Es sollte hier über die Vorschläge, die unsererseits in unserer Stellungnahme betreffend Grundtausch gemacht wurden, diskutiert werden. Eine weitere Beweisaufnahme durch das Gericht halten wir für nicht notwendig.‘ Frau R schließt sich den Ehegatten G an. Herr H gibt vom Berichter befragt, ob seitens des Gerichtes noch eine Beweisaufnahme aus seiner Sicht erfolgen sollte, an: ‚Ich enthalte mich hier der Stellungnahme.‘ Herr Mag. X erstattet in Vertretung der Ehegatten E folgenden Antrag: ‚Wir beantragen die Einholung eines weiteren forsttechnischen Gutachtens durch das Gericht zur Frage der wirtschaftlichen Notwendigkeit der Trasse 6. Ansonsten werden unsererseits keine Beweisanträge aufrechterhalten.‘ Die Vertreter der Agrarbehörde Oberösterreich führen aus: ‚Aus unserer Sicht wäre die Einstellung des*

Flurbereinigungsverfahrens durchaus eine zu überlegende Alternative. Dies wurde auch schon von der Agrarbehörde Oberösterreich angedacht, ist in der Vergangenheit aber nicht rechtskräftig erfolgt. Würde man die Einstellung anordnen, wäre aus Sicht der Agrarbehörde Oberösterreich ohnedies ein rechtskräftiger Besitzstandsausweis vorhanden. Weitere Verfügungen wären an und für sich nicht notwendig. Eine weitere Beweisaufnahme durch das Verwaltungsgericht halten wir für nicht zweckmäßig.' Der Berichter hält fest, dass sich Herr B bereits entfernt hat. Auch die Ehegatten M haben sich bereits entfernt. Herr H hat sich ebenfalls entfernt. Auch der Vertreter der Gemeinde X hat die Verhandlung mittlerweile verlassen. Der Berichter teilt den noch Anwesenden mit, dass die Verhandlung kurz unterbrochen wird zur Abstimmung im Senat. Die Verhandlung wird um 15.40 Uhr unterbrochen und wird um 15.50 Uhr fortgesetzt werden. Die Verhandlung wird um 15.55 Uhr fortgesetzt.

Es erscheinen Dr. X, Mag. R, Mag. E mit seinem rechtsanwaltlichen Vertreter, Herr H, die Ehegatten G, Frau R, die Vertreter der Agrarbehörde Oberösterreich, Herr F E sen., die Amtssachverständigen E, X und X. Der Berichter informiert die Verfahrensparteien über den vorläufigen Standpunkt des Senates: ‚Die im bekämpften Flurbereinigungsplan angeordnete Erschließung entspricht nicht dem Oö. FLG und dies in folgender Hinsicht: Einerseits wurden in der Natur vorhandene Wegtrassen in rechtlicher Hinsicht zerstückelt auf einzelne Wegtrassen (Wegtrasse 1 und Wegtrasse 2). Des Weiteren sind die angeordneten bzw. dem Flurbereinigungsplan zugrunde liegenden Wege nicht dem Stand der Technik entsprechend breit und ausgeführt. Diese Überlegungen ziehen die Rechtswidrigkeit des Flurbereinigungsplanes nach sich. Streng genommen müssten folgende Schritte nachgeholt werden, wenn noch ein Flurbereinigungsplan erlassen werden soll:

- *Gründung einer FL-Gemeinschaft, die bislang nicht gegründet wurde;*
- *Anordnung eines Planes gemeinsamer Maßnahmen und Anlagen; nachträgliche Einbeziehung anderer Grundstücke zur ausreichenden Abgrenzung des FL-Gebietes.*

Sollten die Verfahrensparteien im Hinblick auf die lange Verfahrensdauer eine Fortsetzung des Flurbereinigungsverfahrens nicht für zweckdienlich halten bzw. damit einverstanden sein, wäre das FL-Verfahren gemäß Oö. FLG ohne Erlassung eines Flurbereinigungsplanes einzustellen. Eine weitere Beweisaufnahme durch das Verwaltungsgericht ist daher nicht beabsichtigt und ist nicht beabsichtigt, den Beweisanträgen insoweit nachzukommen.' Der Berichter richtet an die Verfahrensparteien die Frage, ob die Fortsetzung des Flurbereinigungsverfahrens beantragt wird oder eben nach dem derzeitigen Stand der Dinge eine Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens erfolgen soll. Herr Dr. X gibt dazu keine Stellungnahme ab. Dr. X behält sich hier die Stellungnahme vor. Herr Dr. X beantragt hier die Einräumung einer Frist von vier Wochen, um dazu eine Stellungnahme abgeben zu können. Die Ehegatten G halten fest: ‚Auf diese Frage möchten wir jetzt noch keine Stellungnahme abgeben. Wir beantragen, wie Herr Dr. X, eine vierwöchige Stellungnahmefrist.' Frau R schließt sich diesen Ausführungen der Ehegatten G an. Herr H hält fest, dazu keine Stellungnahme

abzugeben. Mag. X führt in Vertretung der Ehegatten E aus: ‚Dazu können wir jetzt keine Stellungnahme abgeben. Wir beantragen ebenfalls die Einräumung einer vierwöchigen Frist.' Die Vertreter der Agrarbehörde Oberösterreich halten fest: ‚Richtigzustellen ist, dass sehr wohl eine FL-Gemeinschaft gegründet wurde, aber kein Ausschuss in der FL-Gemeinschaft gewählt wurde. Die Verbücherung würde im Falle einer Einstellung die Agrarbehörde Oberösterreich vornehmen."

Nach dem Schluss der mV beantragten A und C G, C R, Ing. H und H M mit jeweils gesonderten schriftlichen Eingaben die Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens. Die Bf und G H H erklärten, die Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens zu wünschen. M und Mag. F E erklärten, mit der Einstellung einverstanden zu sein.

§ 28 Abs. 2 und 3 VwGVG lauten:
(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

   die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht
2. selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Im Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 16 Abs. 1 iVm § 29 Oö. FLG die erforderlichen bodenverbessernden, gelände- oder landschaftsgestaltenden Maßnahmen, wie Kultivierungen, Erdarbeiten, Rodungen, Aufforstungen und dergleichen durchzuführen und jene Anlagen zu errichten, die zur zweckmäßigen Erschließung und Bewirtschaftung der Abfindungsgrundstücke notwendig sind oder sonst die Ziele der Flurbereinigung fördern und einer Mehrheit von Parteien dienen, wie nicht-öffentliche Wege, Brücken, Gräben, Entwässerungs-, Bewässerungs- und Bodenschutzanlagen. Hiezu zählen im Rahmen der Ziele und Aufgaben der Flurbereinigung (§ 1) auch die Umgestaltung, Umlegung oder Auflassung bestehender Anlagen sowie Maßnahmen zur Auflockerung der Ortslage und die Verlegung von Hofstellen in die Feldflur.

Die Behörde wies in der mV abschließend zutreffend darauf hin, dass die Flurbereinigungsgemeinschaft X mit dem Einleitungsbescheid gegründet wurde (s.o., 2.1.). Dadurch, dass die Behörde keine ausreichenden Ermittlungen zur Erlassung eines GMA-Planes (§ 16 iVm § 29 Oö. FLG) und einer gesetzmäßigen Erschließung durchgeführt hat, wurden notwendige Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen. Dies zieht die Rechtswidrigkeit des Flurbereinigungsplanes nach sich. Die weitere Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht (§ 28 Abs. 2) liegt nicht im Interesse der Raschheit, wäre doch die Anordnung eines GMA-Planes, insbesondere einer dem Stand der Technik und dem Oö. FLG entsprechenden Erschließung des Flurbereinigungsgebietes nicht vom Beschwerdegegenstand, der sich auf den Flurbereinigungsplan beschränkt, erfasst.

Die Fortsetzung des Flurbereinigungsverfahrens wurde nach der mV von keiner Partei beantragt. Treten im Laufe des Verfahrens Umstände ein oder kommen solche hervor, die die Ziele und Aufgaben der Zusammenlegung (§ 1) nicht mehr erreichen lassen, so hat die Agrarbehörde gemäß § 5 Oö. FLG das Verfahren nach Ordnung der im Zuge des Verfahrens entstandenen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse mit Verordnung einzustellen. Vor Erlassung der Verordnung ist die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich zu hören. Im Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 29 Oö. FLG die Bestimmungen über die Zusammenlegung (1. Abschnitt) mit nachstehenden Abänderungen sinngemäß anzuwenden:

1. Das Verfahren ist von Amts wegen mit Bescheid einzuleiten und abzuschließen.
2. Im Einleitungsbescheid sind die Grundstücke oder Grundbuchskörper, die der Flurbereinigung unterzogen werden, zu bezeichnen.
3. An die Stelle der Zusammenlegungsgemeinschaft tritt die Flurbereinigungsgemeinschaft, die mit Bescheid begründet und aufgelöst wird.
4. Die Wahl eines Ausschusses entfällt bei weniger als zehn Parteien. An die Stelle des Ausschusses tritt in diesem Fall die Vollversammlung der Mitglieder der Flurbereinigungsgemeinschaft.
5. Besitzstandsausweis und Bewertungsplan können auch gemeinsam mit dem Flurbereinigungsplan erlassen werden.
6. Über das Ergebnis der Flurbereinigung ist ein Bescheid (Flurbereinigungsplan) zu erlassen.

Die Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens erfolgt mit Bescheid (§ 5 iVm § 29 Oö. FLG), wobei vor Bescheiderlassung die Landwirtschaftskammer Oö. zu hören ist. Der Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens durch das Landesverwaltungsgericht steht die Anordnung des § 29 Z 3 Oö. FLG entgegen, wonach die Flurbereinigungsgemeinschaft mit Bescheid aufzulösen ist. Eine solche Anordnung würde den Beschwerdegegenstand überschreiten, der sich nur auf die Erlassung eines Flurbereinigungsplanes bezieht.

Der bekämpfte Bescheid war im Ergebnis gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG zu beheben und die Angelegenheit an die Agrarbehörde zur Erlassung eines neuen Bescheides zurückzuverweisen. Bei einer Einstellung sind die im Zuge des Verfahrens entstandenen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse mit Bescheid zu ordnen, also insbesondere die Flurbereinigungsgemeinschaft aufzulösen.

Zur von Mag. R angesprochenen Verbücherung durch die Agrarbehörde ist festzuhalten: Die zur Richtigstellung oder Anlegung des Grundbuches und des Grundsteuer- oder Grenzkatasters erforderlichen Behelfe (Pläne samt Beilagen) hat die Agrarbehörde gemäß § 99 Abs. 1 Oö. FLG nach Rechtskraft des Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Teilungs- oder Regulierungsplanes gemäß § 37 des Vermessungsgesetzes zu verfassen und den hiefür zuständigen Gerichten und anderen Behörden zu übersenden. Der Besitzstandsausweis stellt für das Verfahren verbindlich die Grenzen fest. Anders als der Flurbereinigungsplan hat er aber keine unmittelbare rechtsgestaltende, sondern lediglich eine feststellende Wirkung. Da das gegenständliche Flurbereinigungsverfahren mit diesem Beschluss nicht beendet ist, besteht im fortgesetzten Verfahren vor der Einstellung die Möglichkeit, Übereinkommen, wie beispielsweise die mit Kaufvertrag vorgesehene Ersetzung des Besitzkomplexes aa6 durch die Abfindung AF 1, verbücherungsfähig abzuschließen.

Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden.

5. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da die Rechtslage durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Oktober 2016 geklärt ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer